

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0695/2017/HO/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 27.10.2017
Bearbeiter: Alexandra Kaland	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Holm	12.12.2017	öffentlich

Nachwahl in gemeindliche Ausschüsse; hier. Rücktritt eines bürgerlichen Mitglieds, CDU

Sachverhalt:

Das bürgerliche Mitglied, Frau Denise Höppe, CDU, hat am 26.10.2017 Ihren Rücktritt mit sofortiger Wirkung erklärt. Frau Höppe war stimmberechtigtes Mitglied im Schul-, Sport- und Kulturausschuss Holm. Für diesen Ausschuss muss eine Nachwahl erfolgen.

Die CDU Fraktion schlägt als Nachfolger das bürgerliche Mitglied, Herrn Hubertus Fischer vor..

Fördermittel durch Dritte: /

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, als Nachfolger für Frau Denise Höppe, _____ in den Schul-, Sport- und Kulturausschuss zu wählen.

Rißler

Anlagen:

Rücktrittschreiben
Vorschlag

Betreff:

WG: Rücktritt

TOP 5

Von: Denise Höppe [<mailto:denise.hoeppe@gmx.de>]

Gesendet: Donnerstag, 26. Oktober 2017 18:22

An: Kaland

Betreff: Re: Rücktritt

Hallo Frau Kaland,
das ging ja nun schnell...

Wenn Sie sagen, eine Mail reicht aus, dann:

Ich erkläre hiermit meinen Rücktritt als bürgerliches Mitglied des Ausschusses SSK der Gemeinde Holm.
Das Mandat gebe ich, wenn möglich, mit sofortiger Wirkung zurück, ansonsten zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Vielen Dank,

mit freundlichen Grüßen

Denise Höppe

Von: [Kaland](#)
An: [Kaland](#)
Betreff: WG: SSK Ausschuss Holm
Datum: Dienstag, 7. November 2017 14:56:26

Von: Tobias Zeitler [mailto:Zeitler@agritrade.de]
Gesendet: Montag, 30. Oktober 2017 09:11
An: Kaland
Betreff: AW: SSK Ausschuss Holm

Moin Frau Kaland,

Als neues Bürgerliches Mitglied (für Frau Höppe) schlagen wir der GV Herrn Hubertus Fischer, Steinberge 32 A, 25488 Holm vor.

Vielen Dank und viele Grüße

Tobias Zeitler

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0686/2017/HO/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 13.10.2017
Bearbeiter: Kerstin Noffke	AZ: 7/061.3310

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Holm	12.12.2017	öffentlich

Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl am 06. Mai 2018

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die nächste Kommunalwahl findet am 06. Mai 2018 statt. Aus diesem Grund hat sich die Gemeindevertretung rechtzeitig mit der Wahl des Gemeindewahlausschusses zu befassen. Grundlage dafür ist § 12 Abs. 3 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG).

Den Gemeindewahlausschuss bilden der/die Wahlleiter/in als Vorsitzende/r und acht Beisitzerinnen und Beisitzer. Er besteht also insgesamt aus neun Personen. Die Fraktionen der politischen Parteien, die bei der Bildung des Gemeindewahlausschusses zu berücksichtigen sind, wurden im Vorwege angeschrieben und gebeten, entsprechende Vorschläge zur Sitzung der Gemeindevertretung zu unterbreiten.

Die Gemeindevertretung wählt nicht nur die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses sondern auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Weiterhin ist der/die Gemeindewahlleiter/in zu wählen. Wer dem Gemeindewahlausschuss angehört, kann weder Wahlbewerber (Kandidat/in) noch Vertrauensperson für Wahlvorschläge sein (§ 55 GKWG).

Finanzierung:

Keine

Beschlussvorschlag:

- a) Die Gemeindevertretung wählt Walter Reißler zum Wahlleiter und Wolfgang Schmidt zu seinem Stellvertreter
- b) Die Gemeindevertretung wählt nachstehende Personen in den Gemeindewahlausschuss:

Beisitzer/Beisitzerin

1. Dr. Jürgen Koch
2. Uwe Denker
3. Margit Hüttner
4. E. Hellich
5. Hanni Schmidt
6. Uwe Beis
7. Wolfgang Schmidt (zugl.stellv.Wahlleiter)
8. Brigitte Voswinkel

Stellvertreter/Stellvertreterin

- Horst Schaper
Inge Hatje
K.H. Ladiges
Ingrid Stumpenhagen
Claudia Steenbock
Hanni Schmidt
A. Kleinwort

Rißler

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0685/2017/HO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 14.09.2017
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Kindergartenausschuss der Gemeinde Holm	29.11.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	07.12.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	12.12.2017	öffentlich

Haushalt 2018 evangelische Kindertagesstätte Arche Noah

Sachverhalt:

Der Kirchenkreis Hamburg-West Südholstein hat den anliegenden Haushaltsvoranschlag für die Kindertagesstätte Arche Noah für das Jahr 2018 vorgelegt. Der Zuschussantrag an die Gemeinde Holm beträgt 178.740 Euro (Vorjahr 179.750 Euro).

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Zuschussantrag in Höhe von 178.740 Euro setzt sich aus den Verwaltungskosten in Höhe von 18.010 Euro und dem Betriebskostenzuschuss in Höhe von 160.730 Euro zusammen.

Mehreinnahmen werden durch die Erhöhung der Elternbeiträge und die gute Auslastung der Früh- und Spätdienste erwartet. Ebenfalls wird mit einer höheren Landesförderung Ü 3 gerechnet.

Mehrausgaben sind bei den Personalkosten auf Grund der tariflichen Erhöhung zu verzeichnen. Für die Küchenkraft wurden jetzt 7.580 Euro eingeplant. Eine leichte Erhöhung der Ausgaben wurde auf Grund des Anbaues bei den Strom- und Heizkosten eingeplant. Alle anderen Ausgaben entsprechen im Wesentlichen denen des Vorjahres.

Finanzierung:

Für das Haushaltsjahr 2018 ist bei der Hhst. 4640.71701 ein Zuschuss von 178.740 Euro und der Mietwert in Höhe von 18.320 Euro bereitzustellen. Die Teilbeträge des

Zuschusses werden jeweils zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober 2018 ausgezahlt, wobei sich die Jahresrechnung 2017 entsprechend auswirken kann.

Der Kostenausgleich für auswärtige Kinder, die die Einrichtung besuchen, wird durch das Amt Geest und Marsch Südholstein berechnet und bei der Hhst. 4640.16200 gebucht. Für das Jahr 2018 wird hier mit Einnahmen von 3.000 Euro gerechnet.

Fördermittel durch Dritte:

Die Kirchengemeinde erwartet vom Kreis Pinneberg einen Betriebskostenzuschuss von 1.230 Euro, vom Land Schleswig-Holstein einem Personalkostenzuschuss Ü 3 in Höhe von 23.950 Euro, sowie eine U 3 Förderung in Höhe von 8.940 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Kindertagenausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, dem evangelischen Kindergarten Arche Noah einen Zuschuss für das Jahr 2018 in Höhe von 178.740 Euro zu gewähren, wobei sich die Jahresrechnung 2017 entsprechend auswirken kann.

(Rißler)

Anlagen:

Haushaltsvoranschlag 2018 ev. Kita Holm

Haushaltsplan 2018

1208031551 Ev. Kiga III Wedel / Holm - Arche Noah -

Haushaltsplan 2018

1208031551 Ev. Kiga III Wedel / Holm - Arche Noah -

Kostenstelle	22100 Einnahmen	Soll 2018	Soll 2017	Ist 2016
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
40213	TB Freizeit (kirchl.) Kiga-Reise Ausgabe bei 70240.22132	800,00	800,00	0,00
40300	Entgelte Unterkunft/Verpflg. Ausgleich Konto 60100.22132	7.000,00	5.000,00	7.384,90
40340	Erlöse - Getränke Ausgleich Konto 60140.22132	500,00	500,00	655,00
41600	Erl. Kindertagesst. Elternbeitr.	77.670,00	76.700,00	63.673,25
41780	Sozialstaffel Erl. Kreis Sozialstaffel	19.420,00	19.180,00	18.226,25
41781	zusätzl. Sozialst. Kommune	0,00	0,00	76,00
45130	Zuschüsse der Länder Betriebskosten Ü3	23.950,00	22.540,00	13.590,00
45135	Zuschuss Land - U3 Förderung	8.940,00	8.470,00	29.930,00
45140	Zuschüsse von Kreisen Betriebskostenförderung	1.230,00	1.230,00	1.126,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden für Pädagogik	160.730,00	161.900,00	140.521,13
45157	Zuschüsse von Gemeinden für Verwaltung	18.010,00	17.850,00	16.220,00
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	1.871,00
75300	Aufw. f. frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	2.011,04
Summe 22100 Einnahmen				
	Erträge:	318.250,00	314.170,00	293.273,53
	Aufwendungen:	0,00	0,00	2.011,04
	Ergebnis:	318.250,00	314.170,00	291.262,49

Haushaltsplan 2018

1208031551 Ev. Kiga III Wedel / Holm - Arche Noah -

Kostenstelle		22120 Personalkosten		
Sachkonto		Soll 2018	Soll 2017	Ist 2016
		EUR	EUR	EUR
50530	Kostenerst.v.Krankenkassen	0,00	0,00	7.633,57
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	229.490,00	216.000,00	225.340,81
61072	Aufw.f.FSJ/FÖJ	0,00	6.600,00	3.440,91
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	8.500,00	15.350,00	8.546,96
61077	Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 2.400 €	0,00	0,00	2.949,48
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	850,00	900,00	839,10
62300	Ausgleichsabgabe SchwbG	300,00	300,00	223,05
64000	Personalbezogener Sachaufwand incl. Sicherheitsberatung	360,00	340,00	138,00
64500	Mitarbeitervertretung	2.070,00	1.980,00	1.400,04
64600	Aus- und Fortbildung Fortbildung durch VEK	1.450,00	1.300,00	0,00
64601	Fachberatung Kita-Fachberatung	2.210,00	2.210,00	2.208,00
Summe 22120 Personalkosten				
	Erträge:	0,00	0,00	7.633,57
	Aufwendungen:	245.230,00	244.980,00	245.086,35
	Ergebnis:	-245.230,00	-244.980,00	-237.452,78

Haushaltsplan 2018

1208031551 Ev. Kiga III Wedel / Holm - Arche Noah -

28. Juni 2017
KDAHL / 08:18:23
Seite 6

Kostenstelle		22130 Verwaltungskst./ Gebäude/Anlagen+Inventar		
Sachkonto		Soll 2018	Soll 2017	Ist 2016
		EUR	EUR	EUR
44120	Allg.Zuweisg.vom Kirchenkreis Zuschuss Verwaltungskosten KVZ	0,00	1.200,00	2.397,25
49200	Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d.	0,00	0,00	646,19
65290	Abschreib.GWG	0,00	620,00	646,19
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst. Verwaltungskosten lt. Vertrag	18.010,00	17.850,00	12.156,47
70390	Sonstiger Geschäftsaufwand	2.000,00	2.000,00	914,61
70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf sonst. Inventar bis 150,00 € netto	200,00	200,00	0,00
71220	Instandhaltung Gebäude	1.300,00	1.300,00	743,68
74200	Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung	620,00	0,00	843,69
Summe 22130 Verwaltungskst./ Gebäude/Anlagen				
		Erträge:	0,00	1.200,00
		Aufwendungen:	22.130,00	21.970,00
		Ergebnis:	-22.130,00	-20.770,00
				3.043,44
				15.304,64
				-12.261,20

Kostenstelle		22131 Bewirtschaftungskosten		
Sachkonto		Soll 2018	Soll 2017	Ist 2016
		EUR	EUR	EUR
45158	Zuschüsse von Gemeinden	0,00	0,00	8.050,00
61081	Personal - Reinigung	13.410,00	12.650,00	12.407,24
61082	Personal - Küche	7.580,00	8.750,00	8.596,31
61084	Personal - Hausmeister	4.060,00	3.850,00	3.743,52
70811	Reinigungs-u.Desinf.mittel	1.300,00	1.300,00	1.109,77
71111	Fremdleistung Gebäudereinigung Vertretung Reinigungskraft	3.000,00	3.000,00	4.511,30
71170	Aufw.Unterhaltung Heizungsanl.	150,00	300,00	289,43
72110	Abfallgebühren Müll-/Kehrgebühren	760,00	760,00	754,28
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	250,00	250,00	226,31
72150	Schornsteinreinigung	80,00	80,00	48,97
72200	Versicherungen	140,00	140,00	147,21
75210	Heizung, Brennstoffkosten	5.130,00	4.700,00	5.103,55
75220	Strom	1.430,00	1.000,00	1.192,85
Summe 22131 Bewirtschaftungskosten				
		Erträge:	0,00	8.050,00
		Aufwendungen:	37.290,00	36.780,00
		Ergebnis:	-37.290,00	-30.080,74
				38.130,74

Haushaltsplan 2018

1208031551 Ev. Kiga III Wedel / Holm - Arche Noah -

Kostenstelle		22132 Geschäftsbedarf / päd.Sachbedarf		
Sachkonto		Soll 2018 EUR	Soll 2017 EUR	Ist 2016 EUR
60100	Verpflegung Ausgleich mit 40300.22100	7.000,00	5.000,00	6.448,67
60110	Lebensmittel Ausgaben Kinderkochen	350,00	350,00	595,69
60140	Getränkekosten Ausgleich mit 40340.22100	500,00	500,00	244,35
60200	Med.-pflegerischer Sachbedarf Erste Hilfe Kasten u.a.	100,00	100,00	59,44
70220	Spiel-u.Beschäft-material päd. Sachbedarf	2.000,00	2.000,00	1.573,74
70230	Veranstaltung	600,00	600,00	264,80
70240	Kiga-Reise Einnahme Konto 40213.22100	800,00	800,00	0,00
70300	Geschäftsaufwand	1.000,00	1.000,00	834,31
70320	Bücher, Zeitschriften	300,00	300,00	445,71
70410	Telefon- und Internetkosten	600,00	660,00	621,80
70420	Kabel- und Rundfunkgebühren GEZ-Gebühren	70,00	70,00	69,96
70500	Reisekosten	30,00	30,00	64,30
70950	Mitgliedsbeiträge lt. VEK-Rg. 2014	250,00	230,00	245,00
Summe 22132 Geschäftsbedarf / päd.Sachbedarf				
		Erträge:	0,00	0,00
		Aufwendungen:	13.600,00	11.640,00
		Ergebnis:	-13.600,00	-11.640,00

Kostenstelle		22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben		
Sachkonto		Soll 2018 EUR	Soll 2017 EUR	Ist 2016 EUR
46100	Allgemeine Spenden	0,00	0,00	894,90
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d. Restmittel aus 2016	0,00	0,00	306,31
70901	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	0,00	0,00	692,11
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	0,00	0,00	509,10
Summe 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben				
		Erträge:	0,00	0,00
		Aufwendungen:	0,00	0,00
		Ergebnis:	0,00	0,00

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0687/2017/HO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 16.10.2017
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Kindergartenausschuss der Gemeinde Holm	29.11.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	07.12.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	12.12.2017	öffentlich

Kalkulation DRK - Kindertagesstätte 2018

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat die anliegende Haushaltsplanung für das Jahr 2018 für die DRK-Kindertageseinrichtung vorgelegt. Die Haushaltsplanung sieht Einnahmen in Höhe von 475.450 Euro und Ausgaben von 839.650 Euro vor, so dass ein Defizit in Höhe von 364.200 Euro entsteht.

Seit dem 01.10.2016 besteht der DRK Kindergarten aus 3 Vormittagsgruppen, einer Nachmittagsgruppe, einer naturnahen Außengruppe und einer Krippengruppe, es besteht die Möglichkeit der Ganztagsbetreuung. Die Vormittagsgruppen sind derzeit voll belegt, in der Nachmittagsgruppe sind noch einige Plätze frei.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die höheren Ausgaben gegenüber dem Vorjahr ergeben sich überwiegend aus den Mehrausgaben bei den Personalkosten auf Grund von Tarifierhöhungen, Altersaufstiegen und Sonderzahlungen.

Aktuell besuchen keine auswärtigen Kinder die Einrichtung, so dass keine Einnahmen aus dem Kostenausgleich mit eingerechnet werden können.

Die Kostenaufstellung wurde vom DRK Kreisverband für eine bessere Übersichtlichkeit der Gruppen wie folgt dargestellt: eine Gesamtdarstellung der Einrichtung, eine Darstellung Krippengruppe und eine Darstellung der Elementargruppen. Ebenfalls wurde die Berechnung der Elternentgelte sowie der Investitionen gesondert abgebildet.

Finanzierung:

Der DRK-Kreisverband beantragt einen Zuschuss in Höhe von 364.200 Euro.

Bei der Hhst. 4640.71700 sind für das Jahr 2018 insgesamt 424.512 Euro zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen: Zuschuss 2018 in Höhe von 364.200 Euro, Durchbuchung des Mietwertes in Höhe von 37.008 Euro und dem Wohngeld in Höhe von 23.304 Euro. Das Wohngeld beinhaltet einen Teil der Bewirtschaftungskosten der Kindertagesstätte.

Auf Grund der Einrichtung der naturnahen Waldgruppe wird eine Neuberechnung des Mietwertes in 2018 erfolgen.

Fördermittel durch Dritte:

Der DRK Kreisverband rechnet mit einem Betriebskostenzuschuss des Kreises Pinneberg in Höhe von 3.350 Euro sowie vom Land Schleswig-Holstein mit einem Personalkostenzuschuss Ü 3 in Höhe von 75.000 Euro, sowie eine U 3 Förderung in Höhe von 33.000 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Kindertagenausschuss empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, dem DRK-Kreisverband Pinneberg für den Betrieb der Kindertagesstätte in Holm einen Zuschuss für das Jahr 2018 bis zu einer Höhe von 364.200 Euro zu gewähren, wobei sich die Jahresrechnung 2017 entsprechend auswirken kann. Der Mietwert und das Wohngeld sind durch zu buchen.

(Rißler)

Anlagen:

Kalkulation 2018 DRK-Kita



Kindertageseinrichtung "KST 3310-3311 Holm"

Haushaltsplan 2018

Basisjahr 2016

KG 3300 Kindertagesstätte Holm HH-2018

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2016	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
004956 Entgelte Kreis erm. ganztags	7.870,00 €	0	0	0
004957 Entgelte Kreis erm. vormittags	6.731,50 €	0	0	0
004962 Entgelte Kreis erm. Krippe	6.666,00 €	0	0	0
004970 Entgelte Kreis erm. Frühdienst	593,00 €	0	0	0
004973 Entgelte Kreis erm. Spätdienst	2.466,75 €	0	0	0
004983 Zuschuss-Essen/Kostenträger	439,00 €	0	0	0
004990 Sozialermäßigung Kommune	1.213,00 €	0	0	0
004950 Elternentgelte HZ ganztags	45.256,00 €	0	0	46.800
004951 Elternentgelte HZ vormittags	72.280,00 €	107.000	165.000	151.300
004952 Elternentgelte HZ nachmittags	224,00 €	22.000	21.000	0
004953 Elternentgelte erm. ganztags	2.490,00 €	0	0	0
004954 Elternentgelte erm. vormittags	6.910,00 €	0	0	0
004960 Elternentgelte HZ Krippe	15.510,00 €	41.000	41.000	40.000
004961 Elternentgelte erm. Krippe	16.331,00 €	0	0	0
004968 Elternentgelte HZ Frühdienst	2.529,00 €	0	0	2.400
004969 Elternentgelte erm. Frühdienst	235,00 €	0	0	0
004971 Elternbeiträge HZ Spätdienst	24.336,00 €	0	0	6.900
004972 Elternbeiträge erm. Spätdienst	1.457,25 €	0	0	0
004977 Betreuungsentgelte Gastkinder	872,50 €	0	0	0
004821 Erstattung Personalkosten	18.176,01 €	0	0	0
004982 Einnahmen Essen Kinder	32.670,50 €	29.300	48.000	42.600
004984 Getränke/Frühstücksgeld	3.484,00 €	0	3.800	4.100
004823 Fremdgemeinde Kostenausgleich	0,00 €	0	3.500	0
004833 Zuschuss Land BK U3	32.000,00 €	0	0	33.000
004834 Zuschuß Land Ü 3	48.000,00 €	89.000	89.000	75.000
004835 Zuschuß Kreis	2.816,00 €	3.000	3.400	3.350
004900 Defizitzahlungen lfd. Jahr	276.700,00 €	276.700	340.000	364.200
004910 Schuldendienst Gemeinde	36.100,48 €	35.000	35.000	70.000
Gesamtleistung	664.356,99 €	603.000	749.700	839.650
006020 PersKo hauswirtsch.Dienst	9.621,88 €	13.500	23.400	20.600
006120 Gesetz.Sozialab.Hause.Die	2.015,86 €	0	0	0
006220 Altersversorg.hauswirtsch.	574,14 €	0	0	0
006042 PersKo - pädagogischer Dienst	355.348,78 €	431.600	543.100	573.150
006142 SV pädagog.Dienst	70.350,61 €	0	0	0
006242 Altersvors.pädagog.Dienst	23.714,26 €	0	0	0
006070 PersKo - sonstige	3.614,63 €	0	0	5.000

KG 3300 Kindertagesstätte Holm HH-2018

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2016	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
006170 SV sonstige	603,94 €	0	0	0
006270 Altersvors.sonstige	41,49 €	0	0	0
006416 sonstige Personalaufwendungen	4.714,29 €	5.000	6.500	7.000
006417 sonst. Personalaufwendungen BG	1.597,09 €	0	0	0
006418 sonst. Personalaufwendungen BArzt	1.976,41 €	0	0	0
006419 sonst.PersAufw.FSJ	8.041,00 €	0	0	9.500
006420 Schwerbehindertenabgabe	1.035,41 €	0	0	0
006430 Fort-/Weiterbildung allgemein	5.456,81 €	4.500	6.500	6.000
Personalaufwand	488.706,60 €	454.600	579.500	621.250
006500 Lebensmittel	33.806,14 €	29.000	35.000	36.000
006550 Veranstaltungen	1.337,39 €	800	1.000	1.000
006590 Sachbedarf	291,55 €	300	350	600
006601 Hausapotheke	103,57 €	700	850	950
006677 Aufwendungen Fachberatung	0,00 €	0	0	3.500
006680 Aufwand Inventar bezuschusst	3.000,00 €	0	0	4.000
006681 Sachbedarf pädagogisch	5.596,38 €	5.500	8.500	8.500
006810 bez. Leistungen allgemein	540,43 €	0	0	600
006817 bez Leist. Fremdreinigung	26.077,66 €	29.500	34.000	35.000
006805 Gebäudeunterhaltung	6.147,40 €	6.000	6.500	4.500
006806 Ersatzbeschaffung GWG's	9.640,61 €	6.000	8.000	7.000
006820 Büromaterial	3.566,96 €	3.500	4.500	4.500
006830 Telefon	53,57 €	0	0	0
006855 Zeitschriften und Bücher	1.061,18 €	800	1.000	1.150
006950 Verwaltungskostenbeiträge	29.452,69 €	28.000	31.000	36.000
006864 Rechts-und Beratungskosten	2.171,63 €	2.500	3.500	2.900
006890 Reisekosten	410,86 €	800	1.000	1.000
007110 Abgaben	52,50 €	0	0	0
007120 Versicherungen	1.159,77 €	0	0	1.200
007600 Mieten, Pacht, Leasing,	36.100,48 €	35.000	35.000	70.000
007712 Instandhaltungskosten techn. Anlagen	996,83 €	0	0	0
Gesamtaufwand	650.274,20 €	603.000	749.700	839.650
Ergebnis	14.082,79 €	0	0	0

KST 3310 KT Holm HH 2018

Kto.-Nr. und Bezeichn.	Plan 2018	Erläuterungen
004956 Entgelte Kreis erm. ganztags	0	
004957 Entgelte Kreis erm. vormittags	0	
004970 Entgelte Kreis erm. Frühdienst	0	
004973 Entgelte Kreis erm. Spätdienst	0	
004983 Zuschuss-Essen/Kostenträger	0	
004990 Sozialermäßigung Kommune	0	
004950 Elternentgelte HZ ganztags	46.800	lt. Berechnung
004951 Elternentgelte HZ vormittags	151.300	lt. Berechnung
004952 Elternentgelte HZ nachmittags	0	
004953 Elternentgelte erm. ganztags	0	
004954 Elternentgelte erm. vormittags	0	
004968 Elternentgelte HZ Frühdienst	2.100	lt. Berechnung
004969 Elternentgelte erm. Frühdienst	0	
004971 Elternbeiträge HZ Spätdienst	4.000	lt. Berechnung Sondergr.
004972 Elternentgelte erm. Spätdienst	0	
004977 Betreuungsentgelte Gastkinder	0	
004982 Einnahmen Essen Kinder	36.600	
004984 Getränke/Frühstücksgeld	3.600	
004821 Erstattung Personalkosten	0	
004834 Zuschuß Land Ü 3	75.000	
004835 Zuschuß Kreis	2.700	
004900 Defizitzahlungen lfd. Jahr	286.600	Ausgaben-Einnahmen
004910 Schuldendienst Gemeinde	56.000	lt. Berechnung Amt Moorrege
Gesamtleistung	664.700	
006020 PersKo hauswirtsch.Dienst	25.600	
006120 Gesetz.Sozialab.Hause.Die	0	
006220 Altersversorg.hauswirtsch.	0	
006042 PersKo - pädagogischer Dienst	440.500	
006142 SV pädagog.Dienst	0	
006242 Altersvors.pädagog.Dienst	0	
006070 PersKo - sonstige	4.000	
006170 SV sonstige	0	
006270 Altersvors.sonstige	0	
006416 sonstige Personalaufwendungen	5.600	
006417 sonst. Personalaufwendungen BG	0	
006418 sonst. Personalaufwendungen BARzt	0	

KST 3310 KT Holm HH 2018

Kto.-Nr. und Bezeichn.	Plan 2018	Erläuterungen
006419 sonst.PersAufw.FSJ	9.500	
006420 Schwerbehindetenabgabe	0	
006430 Fort-/Weiterbildung allgemein	4.500	neue Mitarbeiter Psychom.
Personalaufwand	489.700	
006500 Lebensmittel	28.800	Ca. plus 1,8%
006550 Veranstaltungen	800	
006590 Sachbedarf	500	
006601 Hausapotheke	800	
006677 Aufwendungen Fachberatung	2.800	
006680 Aufwand Inventar bezuschusst	4.000	Schuppen, Kletterwald
006681 Sachbedarf pädagogisch	6.800	Fahrzeuge
006810 bez. Leistungen allgemein	600	
006817 bez Leist. Fremdreinigung	28.000	Ca. plus 2,7%
006805 Gebäudeunterhaltung	4.100	Wartung, Kleinreparaturen
006806 Ersatzbeschaffung GWG's	4.800	Kleinmöbel
006820 Büromaterial	3.600	
006830 Telefon	0	In Kto. 6820 enthalten
006855 Zeitschriften und Bücher	900	
006950 Verwaltungskostenbeiträge	28.000	6 % von PK
006864 Rechts-und Beratungskosten	2.800	
006890 Reisekosten	800	
007110 Abgaben	0	
007120 Versicherungen	900	
007600 Mieten, Pacht, Leasing,	56.000	
007712 Instandhaltungskosten techn. Anlagen	0	
Gesamtaufwand	664.700	
Ergebnis	0	

KST 3311 KT Holm Krippe HH 2018

Kto.-Nr. und Bezeichn.	Plan 2018	Erläuterungen
004962 Entgelte Kreis erm. Krippe	0	
004970 Entgelte Kreis erm. Frühdienst	0	
004973 Entgelte Kreis erm. Spätdienst	0	
004990 Sozialermäßigung Kommune	0	
004960 Elternentgelte HZ Krippe	40.000	lt. Berechnung
004961 Elternentgelte erm. Krippe	0	
004968 Elternentgelte HZ Frühdienst	300	
004969 Elternentgelte erm. Frühdienst	0	
004971 Elternbeiträge HZ Spätdienst	0	
004972 Elternentgelte erm. Spätdienst	1.900	
004982 Einnahmen Essen Kinder	6.000	
004984 Getränke/Frühstücksgeld	500	
004833 Zuschuss Land BK U3	33.000	
004835 Zuschuß Kreis	650	
004900 Defizit	86.700	Ausgaben-Einnahmen
004910 Schuldendienst Gemeinde	14.000	Gegenkto. 7600
Gesamtleistung	183.050	
006020 PersKo hauswirtsch.Dienst	4.100	
006042 PersKo - pädagogischer Dienst	132.650	
006142 SV pädagog.Dienst	0	
006242 Altersvors.pädagog.Dienst	0	
006070 PersKo - sonstige	1.000	
006416 sonstige Personalaufwendungen	1.400	
006417 sonst. Personalaufwendungen BG	0	
006418 sonst. Personalaufwendungen BArzt	0	
006430 Fort-/Weiterbildung allgemein	1.500	
Personalaufwand	140.650	
006500 Lebensmittel	7.200	Plus ca. 1,8%
006550 Veranstaltungen	200	
006590 Sachbedarf	100	
006601 Hausapotheke	150	
006677 Aufwendungen Fachberatung	700	
006681 Sachbedarf pädagogisch	1.700	
006817 bez Leist. Fremdreinigung	7.000	Plus ca. 2,7%
006805 Gebäudeunterhaltung	400	Wartung, Kleinreparaturen
006806 Ersatzbeschaffung GWG's	1.200	Kleinmöbel

KST 3311 KT Holm Krippe HH 2018		
Kto.-Nr. und Bezeichn.	Plan 2018	Erläuterungen
006820 Büromaterial	900	
006855 Zeitschriften und Bücher	250	
006864 Rechts-und Beratungskosten	100	
006950 Verwaltungskostenbeiträge	8.000	
006890 Reisekosten	200	
007120 Versicherungen	300	
007600 Mieten, Pacht, Leasing,	14.000	
Gesamtaufwand	183.050	
Ergebnis	0	

Leistungen (Elternentgelte und sonstige)

Leistungen Elternentgelte					
Betreuungsart	Betreuungszeit	Anzahl Kinder	Entgelt pro Monat	Entgelt pro Jahr	
Kto. 4951 Elternentgelte HZ vormittags (Elementar)	8:00 - 12:00 Uhr	13 Kinder	150,00 €	23.400,00 €	
Kto. 4951 Elternentgelte HZ vormittags (Elementar)	8:00 - 14:00 Uhr	48 Kinder	222,00 €	127.872,00 €	
Summe Elternentgelte HZ vormittags				151.272,00 €	
Kto. 4950 Elternentgelte HZ ganztags (Elementar)	8:00 - 16:00 Uhr	13 Kinder	300,00 €	46.800,00 €	
Kto. 4952 Elternentgelte HZ nachmittags (Elementar)	12:00 - 16:00 Uhr			0,00 €	
Kto. 4980 Einnahmen Sondergruppen	14:00 bis 17:00 Uhr	3 Kinder	112,00 €	4.032,00 €	
Kto. 4960 Elternentgelte HZ Krippe	8:00 - 14:00 Uhr	10 Kinder	333,00 €	39.960,00 €	
Kto. 4968 Elternentgelte HZ Frühdienst (Elementar)	7:30 bis 8:00 Uhr	10 Kinder	18,00 €	2.160,00 €	
Kto. 4968 Elternentgelte HZ Frühdienst (Krippe)	7:30 bis 8:00 Uhr	1 Kinder	27,00 €	324,00 €	
Kto. 4971 Elternbeiträge HZ Spätdienst (Krippe)	14:00 bis 15:00 Uhr	3 Kinder	54,00 €	1.944,00 €	

Leistung Essen und Getränke	Leistungsart	Anzahl Kinder	Monatsbetrag	Jahresbetrag
Kto. 4982 Einnahmen Essen Kinder (Krippe)	Essen	10 Kinder	50,00 €	6.000,00 €
Kto. 4982 Einnahmen Essen Kinder (Elementar)	Essen	61 Kinder	50,00 €	36.600,00 €
Kto. 4984 Getränke / Frühstücksgeld Krippe	Getränke	10 Kinder	4,00 €	480,00 €
Kto. 4984 Getränke / Frühstücksgeld Elementar	Getränke	75 Kinder	4,00 €	3.600,00 €

Aufwendungen für Investitionen und Instandhaltung

Investitionen						
Kto. 6806 Ersatzbeschaffungen GWGs (Neu- und Ersatzbeschaffungen von Inventar mit einem Anschaffungswert pro Stück bis zu 487,80 € brutto (entspricht 410 € netto))						
Investitionsdatum (Wann?)	Investitionsart (Was?)	Investitionsmenge (Anzahl?)	Investitionspreis brutto (Anschaffungswert gesamt?)	Nutzungsdauer / Jahr	Afa / Jahr	Investitionsbegründung
	Möbelbauwagen, Kindersitzgarnituren, Eigentumsschränke		6.000,00 €			Ersatzbeschaffung, Neuanschaffung
Kto. 6680 Aufwand Inventar bezuschusst (Neu- und Ersatzbeschaffungen von Inventar mit einem Anschaffungswert pro Stück über 487,80 € brutto (entspricht 410 € netto))						
Investitionsdatum (Wann?)	Investitionsart (Was?)	Investitionsmenge (Anzahl?)	Investitionspreis brutto (Anschaffungswert gesamt?)	Nutzungsdauer / Jahr	Afa / Jahr	Investitionsbegründung
	Schuppen	1	2.000,00 €			Neuanschaffung
	Kletterwald	1	2.000,00 €			Ersatzbeschaffung
Instandhaltung						
Kto. 6805 Gebäudeunterhaltung (Wartungsarbeiten und Reparaturen, die mit dem Gebäude und fest mit dem Gebäude verbundenen Einrichtungen zu tun haben.)						
Investitionsdatum (Wann?)	Investitionsart (Was?)	Investitionsmenge (Anzahl?)	Investitionspreis brutto (Anschaffungswert gesamt?)	Nutzungsdauer / Jahr	Afa / Jahr	Investitionsbegründung
	E-Check, Grünpflanzen Aussenanlage Kleinreparaturen, ...	div.	4.500,00 €			

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0691/2017/HO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 20.10.2017
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul-, Sport- und Kulturausschuss der Gemeinde Holm	20.11.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	07.12.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	12.12.2017	öffentlich

Mittelanmeldung 2018 Heinrich-Eschenburg-Schule Holm**Sachverhalt:**

Die Heinrich-Eschenburg-Schule hat die anliegende Mittelanforderung für den Haushalt 2018 vorgelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ansätze entsprechen im Wesentlichen denen des Vorjahres.

Im Vermögenshaushalt werden Mittel in Höhe von insgesamt 6.500 Euro beantragt. Unter anderem sollen hierfür ein Klassensatz Schulmöbel und Windows-Lizenzen beschafft werden.

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt über den Haushalt 2018.

Fördermittel durch Dritte:

Keine

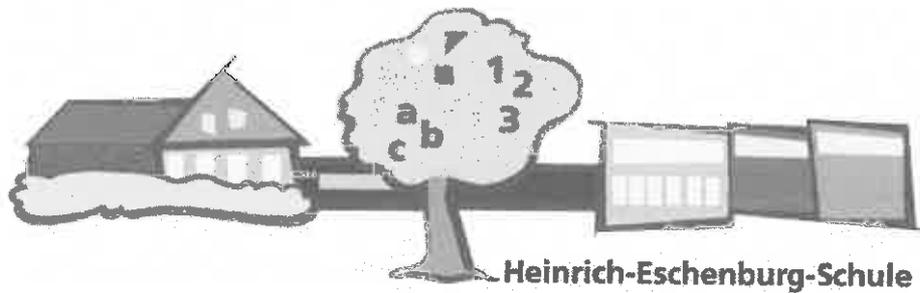
Beschlussvorschlag:

Der Schul-, Sport- und Kulturausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt die Mittelanmeldung für die Heinrich-Eschenburg-Schule laut Haushaltsplan.

(Rißler)

Anlagen:

Mittelanforderung Heinrich-Eschenburg-Schule Holm



Heinrich-Eschenburg-Schule Holm, Schulstraße 5, 25488 Holm

Amt Geest und Marsch Südholstein
z.H. Herrn Neumann
Amtstr. 12
25436 Moorrege



20.10.2017 Zw/Pe

Haushaltsanforderungen für 2018

Sehr geehrter Herr Neumann,

anliegend übersenden wir Ihnen die Haushaltsanforderungen unserer Schule.

Mit freundlichen Grüßen

A. Zwack
Rektorin

Amt Geest und Marsch Südholstein
 Fachbereich Finanzen
 Amtsstraße 12
 25436 Moorrege

Mittelanmeldung der Grundschule Holm für den Haushalt 2018				
Hauhaltsstelle	Bezeichnung	Haushalts- ansatz 2017	beantragter Haushalts-ansatz für 2018	Begründung
21110.520000	Gerätekauf und -unterhaltung Grundschule	5.000 €	5.000 €	Ansatz wie im Vorjahr
21110.570000	Lehrmittel	3.000 €	3.000 €	Ansatz wie im Vorjahr
21110.576000	Lernmittel	2.800 €	2.900 €	126 Schüler x 23,00 = 2.898,00
21110.590000	Schülerbücherei	200 €	200 €	Ansatz wie im Vorjahr
21110.600000	Schulveranstaltungen	2.000 €	1.500 €	Verschiebung zugunsten Geschäftsausgaben
21110.650000	Geschäftsausgaben	3.200 €	3.700 €	siehe Schulveranstaltungen
21110.650100	Sachkosten Schulsozialarbeit	200 €		vom Amt zu ermitteln
21110.655000	Maßnahmen Schulsozialarbeit	500 €		vom Amt zu ermitteln

21110.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen - ab 150 € - *)		6.500 €	siehe Extrablatt
--------------	---	--	---------	------------------

*) Der Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens ist bei der HHst. 21110.935000 (Vermögenshaushalt) zu veranschlagen, wenn der Wert des einzelnen

sonstige Hinweise und Bemerkungen:

siehe Extrablatt

Grundschule Holm

A. Zawal
(Unterschrift)

Holm, den 20.10.2017

Anlage zur Mittelanforderung Vermögenshaushalt 2018

- Ausstattung eines weiteren Klassenraumes mit Tischen und Stühlen für 32 Schüler, höhenverstellbar und die Stühle mit entsprechendem Gleitschutz für den Bodenbelag (Linoleum)
(Kosten belaufen sich auf ungefähr 4000,00 €, der Rechnung von 2017 ist beigefügt)

Begründung: Das Mobiliar ist ca. 25 Jahre alt und weist starke Abnutzungserscheinungen auf. Das bisherige Gestühl ist nicht höhenverstellbar, zudem bieten die Stühle nicht genügend Gleitschutz gegenüber dem Bodenbelag.

- Windows 10 – Lizenz für 10 Schülerlaptops (ca. 80,00 € pro Laptop)
- Einzelne Komponenten des schulinternen PC Netzwerkes hinsichtlich des Datenaufkommens als auch der Zugriffsgeschwindigkeit gilt es zu aktualisieren
(Kosten sind noch zu ermitteln)

Begründung: veraltet / wurde bereits für 2017 beantragt, aber aus organisatorischen Gründen nicht umgesetzt

- 1000,00 € Bereitstellung für eventuelle Anschaffungen im Bereich Mobiliar/ Elektrogeräte

Holm, den 20.10.2017

A. Zwart

Inhaber: Axel Siebert e.K.

Fa. Klaus-Dieter Netter · Alte Dorfstr. 8 · 24241 Sören bei Bordesholm

Gemeinde Holm
- Der Bürgermeister -
Schulstr. 12
25488 Holm

Gemeinde Holm
22 Juni 2017
MR

Telefon 0 43 22 / 44 68 05

Telefax 0 43 22 / 44 68 07

e-mail: schulmittel@t-online.de
www.schulmittel.de

Konto: Volksbank-Raiffeisenbank
im Kreis Rendsburg eG

IBAN: DE75 2146 3603 0001 8855 96

BIC: GENODEFINTO

St.-Nr. 28 061 096 42

Amtsgericht Kiel, HRA 1382 RD

Rechnung 17-06-022

Datum

16.06.2017

Lieferdatum 15.06.2017

Art.-Nr.	Bezeichnung	Menge	Einzel	MwSt.	Netto
1. 7020.25 GHB003	Kufenstuhl Basic, höhenverstellbar von 30-42cm (G2- G5), Kunststoff- Bodenschoner mit integriertem Trittschutz, im Sitzträger 4 Tischplatten-Stapelachoner, Sitzgarnitur aus Buchenholz natur lackiert (GHB003), Sitzfläche mit gerundeter Krierohle + rundum mit Stahlrohrgestell und Eckschonern geschlossen	32 Stk.	44,00	19 %	1.408,00
2. Mehrpreis	Filzgleiter	32 Stk.	1,60	19 %	51,20
3. 3425.211 PU-MH-B	Schülerkufentisch, 130x50cm, mit PU- Sicherheitskante in beige, Mittelsäulentisch mit Rasterhöhenverstellung von 58-82cm in den Säulen 65x35/ 60x30mm, Standkufen 50x30mm durchgezogen mit 4 typgleichen Kunststoffbodenschonern incl. Trittschutz, Quertraverse 50x30mm, 2 Mappenhaken, Plattendekor Buche	16 Stk.	86,00	19 %	1.376,00
4. Drahtkorb groß	Innenmaße BHT 420x60x370mm, 3- seitig geschlossen, silber beschichtet	32 Stk.	8,00	19 %	256,00
5. Mehrpreis	Filzgleiter	16 Stk.	2,00	19 %	32,00
6. Gestellfarbe	bei Tisch und Stuhl RAL906 Weißaluminium	1 Stk.	0,00	19 %	0,00
7. 851.051.370 f	Gleiter für Ovalrohr 35x15x1,5mm, schwarz mit Filz, ohne Größenkennzeichnung	128 Stk.	1,40	19 %	179,20
8. Lieferanschrift:	Heinrich-Eschenburg-Schule, Schulstr.5, 25488 Holm	1 Stk.	0,00	19 %	0,00

Netto

MwSt. 19 %

Gesamtbetrag

3.302,40 Euro

627,46 Euro

3.929,86 Euro

Zahlbar innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug

Vermögen
Sachlich richtig

Holm, d. 28.6.17

A. Bar Rektorin

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0701/2017/HO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 22.11.2017
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	04.12.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	12.12.2017	öffentlich

Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 27 für das Gebiet nördlich der Straße Bredhornweg und östlich der Uetersener Straße (B431)

Sachverhalt:

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat gemäß Beschluss der Gemeinde stattgefunden. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden tabellarisch aufgestellt und mit einem Abwägungsvorschlag versehen. Die aus der vorgeschlagenen Abwägung entstehenden Veränderungen wurden bereits in der vorliegenden Planung berücksichtigt und eingearbeitet. Die Stellungnahmen und der Abwägungsvorschlag werden im Rahmen der Bauausschusssitzung vorgestellt.

Stellungnahme:

Die Verwaltung rät dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Finanzierung:

Die Kosten des Verfahrens stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Förderung durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 27 für das Gebiet nördlich der Straße Bredhornweg und östlich der Uetersener Straße (B431) abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemein-

devertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen gem. Abwägungsvorschlag der Verwaltung.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 27 für das Gebiet nördlich der Straße Bredhornweg und östlich der Uetersener Straße (B431), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Rißler

Anlagen:

- Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht, Abwägungsvorschlag mit eingegangenen Stellungnahmen

Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Holm,
Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen
und aus der öffentlichen Auslegung

Gemeinde Holm, Bebauungsplan Nr. 27, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – Satzungsbeschluss - Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf –	
Ohne Anregungen und Bedenken	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde , Memellandstraße 15, 24537 Neumünster, Stellungnahme vom 12.10.2017	
Schleswig-Holstein Netz AG , Reuterstraße 42, 25436 Uetersen, Stellungnahme vom 18.10.2017	
Ericsson GmbH , Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, Stellungnahme vom 24.10.2017	
azv Südholstein , Postfach 1164, 25487 Holm, Stellungnahme vom 24.10.2017	
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein , Brockdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig, Stellungnahme vom 30.10.2017	
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein , Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg, Stellungnahme vom 01.11.2017	
IHK zu Kiel , Postfach 549, 25305 Elmshorn, Stellungnahme vom 06.11.2017	
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Abteilung Technischer Umweltschutz , Postfach 1917, 25509 Itzehoe, Stellungnahme vom 06.11.2017	
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR , Postfach 1269, 24011 Kiel, Stellungnahme vom 06.11.2017	

Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Holm,
Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen
und aus der öffentlichen Auslegung

Kreis Pinneberg - Fachdienst Umwelt – Untere Wasserbehörde - Grundwasser , Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 15.11.2017	
Nachbarkommunen	
keine Stellungnahmen eingegangen	
Mit Anregungen oder Bedenken (Die Stellungnahmen sind mit ihrem genauen Wortlaut wiedergegeben.)	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
<p>Freiwillige Feuerwehr Holm, Schulstraße 12, 25488 Holm, Stellungnahme vom 02.11.2017</p> <p>die unter Punkt 8. Brandschutz aufgeführte Darstellung der Löschwasserversorgung mag nach Bauvorschriften als ausreichend erachtet werden.</p> <p>Normungen stellen jedoch immer nur die Mindestanforderung dar, daher empfehlen wir die Errichtung eines Überflurhydranten DN100 im neu geplanten Baugebiet Bevorzugter Standpunkt wäre der Bereich des Wendehammers.</p> <p>Da bei Tagesdienstesinsätzen zunehmend mit unterbesetzten Einheiten zu Schadensfällen ausgerückt werden wird, ist ein engmaschigeres Hydrantennetz für die Einsatzkräfte eine deutliche Entlastung.</p>	<p>Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erschließungsplanung kann die Errichtung eines Überflurhydranten im Wendehammer vorgesehen werden.</p> <p>Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</p>

Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Holm,
Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen
und aus der öffentlichen Auslegung

Deutsche Telekom Technik GmbH, Fackenburger Allee 31, 23554
Lübeck, Stellungnahme vom 01.11.2017

Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:

Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbaubehatscheidung treffen.

Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,

- dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen,
- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Rahmen dieser zur berücksichtigen.

Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.

Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Holm,
Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen
und aus der öffentlichen Auslegung

<ul style="list-style-type: none">• dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,• dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: <p>Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31 23554 Lübeck</p> <p>Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	
<p>Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Itzehoe, Postfach 2031, 25510 Itzehoe, Stellungnahme vom 25.10.2017</p> <p>mit Schreiben vom 09.10.2017 legen Sie mir die oben genannte Bauleitplanung der Gemeinde Holm vor und erbitten hierzu meine Stellungnahme.</p> <p>Das ausgewiesene Plangebiet liegt östlich der Bundesstraße 431 (Uetersener Straße) innerhalb einer nach § 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) festgesetzten Ortsdurchfahrt.</p>	

Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Holm,
Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen
und aus der öffentlichen Auslegung

<p>Gegen den vorgelegten Plan und die gleichzeitige öffentliche Auslegung habe ich in straßenbaulicher und -verkehrlicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <p>01. Alle Veränderungen an der Bundesstraße 431 (Uetersener Straße) sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Itzehoe, rechtzeitig vorher abzustimmen. Außerdem dürfen dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.</p> <p>02. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat über eine neu herzustellende Erschließungsstraße (Planstraße) mit Anbindung an die Gemeindestraße (Bredhornweg) zu erfolgen.</p> <p>Die daraus ergebenden verkehrlichen Auswirkungen auf den Knotenpunkt Bundesstraße 431 (Uetersener Straße)/ Bredhornweg sind durch entsprechende verkehrstechnische Untersuchungen nachzuweisen.</p>	<p>Zu 01. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Veränderung an der Bundesstraße 431 ist nicht vorgesehen.</p> <p>Zu 02. Die Erschließung der Grundstücke an der Planstraße bzw. dem Wendehammer erfolgt über die Anbindung an den Bredhornweg. Die Grundstücke direkt an der B431 werden über die bereits bestehenden Grundstückszufahrten erschlossen. Diese wurden im Bebauungsplan festgesetzt. Weitere Zufahrten wurden durch die Festsetzung eines Bereiches ohne Ein- und Ausfahrten verbindlich ausgeschlossen.</p> <p>Eine verkehrstechnische Untersuchung wird nicht für erforderlich gehalten. Es werden voraussichtlich 12 Bauplätze entstehen. Davon sind zwei bereits über die Uetersener Straße erschlossen. Wenn man pro Bauplatz am Bredhornweg 2 Fahrzeuge unterstellt, die das Gebiet täglich verlassen und wieder anfahren, sind das 20 Fahrzeuge. Es ist aber nicht gesagt, dass diese Fahrzeuge alle den Bredhornweg in Richtung Uetersener Straße verlassen. Es kann unterstellt werden, dass etwa die Hälfte über die Bredhornstraße in Richtung Pinneberg fährt (u.a. zur BAB A 23). Wenn 10 Fahrzeuge morgens und abends den Knotenpunkt B 431 / Bredhornweg nutzen, und das sicher nicht alle zum selben Zeitpunkt, würde eine verkehrstechnische Untersuchung sicher nicht zu dem Ergebnis kommen, dass an dem Knotenpunkt etwas baulich zu verändern wäre, oder die Ein- bzw. Ausfahrt nicht</p>
--	---

Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Holm,
Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen
und aus der öffentlichen Auslegung

<p>03. Wasser, geklärt oder ungeklärt darf dem Straßengebiet der Bundesstraßen 431 (Uetersener Straße) weder zufließen können noch zugeleitet werden (außer genehmigte Anschlüsse an eine vorhandene Kanalisation). Für die ordnungsgemäße Ableitung der auf dem Grundstück anfallendem Wasser ist Sorge zu tragen.</p> <p>04. Sofern Veränderungen durch Anschlüsse von Entsorgungsleitungen im Bereich der Bundesstraße 431 (Uetersener Straße) eintreten, bedarf dies der vorherigen Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Itzehoe. Für die Verlegung bzw. Anschlüsse von Ver- und Entsorgungsleitungen an Leitungen im Straßenkörper der in Rede stehenden Bundesstraße bzw. Kreuzungen von Versorgungsleitungen im Zuge dieser Straße sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Itzehoe, entsprechende Nutzungs- und Gestattungsverträge rechtzeitig vorher abzuschließen.</p> <p>05. Hinsichtlich des Schallschutzes wird hier davon ausgegangen, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. bei der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der Bundesstraße 431 (Uetersener Straße) berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.</p> <p>Dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße sind sämtliche Immissionsansprüche von der Hand zu halten.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p>	<p>vertretbar wäre. Es wurde deshalb auf die Ausarbeitung einer solchen Stellungnahme verzichtet.</p> <p>Zu 03. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Er betrifft die konkrete Erschließungsplanung und ist im Rahmen dieser zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Er betrifft die konkrete Erschließungsplanung und ist im Rahmen dieser zu berücksichtigen.</p> <p>Zu 05. Im Rahmen des schalltechnischen Prognosegutachtens wurden die von der B 431 ausgehenden Emissionen berücksichtigt.</p> <p>Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</p>
---	---

Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Holm,
Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen
und aus der öffentlichen Auslegung

<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Amsinckstraße 59, 20097 Hamburg, Stellungnahme vom 10.11.2017</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Rahmen dieser zu berücksichtigen.</p> <p>Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</p>
<p>Kreis Pinneberg - Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 15.11.2017</p> <p>Für den Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 27 „Nördl. Bredhornweg/ östlich B431“ der Gemeinde Holm Bönningstedt liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte oder Altablagerungen vor.</p> <p>Der Plan ist im Verfahrensstand TöB 4-2 im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB.</p> <p>Die 5 Sondierungen der Baugrunduntersuchung wurden auf dem Grünflächen genommen. Es wurden Mutterbodenschichtstärken von 40 bis 70 cm beschrieben. Die mächtige Mutterbodenschicht ist ein Hinweis auf die lange Bewirtschaftung der Fläche. Für den Bereich der zukünftig als Mischgebiet ausgewiesenen bereits bebauten Bereich liegen keine</p>	

Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Holm,
Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen
und aus der öffentlichen Auslegung

<p>Kenntnisse über die Nutzung vor.</p> <p>Da keine Verdachtsmomente vorliegen werden keine Untersuchungsanforderungen an die Gemeinde durch die untere Bodenschutzbehörde gestellt.</p> <p>Ich empfehle einen Hinweis auf die Meldepflicht beim Antreffen von Auffälligkeiten an die Bodenschutzbehörde ist in der Begründung aufzunehmen:</p> <p>Ergeben sich bei Sondierungen/ Abbruch-/ Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und/ oder eine Altlast, so ist dieses der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg (Herr Krause, Tel. 04121- 45 02 22 86, r.krause@kreis-pinneberg.de) unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, so dass Maßnahmen zur Gefahrermittlung und/ oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können.</p> <p>Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde: Herr Krause, Telefon: 04121/ 4502 2286</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Empfehlung wird nicht gefolgt. Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sollen „...andere gesetzliche Vorschriften...in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind“. Der Hinweis zur Mitteilungspflicht wird nicht in den Bebauungsplan aufgenommen, da es sich dabei um eine allgemeingültige Pflicht im Sinne des Bodenschutzgesetzes bzw. des Wasserschutzgesetzes handelt. Eine Aufnahme aller allgemeingültiger gesetzlicher Pflichten würde zur Überfrachtung des Bebauungsplanes führen.</p> <p>Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</p>
<p>Kreis Pinneberg - Fachdienst Umwelt – Untere Wasserbehörde, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 15.11.2017</p> <p>Die Erstellung eines Regenrückhaltebeckens wird begrüßt.</p> <p>Ein Regenklärbecken ist bereits an der B431 vorhanden, allerdings befindet sich die Anlagen in einem baufälligen Zustand und müssen ertüchtigt werden. Dies ist die Voraussetzung für den Verzicht auf ein neues Becken für den B-Plan 27.</p>	

Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Holm,
Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen
und aus der öffentlichen Auslegung

<p>Ich bitte darum, dass sich das wasserwirtschaftliche Planungsbüro für die Detailabstimmungen frühzeitig mit mir in Verbindung setzt.</p> <p>Drainagen sind im Rahmen der B-Plan Festsetzungen auszuschließen, da keine Ableitungsmöglichkeit für das Wasser gegeben ist.</p> <p>Ansprechpartner Untere Wasserbehörde/Oberflächengewässer Frau Prantke, Tel.: 04121/4502-2302</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung muss eine Abstimmung durch das beteiligte Planungsbüro erfolgen.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Ableitung von Drainagewasser (Stauwasser) in das Regenwasserrückhaltebecken wäre möglich und für den Grundwasserhaushalt des Gebietes ohne Auswirkungen.</p> <p>Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</p>
<p>Kreis Pinneberg - Fachdienst Umwelt – Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 15.11.2017</p> <p>Das Plangebiet liegt in der Zone III A des Wasserschutzgebiets Haseldorfer Marsch.</p> <p>Der Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Boden- und Recyclingmaterial, Bauschutt) ist in den Schutzzonen III A verboten. Verwendetes Material muss den Anforderungen des Regelwerks 20 der LAGA (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen. Vor dem Einbau solcher Materialien ist daher eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erforderlich und die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) sind der Wasserbehörde vor dem Einbau vorzulegen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Entwurf des Bebauungsplanes befindet sich bereits in den textlichen Festsetzungen ein Hinweis auf das Wasserschutzgebiet.</p>

Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Holm,
Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen
und aus der öffentlichen Auslegung

<p>Ansprechpartner bei der unteren Wasserbehörde ist Herr Hartung, Tel. 04121 4502-2280.</p> <p>Die Verwendung von wassergefährdenden Betonzuschlagstoffen ist unzulässig.</p> <p>Bei der Verlegung von Abwasserleitungen und -kanälen im Wasserschutzgebiet ist die DIN EN 1610 und das ATV Arbeitsblatt A 142 zu beachten.</p> <p>Die Anwendung von Holzschutzmittel auf unbefestigtem Untergrund (z.B. im Spritzverfahren) ist unzulässig.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Rahmen dieser zu berücksichtigen.</p> <p>Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</p>
<p>Kreis Pinneberg - Fachdienst Umwelt – Untere Naturschutzbehörde, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 15.11.2017</p> <p>Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen erhebliche Bedenken.</p> <p>Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans widerspricht den Inhalten des Landschaftsplanes und des Flächennutzungsplanes. Insofern bestehen erhebliche naturschutzrechtliche Bedenken gegen den B-Plan, insbesondere auch hinsichtlich der Verfahrensart.</p> <p>Da große Teile der überplanten Fläche dem Außenbereich zuzurechnen sind, ist ein beschleunigtes Verfahren, das der Innenentwicklung dient nicht geeignet. Die Belange von Natur und Landschaft werden hier nicht ausreichend betrachtet und planerisch abgearbeitet.</p> <p>Es ist somit grundsätzlich zu Klären, ob die Gemeinde hier ein geeignetes Planungsinstrument gewählt hat.</p>	

Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Holm,
Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen
und aus der öffentlichen Auslegung

Die Inhalte der Landschaftsplanung sind gem. § 9 Abs. 5 BNatSchG sowie § 1 Abs. 6 Ziffer 7g BauGB in der Planung zu berücksichtigen. Bei Abweichungen vom Landschaftsplan sind diese zu begründen. Die Begründung zum B-Plan enthält keinerlei Bezüge zum Landschaftsplan der Gemeinde Holm.

Die in der Begründung gewünschte Gestaltung und Beschattung des öffentlichen Straßenraums mit Bäumen, wurde in der Plandarstellung nur rudimentär übernommen. Es finden sich im gesamten Plangebiet (ca. 1,4 ha) lediglich zwei geplante Baumstandorte. Die Anzahl der vorgesehenen Straßenbäume sollte deutlich erhöht werden und analog zu den Stellplätzen verbindlich einzuhalten sein.



Wie aus der Überlagerung des Landschaftsplanes der Gemeinde Holm mit den Festsetzungen des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 27 ersichtlich wird, entsprechen die Darstellungen des Landschaftsplanes (Zielkonzeption) weitgehend den Zielen des Bebauungsplanes.

Der Hinweis wird berücksichtigt. In der Begründung zum Bebauungsplan wird der Landschaftsplan der Gemeinde Holm im Kapitel 1.4 – übergeordnete Planungen und Bindungen ergänzt.

Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Holm,
Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen
und aus der öffentlichen Auslegung

<p>Von den derzeit im Gebiet vorhandenen Bäumen wurde keiner mit einem Erhaltungsgebot belegt und auch die im Randbereich vorhandenen Bäume wurden bei der Planung nur unzureichend berücksichtigt. Die Baugrenzen wurden so dicht an die die benachbarten Grundstücke gelegt (3 m Abstand), dass Eingriffe in den Wurzelbereich der Bäume (Kronentraufe plus 1,5 m) bei der Planrealisierung erfolgen. Sowohl die Eiche am nördlichen Plangebietsrand, als auch die beiden Birken an der östlichen Plangebietsgrenze sind prägende Bäume, für die eine Beeinträchtigung durch die Bauvorhaben auf nachbarlichen Grund auszuschließen sind. Die Baugrenze muss im Bereich der zu erhaltenden Nachbarbäume so verändert werden, dass keine Beeinträchtigung bei Planrealisierung zu erwarten ist.</p> <p>Um eine nachhaltige und dauerhafte Straßenbaumbepflanzung sicher zu stellen, rege ich an nicht nur die zu pflanzenden Sorten festzulegen sondern auch die Pflanzqualität und die Größe der durchwurzelbaren Fläche für die Baumscheibe (12 m²).</p> <p>Ich bitte aus der Pflanzliste den Amberbaum (<i>Liquidambar stryciflua</i>) zu streichen, um die Pflanzung von heimischen Gehölzarten zu fördern.</p>	<p>Die Gemeinde Holm sieht den Schwerpunkt der Bepflanzung und Begrünung in dem Bereich um das Regenwasserrückhaltebecken. Innerhalb des Baugebietes sollen keine weiteren Vorgaben gemacht werden.</p> <p>Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind Bäume vor allem in dem Bereich vorhanden, der als öffentliche Grünfläche und Fläche für das Regenwasserrückhaltebecken festgesetzt wurde. Da dort eine naturnahe Gestaltung geplant ist, wurden Erhaltungsbindungen für Bäume als nicht erforderlich erachtet. Das bedeutet nicht, dass diese Bäume entfernt werden sollen, sondern sie sollen in die naturnahe Gestaltung eingebunden werden.</p> <p>Die Eiche am nördlichen Rand des Plangebietes steht nicht im Plangeltungsbereich, sondern auf dem Nachbargrundstück (Grundlage: Vermessung des Geländes). Dort beeinträchtigt sie das Wohngebäude und soll deshalb nicht erhalten werden. Aus dem Grund wurden dort keine besonderen Maßnahmen vorgesehen. Die beiden genannten Birken am östlichen Rand des Plangebietes stehen ebenfalls auf dem Nachbargrundstück. Der Abstand der Baugrenze zum Standort der Bäume ist ausreichend.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. In den textlichen Festsetzungen wird die Pflanzliste ergänzt um die Pflanzgröße 16/18 cm Stamm-durchmesser. Ferner wird die Mindestgröße der Baumscheibe von 12 m² aufgenommen, verbunden mit dem Hinweis, dass diese nicht überfahrbar zu gestalten ist. Dies sind Konkretisierungen der Festsetzung, die keine erneute Behördenbeteiligung und öffentliche Auslegung zur Folge haben.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Straßenbäume sind vor allem nach dem Kriterium der Standorteignung auszuwählen. Der Amberbaum ist als Straßenbaum geeignet.</p>
---	---

Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Holm,
Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen
und aus der öffentlichen Auslegung

<p>Durch den geplanten B-Plan verschiebt sich der bestehende Ortsrand. Bisher wurde das Gebiet durch die landwirtschaftliche Hofstelle, die Feuerwehrrhalle und das wenig intensiv genutztes Grünland, Randstrukturen, kleinere Brachen geprägt. Die angestrebte bauliche Nutzung wird den Gebietscharakter nachhaltig verändern.</p> <p>Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sollten raumwirksame Maßnahmen zur Einbindung der baulichen Anlagen in die östlich angrenzende ‚freie‘ Landschaft bzw. Feldflur festgesetzt werden.</p> <p>Zur Gestaltung und Größe des geplanten Regenrückhaltebeckens finden sich in der Begründung und auch im der Plandarstellung keine konkreten Angaben. Um die Eingriffe zu minimieren ist das Regenrückhaltebecken naturnah zu gestalten.</p> <p>Die in der Begründung vorhandene Flächenbilanzierung sollte das Regenrückhaltebecken mit seinen Zuwegungen unabhängig von der öffentlichen Grünfläche bilanzieren, da es sich hier um ein technisches Bauwerk mit der damit verbunden Bodenversiegelung handelt.</p> <p>Der in der Begründung empfohlene Verzicht auf Kellergeschosse sollte insbesondere mit Blick auf die Klimafolgenanpassung um die Empfehlung zur Dachbegrünung ergänzt werden um den Abfluss von Niederschlagswasser zu verringern bzw. zu verzögern.</p> <p>Im Fachbeitrag Artenschutz wird dargestellt, dass für Fledermäuse die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nur dann ausgeschlossen werden können, wenn CEF-Maßnahmen erfolgen und der Abriss der Hofstelle in der Zeit zwischen dem 1.12. und dem 28.02. stattfindet. Bei einer Ortsbegehung am 14.11. waren die Abrissarbeiten bereits abgeschlossen. Ob eine Kontrolle vor dem Abriss erfolgt ist nicht bekannt. Die im Gutachten als erforderlich dargestellten CEF-Maßnahmen waren</p>	<p>Den östlichen Rand des Plangeltungsbereiches, soweit er nicht an die bestehende Bebauung angrenzt, bzw. bereits bebaut ist, bildet die öffentliche Grünfläche mit dem Regenwasserrückhaltebecken. Beides soll naturnah gestaltet werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist darin nicht zu sehen.</p> <p>Für das Regenwasserrückhaltebecken ist eine naturnahe Gestaltung vorgesehen. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.</p> <p>Das Regenwasserrückhaltebecken soll naturnah gestaltet werden und wird deshalb als Teil der öffentlichen Grünfläche verstanden.</p> <p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Empfehlung, Nebenanlagen und Garagen mit Gründächern zu versehen, wird zusätzlich aufgenommen.</p> <p>Das Gebäude wurde mehrfach begangen, Fledermausvorkommen wurden nicht festgestellt. Fledermauskästen sind im Bereich des Regenwasserrückhaltebeckens vorgesehen.</p>
---	---

Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Holm,
Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen
und aus der öffentlichen Auslegung

<p>nicht erkennbar. Es muss deshalb vermutet werden, dass gegen die Artenschutzbestimmungen verstoßen wurde.</p> <p>Die artenschutzrechtlich erforderlichen CEF-Maßnahmen müssen im B-Plan verbindlich festgesetzt werden. Die Standorte für die notwendigen Ersatzquartiere sind darzustellen. Die bloße Willensbekundung sich diesbezüglich mit dem NABU in Verbindung zu setzen, ist vollkommen unzureichend.</p> <p>Die Hinweise zum Artenschutz in den Festsetzungen sind zu konkretisieren. Insbesondere der Hinweis zu den Fledermäusen ist dahingehend zu ergänzen, dass bei Gebäudeabrissarbeiten nicht eine Einschätzung der Eignung der Gehölze als Tagesverstecke erforderlich ist, sondern die der betroffenen Gebäude.</p> <p>Für den Schutz von nachtaktiven fliegenden Insekten, ist eine Außenbeleuchtung vorzusehen, die das Orientierungsvermögen dieser Tiergruppe nicht beeinträchtigt. Aus diesem Grunde sind für den Geltungsbereich des B-Plans Natriumdampfhochdrucklampen als Außenbeleuchtung vorzusehen. Dies begründet sich auch aus der Ortsrandlage und der bisherigen Nutzung der Fläche als Nahrungshabitat für Fledermäuse und Vögel.</p> <p>Falls überschüssiger Bodenaushub nicht für die Gestaltung von Grünanlagen oder Knickwällen verwendet werden kann, sind der UNB konkrete Angaben zum Bodenmanagement im Rahmen der Erschließungs- und Bauarbeiten vorzulegen: Verbleib des Bodens mit genauer Flurbezeichnung oder Adresse des Standortes, Mengenermittlung sowie Untersuchungsergebnisse.</p> <p>Ansprechpartnerin Untere Naturschutzbehörde Frau Abts Tel. 04121 4502 2267</p>	<p>Der Hinweis bezieht sich auf Gebäude um Gehölze. Er wird dennoch weiter konkretisiert, um Missverständnisse zu vermeiden.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. In die textlichen Festsetzungen wird der Hinweis aufgenommen, dass zum Schutz nachaktiver Tiere, insbesondere Insekten, LED-Beleuchtung gewählt werden sollte, mit warm-weißer Lichtfarbe (< 3.000 K). Dies ist nach derzeit herrschender Meinung die Art der Beleuchtung, die insbesondere Insekten am wenigsten schadet. Natriumdampfhochdrucklampen entsprechen in dieser Hinsicht nicht mehr dem Stand der Technik und der fachlichen Diskussionen.</p> <p>Ein Bodenmanagementplan ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht zu erstellen. Das ist schon deshalb nicht möglich, da die konkreten Bodenmassen und die konkrete Bodenzusammensetzung noch nicht hinreichend konkret bekannt sind. Im Rahmen der Erschließungsplanung ist entsprechend geltender rechtlicher Vorgaben über die Nutzung und den Verbleib des Bodens zu entscheiden und dies zu dokumentieren. Zuständig für evtl. erforderliche Kontrollen ist die untere Bodenschutzbehörde.</p>
--	---

Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Holm,
Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen
und aus der öffentlichen Auslegung

<p>Kreis Pinneberg - Fachdienst Umwelt – Gesundheitlicher Umweltschutz, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 15.11.2017</p> <p>Geruch Im Rahmen des weiteren Verfahrens sollte eine immissionsschutzrechtliche Untersuchung beauftragt werden, die Aussagen zu Staub und Gerüchen verursacht durch den westlich vom B-Plan liegenden landwirtschaftlichen Hauptstraße 5 trifft.</p> <p>Begründung: Bestehende landwirtschaftliche Betriebe haben Bestandschutz und dürfen in ihrer Betriebsweise nicht durch heranrückende Wohnbebauung beeinträchtigt werden. (§ 8 (2) BauGB))</p> <p>Ansprechpartnerin gesundheitlicher Umweltschutz Frau Schierau, Tel.: 0412145022294</p>	<p>Der landwirtschaftliche Betrieb mit der Anschrift Hauptstraße 5 ist vom Plangebiet ca. 775 m (Luftlinie) entfernt. Beeinträchtigungen dieses Betriebes durch heranrückende Wohnbebauung sind aufgrund dieser Entfernung nicht zu erwarten. Auch andere landwirtschaftliche Betriebe, die entsprechend beeinträchtigt werden könnten, sind in der Nähe des Plangebietes nicht vorhanden.</p>
<p>Kreis Pinneberg - Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 24.10.2017</p> <p>In Abstimmung mit der Polizeidirektion Bad Segeberg, SG 1.3, erheben wir folgende Anregungen zu dem geplanten Vorhaben:</p> <p>Die Anzahl der Stellplätze im öffentlichen Verkehrsraum werden vermutlich nicht ausreichen. Es sollte daher darauf geachtet werden, dass zusätzlich zu den 2 Stellplätzen pro WE noch zusätzliche Besucherparkplätze auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen werden. Der Bredhornweg und die B 431 können keinen ruhenden Verkehr aufnehmen.</p>	<p>Die Hinweise werden nicht berücksichtigt. Innerhalb des Wendehammers sind 4 Besucherstellplätze vorgesehen. Darüber hinaus wurde für gewerblich genutzte Grundstücke verbindlich festgesetzt, dass pro Mitarbeiter ein Stellplatz herzustellen und dauerhaft zu erhalten ist. Damit sind aus Sicht der Gemeinde ausreichende Besucherparkplätze vorgesehen. Im Sinne eines sparenden Umgangs mit Grund und Boden verzichtet die Gemeinde auf weitere Festsetzungen.</p>

Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Holm,
Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen
und aus der öffentlichen Auslegung

<p>Da unklar ist welches Gewerbe sich in dem Mischgebiet ansiedeln wird, sollte überlegt werden, ob die Stellplätze auch für größere Fahrzeuge/ Fahrzeugkombinationen (z.B. Sprinter, 3,5 t, PKW mit Anhänger) geeignet sind. Es ist darauf zu achten, dass die Schleppkurven auch für größere Fahrzeuge ausgestaltet sind.</p>	<p>Der Hinweis wurde im Entwurf des Bebauungsplanes bereits berücksichtigt. Innerhalb der Planstraße sind größere Stellplätze für größere Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen vorgesehen.</p> <p>Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</p>
<p>Naturschutzverbände</p>	
<p>BUND-Landesverband Schleswig-Holstein, Lorentzendamm 16, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 06.11.2017</p> <p>Begründung zum Bebauungsplan Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. - Bei Bautätigkeit ist die DIN 18915 und für die Verwertung des Bodenaushubs die DIN 19731 anzuwenden.</p> <p>Teil B Textliche Festsetzungen- 5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 40 BNatSchG regelt das Ausbringen von Pflanzen und Tiere: Entsprechend Abs. 4 ist das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete ab dem 1. März 2020 genehmigungspflichtig, bis zu diesem Zeitpunkt sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die konkrete Erschließungsplanung und ist im Rahmen dieser zur berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Holm,
Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen
und aus der öffentlichen Auslegung

<p>Das bedeutet, dass bis dahin die Verwendung von gebietseigenen Gehölzen in der Natur immer dann gegenüber gebietsfremden Arten zu bevorzugen ist, wenn ein entsprechendes Pflanzangebot verfügbar ist. Es ist zwar innerörtlich und im Außenbereich nicht genehmigungspflichtig, sollte aber berücksichtigt werden, wenn ein Baugebiet, wie hier im Übergang zur freien Natur, bepflanzt wird. So sollten für den B 27 ausschließlich gebietseigene Gehölze gelistet werden</p> <p>Die DIN 18916 und die Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 +2 sind zu beachten</p> <p>Zur Sicherung der zu pflanzenden Bäume sollten folgende Textteile mit aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die in der Planzeichnung als zu erhalten festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz im Plangebiet zu leisten. Als gleichwertiger Ersatz ist je begonnene 100 cm Stammumfang des betroffenen Baumes, gemessen in 1 m Höhe, ein Baum der gleichen Art mit einem Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen. Der 1. Ersatzbaum muss an gleicher Stelle des abgängigen Baumes gepflanzt werden. Die weiteren Bäume sind an geeigneter Stelle im Plangebiet zu pflanzen.- Die Bäume sind gegen Überfahren mit geeigneten Maßnahmen zu schützen.- Je Baum ist eine Offene Vegetationsfläche von 12 m² vorzusehen, die Baumscheiben sind zu bepflanzen.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die konkrete Erschließungsplanung und ist im Rahmen dieser zur berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Es sind keine Bäume als zu erhalten festgesetzt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. In den textlichen Festsetzungen und in der Begründung zum Bebauungsplan wird die Mindestgröße der Baumscheibe von 12 m² aufgenommen, verbunden mit dem Hinweis, dass diese nicht überfahrbar zu gestalten ist. Dies sind Konkretisierungen der Festsetzung, die keine erneute Behördenbeteiligung und öffentliche Auslegung zur Folge haben.</p>
--	--

Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Holm,
Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen
und aus der öffentlichen Auslegung

<p>Aufgrund der Lage des Bebauungsgebietes im WSG III sollte zum Schutz des Grundwassers folgende Festsetzung mit aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Grundwasseranstiche sind unzulässig.- Der Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Recyclingmaterial Bauschutt) ist in der Schutzzone verboten. Verwendetes Material muss den Anforderungen des Regelwerks 20 der LAGA entsprechen. <p>Die biologische Vielfalt nimmt dramatisch ab, leider verarmen auch Privatgärten immer stärker hinsichtlich der Artenvielfalt. Auch Bebauungspläne müssen sich dem stellen. Daher sollte folgendes mit festgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Als Einfriedung der Grundstücke zur Straße hin sind Hecken aus gebietseigenen Gehölzen zu pflanzen- Zur Minimierung von Auswirkungen sollten auf der Grünfläche des Regenrückhaltebeckens nur heimische Gehölze und Bienen- und Fledermaus-freundliche Stauden, sowie regionales Saatgut verwendet werden. Gezieltes Fördern der Artenvielfalt bringt einen erheblichen Qualitätszuwachs, auch hinsichtlich der Wohnqualität. <p>Hinweise zum Fledermausschutz</p> <ul style="list-style-type: none">- Zum Schutz der nachtaktiven Insekten und der Energieeinsparung sollten für die Straßenbeleuchtung LED Lampen (3000K oder 6000K)¹ oder zumindest Natriumdampfhochdrucklampen (SE/ST) bevorzugt werden.- Sie sollten staubdicht und zu den Grünflächen hin abgeschirmt werden, so dass eine direkte Lichteinwirkung vermieden wird. <p>Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Entwurf des Bebauungsplanes befindet sich bereits in den textlichen Festsetzungen ein Hinweis auf das Wasserschutzgebiet. Der Empfehlung zur Aufnahme weiterer Festsetzungen und Hinweise wird nicht gefolgt. Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sollen „...andere gesetzliche Vorschriften...in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind“. Der Hinweis auf die LAGA M 20 wird nicht mit in den Bebauungsplan aufgenommen, da es sich dabei um eine allgemeingültige Empfehlung im Sinne des Bodenschutzes bzw. des Grundwasserschutzes handelt. Eine Aufnahme sämtlicher allgemeingültiger Pflichten und Empfehlungen würde zur Überfrachtung des Bebauungsplanes führen.</p> <p>Die Gemeinde Holm sieht den Schwerpunkt der Bepflanzung und Begrünung in dem Bereich um das Regenwasserrückhaltebecken. Innerhalb des Baugebietes sollen keine weiteren Vorgaben gemacht werden.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. In die textlichen Festsetzungen wird der Hinweis aufgenommen, dass zum Schutz nachaktiver Tiere, insbesondere Insekten, LED-Beleuchtung gewählt werden sollte, mit warm-weißer Lichtfarbe (< 3.000 K). Dies ist nach derzeit herrschender Meinung die Art der Beleuchtung, die insbesondere Insekten am wenigsten schadet.</p>
--	--

Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Holm,
Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen
und aus der öffentlichen Auslegung

<p>NABU Schutzgebietsbetreuung, Hauptstraße 26, 25489 Haseldorf, Stellungnahme vom 16.11.2017</p> <p>„Gegen das Vorhaben auf dem Plangebiet nördlich der Straße Bredhornweg und östlich der Uetersener Straße (B431), wo sich zur Zeit Wohngebäude befinden und landwirtschaftlich genutzte Flächen, diese zugunsten einer gemischten Nutzung, einer Wohnbebauung sowie einer öffentlichen Grünfläche mit Regenwasserrückhaltebecken aufzugeben, bestehen keine wesentlichen Bedenken seitens des NABU Schleswig-Holstein.</p> <p>Wie der Fachbeitrag zum Artenschutz des Biologenbüro GGV richtig beschreibt, gibt es Konflikte bei den Fledermäusen und bei den Vögeln. Diese können minimiert werden und Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden. In Bezug auf Brutvögel sind, wie beschrieben, Bauzeitenregelungen notwendig. Die Durchführung der Eingriffe muss außerhalb der Brutzeit stattfinden, also nicht innerhalb des Zeitraumes vom 01.03.-30.09.</p> <p>Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf die Zwergfledermaus ist beim Gebäudeabbruch die Einhaltung einer Abrissfrist notwendig. Dies bedeutet, wie in dem Fachbeitrag erwähnt, Abriss in der Zeit der geringsten zu erwartenden Aktivität, zwischen 01.12. und 28.02. oder einfache Kontrolle vor dem Abriss.</p> <p>Der NABU Schleswig-Holstein begrüßt als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEFMaßnahme) Ersatzquartiere in Form von 10 Fledermausflachkästen anzubringen.</p> <p>Wasserdurchlässige Materialien beim Bau von Garagen, Carports, Stellplätzen und Nebenanlagen, um die Versickerungsfähigkeit aufrecht zu erhalten, wären zu begrüßen.</p>	<p>Eine Festsetzung wasserdurchlässiger Materialien beim Bau von Stellplätzen und Nebenanlagen erfolgt nicht, da der anstehende Boden nicht versickerungsfähig ist.</p>
---	---

Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Holm,
 Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen
 und aus der öffentlichen Auslegung

<p>Wir empfehlen die Hausdächer, in Neigung und Ausrichtung so zu bauen, dass eine Sonnenenergie-Nutzung möglich ist.</p> <p>Ausdrücklich befürwortet wird auch, dass es keine Gestaltungsvorgaben für die Gebäude gibt, so dass umweltfreundliche Bauweisen und innovative Techniken der Energiegewinnung und -nutzung verwendet werden können.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
Nachbarkommunen	
keine Stellungnahmen eingegangen	

Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Holm,
Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen
und aus der öffentlichen Auslegung

Landesplanungsanzeige	
<p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Postfach 7125, 24171 Kiel, Stellungnahme vom 03.11.2017</p> <p>1. Die Gemeinde Holm möchte den Bebauungsplan Nr. 27 im beschleunigten Verfahren durchführen. Aus der Begründung ist nicht nachvollziehbar, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Es sollte klargestellt werden, ob das Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) oder nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) durchgeführt wird. Eine Kombination beider in einem Bebauungsplan ist nicht vorgesehen. Über ein Verfahren nach § 13b BauGB ist nur die Planung von „Wohnnutzung“ (= Wohngebäuden) möglich, eine Ermächtigung für die Festsetzung weiterer Nutzungen enthält § 13b BauGB nicht.</p>	<p>Zu 1.: Der Teil des Plangeltungsbereiches, der im Flächennutzungsplan bereits als gemischte Baufläche dargestellt ist, stellt keine Ausweitung der Siedlung in den Außenbereich dar. Diese Ausweitung findet ausschließlich für die Wohnnutzung statt, und das auch nur in geringem Umfang als sinnvolle Arrondierung. § 13b BauGB bezieht sich auf § 13a: "Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne". § 13b ist also keine selbstständige Verfahrensvorschrift, sondern an § 13a gekoppelt. Die geringfügige Ausdehnung in den Außenbereich nur für Wohnnutzung kann daher nach § 13b als zulässig erachtet werden.- Um aber Missverständnissen und rechtlichen Diskussionen vorzubeugen, wird die Überschrift des Kapitels 1.2 geändert in: "Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB", der Bezug auf § 13b wird auch im Text dieses Kapitels entfernt:</p> <p>1.2 Beschleunigtes Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13b BauGB</p> <p><i>Der westliche Teil des Plangeltungsbereiches ist gemäß Flächennutzungsplan als Mischgebiet Dorf dargestellt. Die nunmehr geplante Ausweisung als Mischgebiet im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 entspricht einer Konkretisierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</i></p> <p><i>Der östliche Teil ist gemäß Flächennutzungsplan als Fläche für die Land- und Forstwirtschaft dargestellt. Es handelt sich daher um eine Lage im Außenbereich.</i></p> <p><i>Gemäß Novellierung des Baugesetzbuches vom 29.05.2017 (zuletzt geändert am 20.7.2017) können im Rahmen des § 13b BauGB Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren einbezogen werden. Dadurch kann die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet werden, die sich an im Zusammenhang</i></p>

Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Holm,
Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen
und aus der öffentlichen Auslegung

~~bebaute Ortsteile anschließen. Dieser Sachverhalt liegt hier vor. Die Flächengröße liegt auch unterhalb der Grenze von 10.000 m², die in § 13 b BauGB gesetzt ist. Der Plangeltungsbereich ist bereits zu einem großen Teil bebaut und von einer Bebauung im Westen, Norden und Süden umgeben. Durch die Ausweisung einer Allgemeinen Wohnfläche wird der Siedlungsbereich in den Außenbereich zugunsten einer Wohnbebauung erweitert.~~

Das beschleunigte Verfahren ist anwendbar für Bebauungspläne, die die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung beinhalten (§ 13a Abs. 1 BauGB). Dieses Verfahrensinstrument wurde geschaffen, um dem in § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB enthaltenen Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden Nachdruck zu verleihen.

Es geht u.a. um die Umnutzung bereits bebauter Flächen, die sich im Siedlungszusammenhang i.S.d. § 34 BauGB befinden, um die stärkere Nutzung bereits bebauter Flächen und um die Aktivierung noch nicht genutzter Flächen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches bzw. direkt daran angrenzend (Nachverdichtung).

Der Plangeltungsbereich befindet sich im nördlichen Teil des Gemeindegebietes und ist bereits von einer ehemaligen Hofstelle sowie landwirtschaftlich/gewerblich genutzten Gebäuden bebaut. Diese Nutzung wird nunmehr zugunsten einer gemischten Nutzung sowie einer Wohnnutzung aufgegeben. Der Gebäudebestand wird größtenteils abgebrochen.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 14.692 m². Der Bebauungsplan Nr. 27 fällt unter die Nummer 1 des § 13a Abs. 1 BauGB.

Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Holm,
Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen
und aus der öffentlichen Auslegung

<p>4. Anhand der Planzeichnung und des Luftbildes ist nicht zu erkennen, ob bereits eine ausreichende Mischung aus Wohnen und Gewerbe vorliegt. Weiterhin ist nicht ersichtlich, ob und wie die Gemeinde sicherstellen möchte, dass eine ausreichende Mischung zwischen Wohnen und Gewerbe im geplanten Mischgebiet gesichert wird.</p> <p>Bitte informieren Sie mich über den Fortgang des Verfahrens. Das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht ist ab sofort unter dem zentralen Mail-Postfach bauleitplanung@im.landsh.de zu erreichen. Bitte aktualisieren Sie insoweit Ihren Verteiler.</p>	<p>Zu 4.: Im westlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 27 ist aufgrund der Gemeinde vorliegender Anfragen eine gemischte Nutzung von Wohnen und Gewerbe vorgesehen.</p>

Zusammengestellt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Holm:

Wedel, den 21. November 2017

Möller-Plan

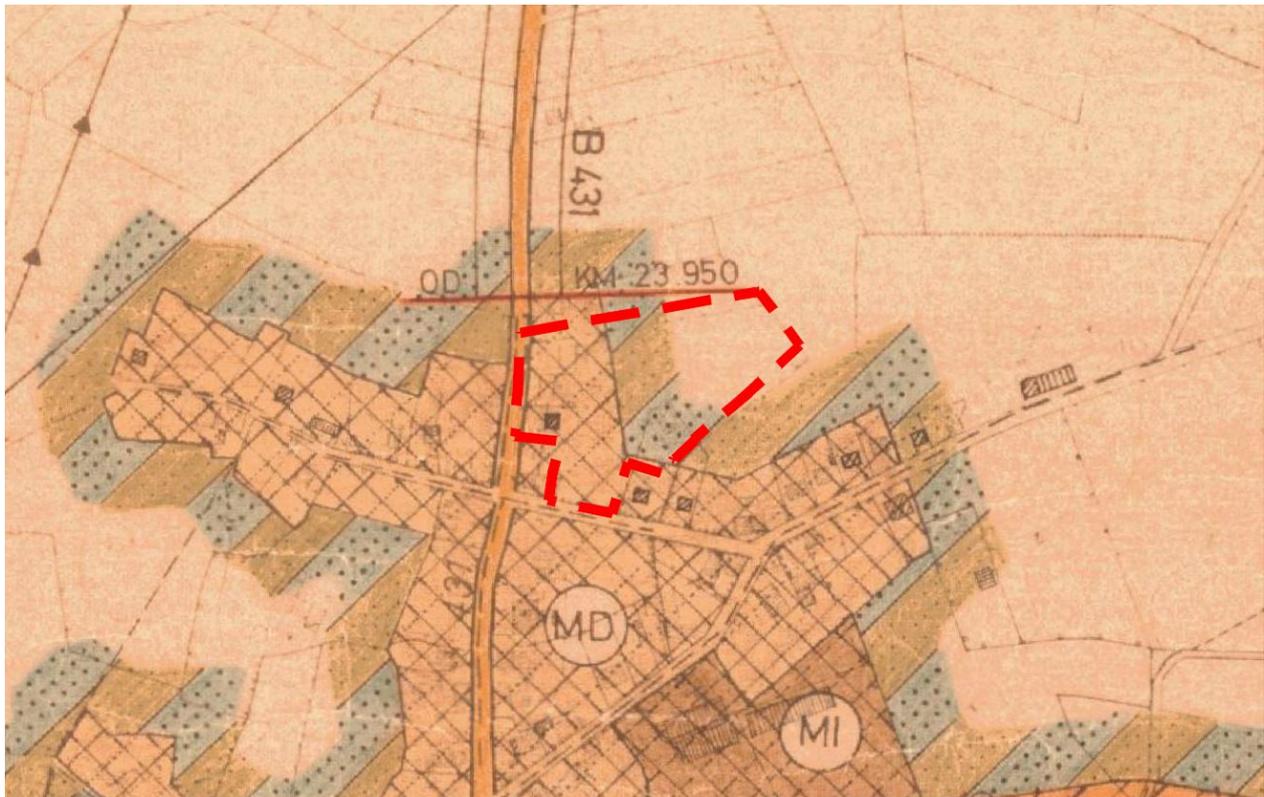
Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schlödelsweg 111, 22880 Wedel
Postfach 1136, 22870 Wedel
Tel: 04103 - 91 92 26
Fax: 04103 - 91 92 27
Internet: www.moeller-plan.de
eMail: info@moeller-plan.de

GEMEINDE HOLM



BEGRÜNDUNG FÜR DIE SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 27

für das Gebiet: „nördlich der Straße Bredhornweg und östlich der Uetersener Straße (B431)“



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Holm

Bearbeitung:

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten

Schlödelsweg 111, 22880 Wedel

Postfach 1136, 22870 Wedel

Tel. 04103-919226

Fax 04103-919227

Internet www.moeller-plan.de

eMail info@moeller-plan.de

Bearbeitungsstand: ~~08. September 2017~~ 21. November 2017

Verfahrensstand: ~~Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)~~ **Satzungsbeschluss**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	1
1.1 Rechtsgrundlagen	1
1.2 Beschleunigtes Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13b BauGB.....	2
1.3 Lage und Umfang des Plangebietes	3
1.4 Übergeordnete Planungen und Bindungen	4
2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen.....	8
3. Städtebauliche Maßnahmen.....	9
4. Art und Maß der baulichen Nutzung.....	9
4.1 Art der baulichen Nutzung	9
4.1.1 Allgemeine Wohngebiete	9
4.1.2 Mischgebiet	9
4.1.3 Verkehrsflächen	10
4.1.4 Öffentliche Grünfläche / Regenwasserrückhaltebecken.....	10
4.2 Maß der baulichen Nutzung	11
4.2.1 Grundflächenzahl	11
4.2.2 Baugrenzen	11
4.2.3 Höhe der baulichen Anlagen	11
4.2.4 Vollgeschosse	12
4.2.5 Bauweise	12
4.2.6 Anzahl der Wohneinheiten pro Gebäude	12
5. Gestalterische Festsetzungen	13
5.1 Einleitung.....	13
5.2 Werbeanlagen.....	13
5.3 Stellplätze.....	13
5.4 Dachform und Dachneigung.....	14
6. Erschließungsmaßnahmen - Verkehr.....	14
6.1 Innere Erschließung	14
6.2 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten – Grundstückszufahrten im Bereich der B431	15
6.3 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	15

7. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen	15
8. Brandschutz.....	16
9. Immissionsschutz- Lärmschutz.....	17
10. Klimaschutz und Klimaanpassung.....	18
11. Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit des Bodens	19
12. Altlasten.....	20
13. Natur- und Artenschutz.....	20
13.1 Grundlagen.....	20
13.2 Ergebnisse	21
13.3 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse:	21
14. Kosten und Finanzierung.....	22
15. Flächenbilanzierung	22
16. Eigentumsverhältnisse	23
17. Abkürzungsverzeichnis.....	23

Anlagen:

- Fachbeitrag zum Artenschutz, Biologenbüro GGV, 15.5.2017
- Schalltechnisches Prognosegutachten zum Verkehrslärm, BLB-Wolf, 1.8.2017
- Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und der Versickerungsfähigkeit, Geologisches Büro Thomas Voß, 2.6.2017

**BEGRÜNDUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 27 DER GEMEINDE HOLM**

für das Gebiet: „nördlich der Straße Bredhornweg und östlich der Uetersener Straße (B431)“

Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) werden beim Abschluss des Bauleitverfahrens zur rechtsverbindlichen Fassung.

Die Begründung zum Bebauungsplan erläutert das Planungserfordernis und die Planungsabsicht und trifft nach dem Satzungsbeschluss Aussagen über das Planungsergebnis. Die Begründung spiegelt dadurch vor allem den Planungswillen und die von der Gemeinde vorgenommene Abwägung wider.

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan Nr. 27 wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), § 9 Abs. 4 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009 (GVObI. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.08.2016 (GVObI. Schl.-H. S. 369), aufgestellt.

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke wird entsprechend den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 04.05.2017, festgesetzt.

Als Plangrundlage dient ein Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster im Maßstab 1:1.000. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 umfasst das Flurstück 2018 und das Flurstück 159 (teilweise) der Flur 7 der Gemarkung Holm

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Holm ist der westliche Teil des Plangeltungsbereiches als Dorfgebiet dargestellt. Der östliche Teil ist als Fläche für Land- und Forstwirtschaft dargestellt. Damit entspricht die geplante Nutzung nicht den Zielen des Flächennutzungsplanes. Im Anschluss an das beschleunigte Verfahren nach § 13a i.V.m. 13b BauGB wird der Flächennutzungsplan entsprechend berichtigt.

Die Gemeindevertretung beschloss am 22.09.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 nach § 2 Abs. 1 BauGB (Aufstellungsbeschluss).

Der Bebauungsplan Nr. 27 regelt die Nutzung von Grundstücken im nördlichen Teil der Gemeinde Holm.

Er ~~wird wurde~~ im beschleunigten Verfahren nach § 13a ~~i.V.m. § 13b~~ BauGB aufgestellt (s. Kap. 1.2). Von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und von dem Umweltbericht (§ 2a BauGB) ~~wird wurde~~ gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung ~~werden wurden~~ gleichzeitig durchgeführt (§ 4a Abs. 2 BauGB).

1.2 Beschleunigtes Verfahren nach § 13a ~~i.V.m. § 13b~~ BauGB

Der westliche Teil des Plangeltungsbereiches ist gemäß Flächennutzungsplan als Mischgebiet Dorf dargestellt. Die nunmehr geplante Ausweisung als Mischgebiet im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 entspricht einer Konkretisierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Der östliche Teil ist gemäß Flächennutzungsplan als Fläche für die Land- und Forstwirtschaft dargestellt. Es handelt sich daher um eine Lage im Außenbereich.

~~Gemäß Novellierung des Baugesetzbuches vom 29.05.2017 (zuletzt geändert am 20.7.2017) können im Rahmen des § 13b BauGB Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren einbezogen werden. Dadurch kann die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet werden, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Dieser Sachverhalt liegt hier vor. Die Flächengröße liegt auch unterhalb der Grenze von 10.000 m², die in § 13 b BauGB gesetzt ist. Der Plangeltungsbereich ist bereits zu einem großen Teil bebaut und von einer Bebauung im Westen, Norden und Süden umgeben. Durch die Ausweisung einer Allgemeinen Wohnfläche wird der Siedlungsbereich in den Außenbereich zugunsten einer Wohnbebauung erweitert.~~

Das beschleunigte Verfahren ist anwendbar für Bebauungspläne, die die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung beinhalten (§ 13a Abs. 1 BauGB). Dieses Verfahrensinstrument wurde geschaffen, um dem in § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB enthaltenen Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden Nachdruck zu verleihen.

Es geht u.a. um die Umnutzung bereits bebauter Flächen, die sich im Siedlungszusammenhang i.S.d. § 34 BauGB befinden, um die stärkere Nutzung bereits bebauter Flächen und um die Aktivierung noch nicht genutzter Flächen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches ~~bzw. direkt daran angrenzend (Nachverdichtung).~~

Der Plangeltungsbereich befindet sich im nördlichen Teil des Gemeindegebietes und ist bereits von einer ehemaligen Hofstelle sowie landwirtschaftlich/gewerblich genutzten Gebäuden bebaut. Diese Nutzung wird nunmehr zugunsten einer gemischten Nutzung sowie einer Wohnnutzung aufgegeben. Der Gebäudebestand wird größtenteils abgebrochen.

Bearbeitungsstand: ~~08.09.2017~~ 21.11.2017

Verfahrensstand: ~~Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)~~ Satzungsbeschluss

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 14.692 m². Der Bebauungsplan Nr. 27 fällt unter die Nummer 1 des § 13a Abs. 1 BauGB.

1.3 Lage und Umfang des Plangebietes

Der Plangeltungsbereich befindet sich im nördlichen Teil der Gemeinde Holm.

Westlich begrenzt die Uetersener Straße (B431), südlich die Straße Bredhornweg den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27. Nördlich befinden sich ein Wohngebäude und landwirtschaftliche Flächen. Weiter östlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Plangeltungsbereich.

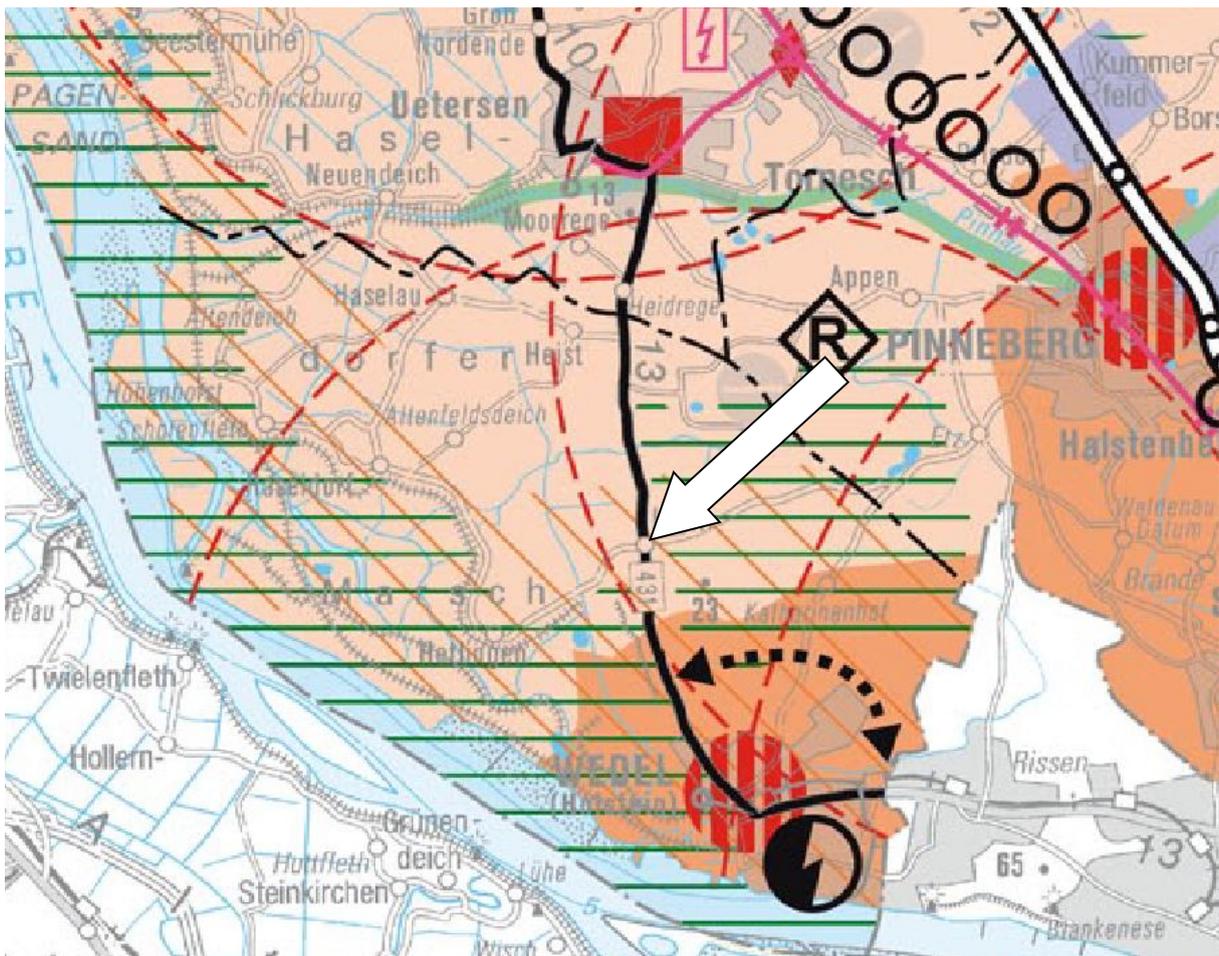
Bei der Fläche handelt es sich um eine teils landwirtschaftlich genutzte Fläche (Mähgrünland) sowie um einen Bereich, der bereits mit Hallen und Wohngebäuden bebaut ist. Diese Nutzung soll zugunsten einer gemischten Nutzung, einer Wohnbebauung sowie einer öffentlichen Grünfläche mit Regenwasserrückhaltebecken aufgegeben werden.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches umfasst ca. 14.692 m².

1.4 Übergeordnete Planungen und Bindungen

Im **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010** (LEP) befindet sich die Gemeinde Holm innerhalb des 10km-Umkreises zu den Mittelzentren im Verdichtungsraum Wedel und Pinneberg sowie im Ordnungsraum Hamburg. Aufgrund der bereits vorherrschenden hohen Verdichtung und der dynamischen Entwicklung besteht ein erheblicher Siedlungsdruck. Daher sollen unterschiedliche Flächennutzungsansprüche besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden. Des Weiteren befindet sich die Gemeinde Holm am Rande eines Vorbehaltsraumes für Natur und Landschaft, der jedoch den Plangeltungsbereich nicht mit erfasst.

Ferner ist großflächig ein Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dargestellt, in dem auch die Gemeinde Holm liegt. Dem stehen die Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 27 nicht entgegen.



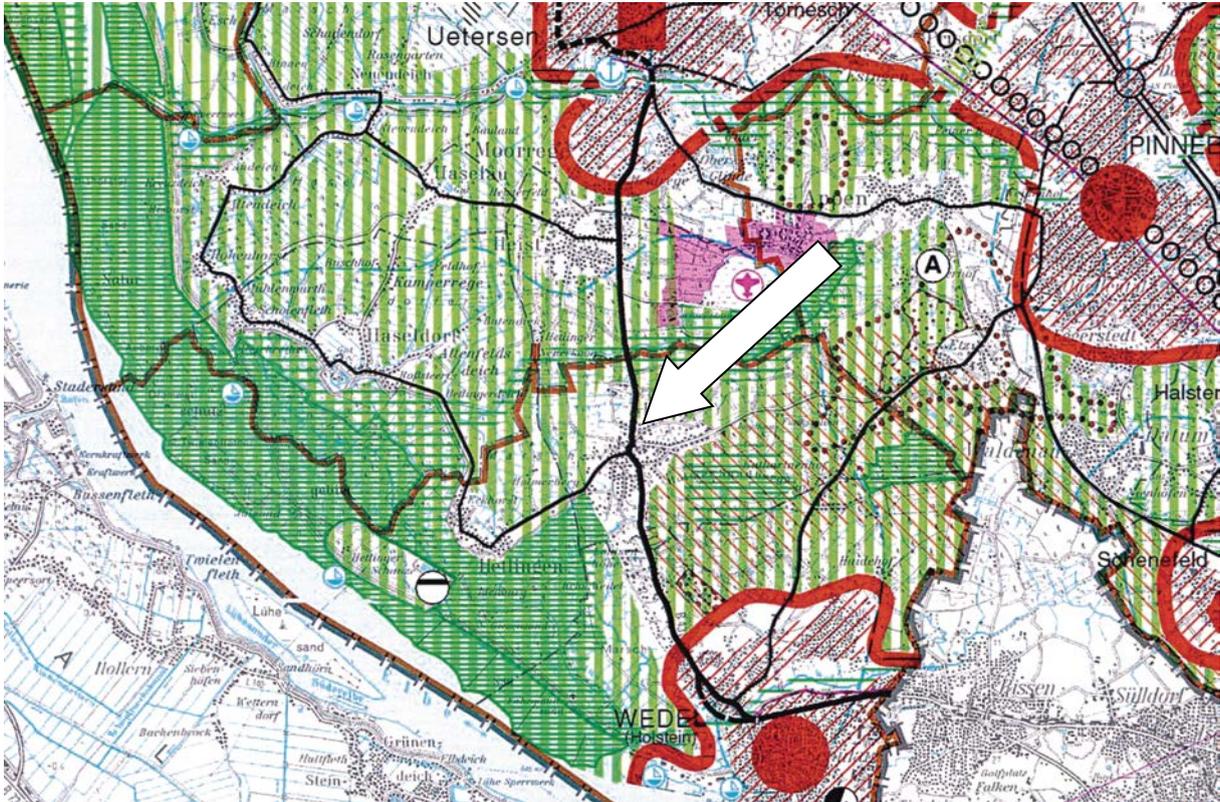
Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Die nächstgelegenen zentralen Orte sind Wedel (Mittelzentrum im Verdichtungs-bereich in etwa 3 km Entfernung in südlicher Richtung), Pinneberg (Mittelzentrum im Verdichtungs-bereich in etwa 8 km Entfernung in nordöstlicher Richtung) und Uetersen (Unterzentrum in etwa 7 km Entfernung in nördlicher Richtung). Der Gemeinde Holm ist keine zentralörtliche Funktion zugewiesen.

Bearbeitungsstand: 08.09.2017 21.11.2017

Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) Satzungsbeschluss

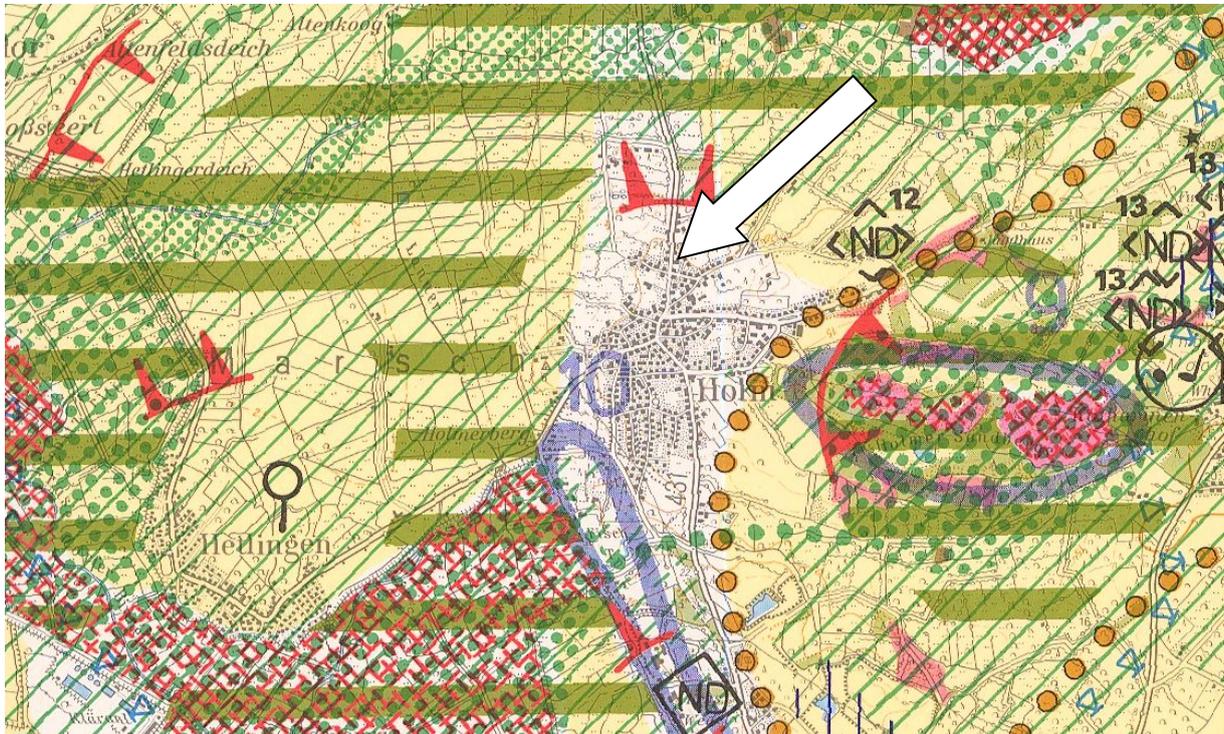
Nach dem **Regionalplan für den Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd (1998)** liegt das Plangebiet an der Bundesstraße B431, die als überregionale Straßenverbindung eingestuft ist. Weitere Bindungen sieht der Regionalplan für das Plangebiet nicht vor.



Ausschnitt aus dem Regionalplan Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd

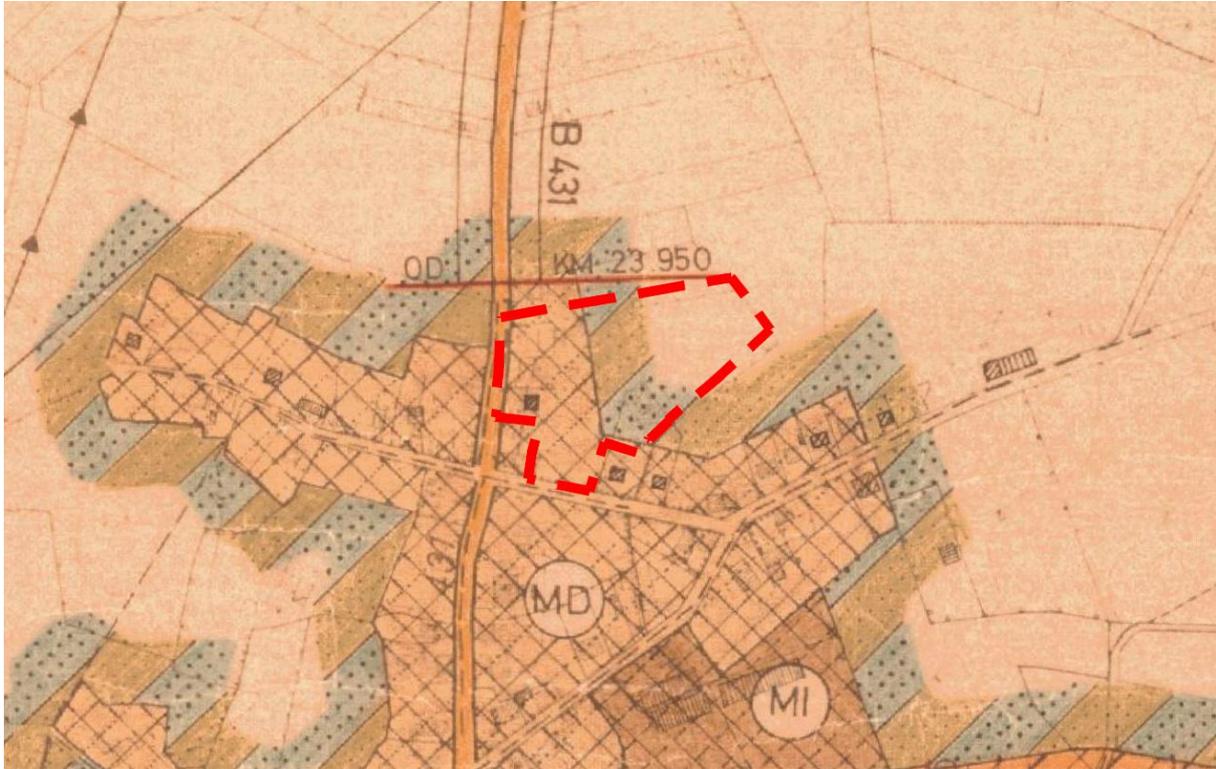
Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I – Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg (1998) sieht, bis auf die Ausweisung eines geplanten Wasserschutzgebietes, keine Bindungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 vor.

Ein Wasserschutzgebiet wurde bereits ausgewiesen. Der Plangeltungsbereich befindet sich innerhalb der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes Haseldorfer Marsch.



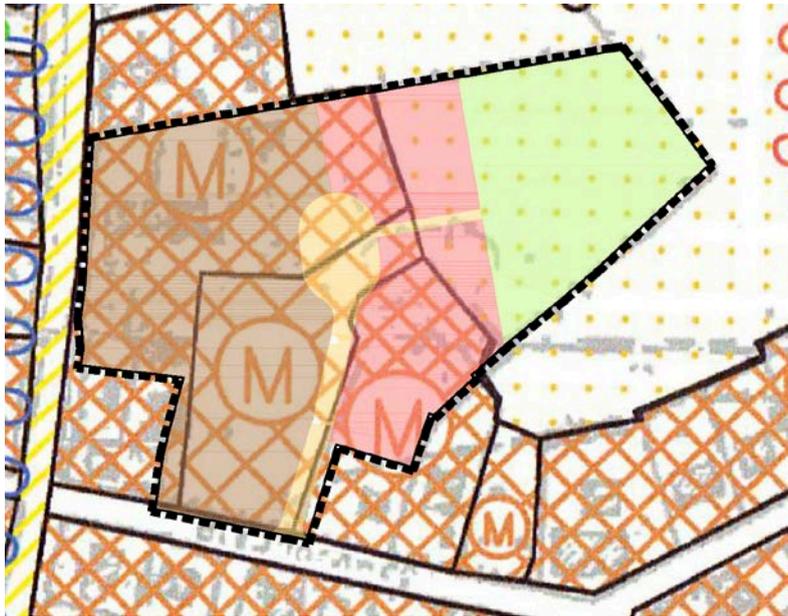
Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Holm stellt den westlichen Teil des Plangeltungsbereiches als Dorfgebiet dar. Der östliche Teil ist als Fläche für Land- und Forstwirtschaft dargestellt. Damit entsprechen die Ziele des Bebauungsplanes Nr. 27 nicht den Zielen des Flächennutzungsplanes. Im Anschluss an das beschleunigte Verfahren nach § 13a i.V.m. 13b BauGB wird der Flächennutzungsplan entsprechend berichtigt.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Holm

Im **Landschaftsplan** der Gemeinde Holm ist der größte Teil der im Bebauungsplan als Bauflächen vorgesehenen Bereiche bereits als gemischte Baufläche dargestellt. Das allgemeine Wohngebiet geht geringfügig über diese Darstellung hinaus. Die Grünfläche mit dem Regenwasserrückhaltebecken befindet sich in dem als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellten Bereich. Dies stellt keinen Konflikt dar. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen daher weitgehend den Darstellungen des Landschaftsplanes. Die Flächenabgrenzungen im Landschaftsplan sind nicht flächenscharf zu sehen, sie sind im Rahmen verbindlicher Planungen wie der Aufstellung eines Bebauungsplanes, zu konkretisieren.



Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Holm

2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen

Die Gemeinde Holm beabsichtigt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 durch die Festsetzung eines Mischgebietes, allgemeiner Wohngebiete, einer öffentlichen Grünfläche mit Regenwasserrückhaltebecken sowie durch öffentliche Verkehrsflächen zu entwickeln und sowohl ein attraktives Wohnangebot als auch gemischt genutzte Fläche zur Verfügung zu stellen.

Ziele der Planaufstellung sind:

- Wiedernutzbarmachung von Flächen zur
- Schaffung attraktiven, zusätzlichen Wohnraumes sowie
- Schaffung gemischt genutzter Flächen für Wohnen und wohnverträgliches Gewerbe

3. Städtebauliche Maßnahmen

Die Umsetzung dieser Zielvorstellungen soll durch die Festsetzung eines Mischgebiets, allgemeiner Wohngebiete, einer öffentlichen Grünfläche mit Regenwasserrückhaltebecken sowie von Verkehrsflächen zur Erschließung erreicht werden.

Im westlichen Teil des Plangeltungsbereiches plant die Gemeinde ein Mischgebiet für Wohnen und wohnverträgliche gewerbliche Nutzung. Im östlichen Teil sind allgemeine Wohngebiete vorgesehen.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt durch eine öffentliche gemischte Verkehrsfläche in Anbindung an den Bredhornweg.

4. Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt die baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest.

4.1 Art der baulichen Nutzung

4.1.1 Allgemeine Wohngebiete

Im östlichen Teil des Plangeltungsbereiches werden allgemeine Wohngebiete (WA) festgesetzt (§ 4 BauNVO). Diese Festsetzung entspricht der geplanten Nutzung der Grundstücke durch die Gemeinde. Südlich des Plangeltungsbereiches befindet sich die Wohnbebauung in der Straße Bredhornweg.

Aufgrund der geplanten Nutzung als Wohngebiet für Familien sowie der Erschließungssituation über die geplante gemischte Verkehrsfläche werden die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen hier ausgeschlossen.

4.1.2 Mischgebiet

Im westlichen Teil des Plangebietes ist entlang der Uetersener Straße (B431) ein Mischgebiet festgesetzt (§ 6 BauNVO). Die Gemeinde plant sowohl die Ansiedlung von Wohngebäuden als auch die Ansiedlung wohnverträglicher gewerblicher Nutzungen.

Aufgrund der Erschließungssituation über den Bredhornweg bzw. der vielbefahrenen Uetersener Straße (B431) werden im Mischgebiet ebenfalls die nach § 6 Abs. 2

BauNVO allgemein zulässigen Gartenbaubetriebe, Vergnügungsstätten und Tankstellen ausgeschlossen.

4.1.3 Verkehrsflächen

Die Trasse der Planstraße wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).

Aufgrund der Sackgassenlage, der geringen städtebaulichen Verdichtung sowie der geplanten Bebauung mit Einfamilien- und ggf. Doppelhäusern ist eine gemischte Verkehrsfläche vorgesehen. Dabei handelt es sich um eine Verkehrsfläche, die gleichberechtigt durch PKW und Fußgänger genutzt werden kann. Auf den Ausbau eines gesonderten Fußweges kann daher verzichtet werden. Die Breite der gemischten Verkehrsfläche beträgt insgesamt ca. 6,00 m.

Die Planstraße mündet in einen zentral gelegenen Wendehammer mit angegliederten Parkmöglichkeiten für die Bewohner des Quartiers bzw. deren Gäste. Dieser dient als Wendemöglichkeit, kann aber auch beispielsweise für Quartiersfeste genutzt werden. Des Weiteren sind in der Planstraße und im Wendehammer zusätzliche Parkplätze vorgesehen. Zur Gestaltung und Beschattung des öffentlichen Straßenraums sind die Parkplätze in der Planstraße mit Bäumen bepflanzt. Durch die versetzte Anordnung und die Bepflanzung mit Bäumen wird eine Verkehrsberuhigung erzeugt.

Der geplante Aufbau der Planstraße ist den Systemschnitten zu entnehmen, die der Planzeichnung beigelegt sind.

4.1.4 Öffentliche Grünfläche / Regenwasserrückhaltebecken

Im östlichen Teil des Plangeltungsbereiches ist eine öffentliche Grünfläche mit einem Regenwasserrückhaltebecken vorgesehen. Dieses Regenwasserrückhaltebecken kann mit einem umlaufenden Weg und einer Grünraumplanung ansprechend gestaltet werden. Damit dient es nicht nur der Regenwasserrückhaltung, sondern auch dem geplanten Quartier und darüber hinaus auch den umliegenden Quartieren als kleines Naherholungsgebiet.

Der Notüberlauf für das geplante Regenwasserrückhaltebecken ist über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht vorgesehen, welches am nördlichen Rand des Plangeltungsbereiches bis zur Uetersener Straße (B431) verläuft. Von dort erfolgt die Ableitung in den Regenwasserkanal der Gemeinde Holm entlang der B431.

Darüber hinaus ist der Pflegeweg des Regenwasserrückhaltebeckens sowie die Zuwegung zum Regenwasserrückhaltebecken über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu sichern.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

4.2.1 Grundflächenzahl

Die Grundstücke sollen gut ausgenutzt werden können, insbesondere die gewerblich genutzten Flächen im Mischgebiet entlang der Uetersener Straße (B431). Die Gemeinde möchte jedoch auch, dass der ländliche Charakter erhalten bleibt. Daher wird die Grundflächenzahl (GRZ) im Mischgebiet mit 0,45 sowie in den Wohngebieten mit 0,3 festgesetzt.

Die GRZ wird nach § 19 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen eine Überschreitung der GRZ um bis zu 50 % zulässig. Diese Überschreitungsmöglichkeit soll nicht eingeschränkt werden, um den Bewohnern die Herstellung der nötigen Stellplätze und Zuwegungen zu ermöglichen.

4.2.2 Baugrenzen

Die Baugrenze orientiert sich im Wesentlichen an einen Abstand von 3,00 m zu den Verkehrsflächen, zur öffentlichen Grünfläche, zum Geh-, Fahr- und Leitungsrecht an der nördlichen Plangebietsgrenze, sowie zur Grenze des Plangeltungsbereiches.

4.2.3 Höhe der baulichen Anlagen

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist im Planteil A festgesetzt. Sie orientiert sich für das Wohngebiet an den Gebäudehöhen der südlich angrenzenden Wohngrundstücke in der Straße Bredhornweg. Durch die Festsetzung von maximal 9,00 m im Wohngebiet bleibt der ländliche Charakter erhalten. Diese Höhe ist erforderlich, um ein eingeschossiges Gebäude mit ortstypischem Satteldach mit einer Dachneigung bis 48° errichten zu können.

Der Bezugspunkt für die Bemessung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen im Wohngebiet ist die Oberkante der Straße "Bredhornweg" westlich des Einmündungsbereiches der Planstraße (Regenwasser-Schachtdeckel - 11,43 mNN) → Höhenbezugspunkt 1.

Für das Mischgebiet werden die nördlich und südlich vorhandenen Gebäude als Orientierungsmarken genutzt. Nördlich sind höhere Gebäude vorhanden, südlich niedrigere. Es soll einerseits der Anspruch gewerblicher Nutzungen berücksichtigt, andererseits eine Anpassung an die Gebäudehöhen in der Umgebung vorgenommen werden. Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird daher mit 9,50 m festgesetzt.

Der Bezugspunkt für die Bemessung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen im Mischgebiet ist die Oberkante der Uetersener Straße / B431 etwa in der Mitte der westlichen Grenze des Plangeltungsbereiches (Regenwasser-Schachtdeckel - 10,94

mNN) → Höhenbezugspunkt 2. Die Höhenbezugspunkte wurden nach dem Aufmaß des Vermessungsbüros Felshart aus dem Juni 2017 entnommen.

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird bis zum höchsten Punkt der Dachhaut (First) gemessen.

Da die Geländehöhe im Wohngebiet 0,30 – 0,50 m unterhalb des Bezugspunktes liegt, wurde die zulässige Gebäudehöhe mit 9,00 m festgesetzt, was eine Gebäudehöhe von max. 9,30 – 9,50 m ermöglicht. Im Mischgebiet liegt die derzeitige Geländehöhe mit Differenzen von 0,10 bis 0,20 m etwa auf der Höhe des Bezugspunktes. Aus dem Grund wurde die zulässige Gebäudehöhe mit 9,50 m festgesetzt, was dann auch etwa der zulässigen Gebäudehöhe entspricht.

Die Höhe des Erdgeschoss-Fertigfußbodens darf den Bezugspunkt um max. 50 cm überschreiten. Damit ist gewährleistet, dass die Häuser vor Wassereintritt durch Starkregenereignisse geschützt werden können. Die festgesetzte Firsthöhe soll dadurch aber nicht überschritten werden.

4.2.4 Vollgeschosse

Die Gemeinde Holm sieht aufgrund der Randlage des Baugebietes im Wohngebiet eine eingeschossige Bebauung vor.

Im Mischgebiet, das an die B 431 angrenzt, wird die Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse auf 2 festgesetzt. Der Ausbau von Dachgeschossen soll sowohl im Mischgebiet als auch im Wohngebiet nicht unterbunden werden.

4.2.5 Bauweise

Der Charakter des südlich angrenzenden Gebietes in der Straße Bredhornweg ist überwiegend durch Einfamilien- und Doppelhäuser geprägt.

Um diesen Charakter zu bewahren, werden im Mischgebiet und in den Wohngebieten eine offene Bauweise und die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt.

Gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

4.2.6 Anzahl der Wohneinheiten pro Gebäude

Die Anzahl der Wohneinheiten wird im Plangeltungsbereich auf 2 pro Gebäude beschränkt. Dies ist dem ländlichen Erscheinungsbild der umgebenden Bebauung geschuldet, das nicht gravierend verändert werden soll.

Für Doppelhäuser wird die Zahl der Wohneinheiten auf eine pro Haushälfte beschränkt. Dies gilt auch bei Realteilung des Grundeigentums. Damit soll verhindert

Bearbeitungsstand: 08.09.2017 21.11.2017

Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) Satzungsbeschluss

werden, dass in einem zusammenhängenden Haus mehr als 2 Wohneinheiten entstehen.

5. Gestalterische Festsetzungen

5.1 Einleitung

Die Gemeinde Holm verzichtet im Plangeltungsbereich im Wesentlichen auf gestalterische Vorgaben.

Vorgaben, die erforderliche Umbauten oder energetische Sanierungen behindern könnten, sollen nicht gemacht werden. Lediglich die Art und Form von Werbeanlagen im Wohngebiet, die Dachneigung und Dachform sowie die Stellplätze je Wohngrundstück sollen geregelt werden.

5.2 Werbeanlagen

Innerhalb eines Allgemeinen Wohngebietes sind freiberufliche und gewerbliche Tätigkeiten zulässig, die den Wohncharakter des Gebietes nicht verändern. Werbeanlagen für solche Tätigkeiten sollen nur direkt am Gebäude und dort nur im Eingangsbereich angebracht werden. Zulässig sind Werbeanlagen bis zu einer Höhe von 1,50 m - gemessen bis zur Oberkante Schild - über der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss. Die Größe der Werbeanlagen wird auf max. 40 x 60 cm beschränkt. Reflektierende, selbstleuchtende, blinkende und sich bewegende Werbeträger sind wegen ihres Störungseffektes im Wohngebiet ebenfalls ausgeschlossen. Ausgenommen von diesen Festsetzungen sind Bauschilder während der Bauphase der Gebäude.

Im Mischgebiet wird ebenfalls Wohnnutzung stattfinden, neben der gewerblichen Nutzung. Bis auf die Größenbeschränkung gilt daher das gleiche wie im Wohngebiet.

5.3 Stellplätze

Die Planstraße ist als innerörtliche Straße konzipiert. Das Ortsbild soll nicht durch eine große Anzahl ungeordnet am Straßenrand parkender Fahrzeuge beeinträchtigt werden. Nach § 50 Abs. 1 LBO sind die "notwendigen Stellplätze oder Garagen" "in ausreichender Größe und geeigneter Beschaffenheit" herzustellen. Eine konkrete Anzahl lässt sich daraus nicht ableiten. Aus dem Grund wird festgesetzt, dass auf den Wohngrundstücken zur Konkretisierung der Regelung der LBO pro Wohneinheit mindestens 2 PKW-Stellplätze herzustellen und dauerhaft zu erhalten sind.

Im Mischgebiet ist zusätzlich für die gewerbliche Nutzung pro Mitarbeiter des jeweiligen Unternehmens 1 PKW-Stellplatz zu bauen und dauerhaft zu erhalten. Die Mindestzahl pro Gewerbegrundstück (bei ausschließlich gewerblich genutzten

Grundstücken) bzw. gewerblichem Grundstücksanteil (bei gemischtgenutzten Grundstücken) beträgt 2 Stellplätze.

5.4 Dachform und Dachneigung

Um eine gebietsverträgliche Gestaltung zu erreichen und um die Festsetzungen an die umgebene Bebauung anzupassen, sind innerhalb des Plangeltungsbereiches Dachneigungen ab 20° zulässig. Untergeordnete Dachteile (bis 20% der Fläche des Hauptdaches) oder Dächer von Nebenanlagen sind bereits ab 0° zulässig. Der Bau von Tonnendächern ist unzulässig.

6. Erschließungsmaßnahmen - Verkehr

6.1 Innere Erschließung

Die einzelnen Grundstücke innerhalb des Plangeltungsbereiches werden durch die Planstraße erschlossen. Aufgrund der Sackgassenlage, der geringen städtebaulichen Verdichtung, sowie der geplanten Bebauung mit Einfamilien- und ggf. Doppelhäusern ist eine gemischte Verkehrsfläche vorgesehen. Dabei handelt es sich um eine Verkehrsfläche, die gleichberechtigt durch PKW und Fußgänger genutzt werden kann. Auf den Ausbau eines gesonderten Fußweges kann daher verzichtet werden. Die Breite der gemischten Verkehrsfläche beträgt insgesamt ca. 6,00 m.

Die genaue Position der Einfahrten zu den privaten Grundstücken kann variieren und ist im Rahmen der Erschließungsplanung der einzelnen Grundstücke festzulegen. An den öffentlichen Parkplätzen entlang der Planstraßen sind Ein- und Ausfahrten zu den privaten Grundstücken nicht zulässig.

Grundstücke, die keinen eigenen Zugang zu den Planstraßen haben, werden über die Uetersener Straße (B431) erschlossen (Siehe Kapitel 6.2).

Fußläufig werden die Grundstücke entlang der Planstraße über die gemischte Verkehrsfläche bzw. im Bereich der Uetersener Straße (B431) über einen Gehweg erschlossen.

Entlang der Planstraße sind öffentliche Parkplätze für die Anlieger und Gäste der Anlieger vorgesehen. Dadurch wird eine zusätzliche Verkehrsberuhigung erreicht. Die genaue Position der dargestellten Parkplätze und Baumstandorte kann variieren und ist im Rahmen der Erschließungsplanung festzulegen. Dabei sind Verschiebungen der Parkplätze und Baumstandorte zugunsten von Grundstückszufahrten von bis zu 5,00 m in beide Richtungen zulässig. Die Anzahl der vorgesehenen Stellplätze ist jedoch in jedem Fall einzuhalten.

Des Weiteren wurden an den Parkplätzen Bereiche ohne Ein- bzw. Ausfahrten festgesetzt um den Planungszielen nicht zu widersprechen. Die genaue Position der

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten an den Parkplätzen kann variieren und ist im Rahmen der Erschließungsplanung festzulegen. Dabei sind Verschiebungen von bis zu 5,00 m in beide Richtungen zulässig.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit in den Wohngebieten und im Mischgebiet sind entlang der Planstraße Garagen und PKW-Stellplätze auf den Grundstücken in einem Abstand von 1,50 m von der Grundstücksgrenze unzulässig. Dadurch würde der Straßenraum optisch zu sehr eingeengt werden.

Es ist nur eine Grundstückszufahrt pro Grundstück mit einer Breite von maximal 4 m zulässig. Es würde sich für Schulkinder ein Gefährdungspotenzial ergeben, dass so vermieden werden kann.

6.2 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten – Grundstückszufahrten im Bereich der B431

Aus Gründen der Verkehrssicherheit, der Vermeidung von Konfliktsituationen sowie zur Reduzierung der Ein- bzw. Ausfahrten an der Uetersener Straße (B431) wurden entlang der westlichen Grenze des Plangeltungsbereiches Bereiche ohne Ein- bzw. Ausfahrten festgesetzt. Die Erschließung dieser Grundstücke soll nur über die bereits bestehenden Grundstückszufahrten erfolgen. Weitere Grundstückszufahrten sollen dadurch ausgeschlossen werden. Die bestehenden Grundstückszufahrten wurden im Bebauungsplan gekennzeichnet.

6.3 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Die Buslinie 489 der KVIP zwischen Wedel und Uetersener verläuft über die B 431. Die Haltestelle Holm – Hörnstraße befindet sich am westlichen Rand des Plangeltungsbereiches, auf der Höhe der Hausnummern 2a und 4 an der Uetersener Straße (B 431). Der Plangeltungsbereich ist damit gut über den ÖPNV erschlossen.

7. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen

Die Ver- und Entsorgung erfolgt durch Nutzung und Erweiterung des kommunalen Leitungssystems.

Die **Strom-, Wasser- und Gasversorgung** erfolgt durch Nutzung und ggf. Erweiterung der vorhandenen Zuleitungen innerhalb der Uetersener Straße (B431) bzw. der Straße Bredhornweg. Die Leitungen werden in der Planstraße verlegt und laufen von dort auf die privaten Grundstücke. Die Versorgung mit **Strom und Gas** unterliegt dem freien Markt. Ein konkreter Versorger kann deshalb nicht benannt werden.

Die **Wasserversorgung** erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch.

Die **Telekommunikationsversorgung** erfolgt ebenfalls durch Nutzung und ggf. Erweiterung der vorhandenen Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom AG innerhalb der Uetersener Straße bzw. der Straße Bredhornweg.

Die **Abfallentsorgung** erfolgt entsprechend der Satzung des Kreises Pinneberg über die Abfallbeseitigung. Standorte für die Müllbehälter sind an geeigneter Stelle auf dem Baugrundstück vorzusehen. Die Müllbehälter sind zur Abholung an der Planstraße zu platzieren. Anwohner an der Uetersener Straße haben die Abfallbehälter am Tag der Abholung an der Uetersener Straße (B431) zu platzieren.

Die **Schmutzwasserentsorgung** erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz durch den Abwasser-Zweckverband Südholstein (azv).

Das **Niederschlagswasser**, das von den Dachflächen und Verkehrsflächen abfließt, wird in ein Regenwasserrückhaltebecken im östlichen Teil des Plangebietes eingeleitet. Der Notüberlauf für das geplante Regenwasserrückhaltebecken erfolgt über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht, welches am nördlichen Rand des Plangeltungsbereiches bis zur Uetersener Straße (B431) verläuft. Von dort erfolgt die Ableitung in den Regenwasserkanal der Gemeinde Holm auf der östlichen Seite der Uetersener Straße (B431).

Aufgrund der anstehenden Bodenverhältnisse wird eine Festsetzung zur wasserdurchlässigen Ausführung von privaten Stellplätzen und Zufahrten nicht getroffen.

8. Brandschutz

Die **Löschwasserversorgung** erfolgt durch Unterflurhydranten und deren Anbindung an die geplante Trinkwasserleitung in der Planstraße. Ein vorhandener Löschwasserhydrant befindet sich an der südwestlichen Grenze des Plangeltungsbereiches. Die Löschwasserversorgung ist damit sichergestellt. Darüber hinaus empfiehlt die Freiwillige Feuerwehr die Errichtung eines Oberflurhydranten im Wendehammer und den Anschluss an die geplante Trinkwasserleitung.

An der Uetersener Straße steht auf dem direkt nördlich angrenzenden Grundstück ein Reetdachhaus. Die nach § 33 LBO erforderliche Abstandsfläche von 12 m zur Grundstücksgrenze hält dieses Haus nicht ein. Im Bebauungsplan Nr. 27 ist kein Abstand vorgesehen, da die Abstandsfläche immer auf dem eigenen Grundstück (des Reetdachhauses) liegen muss. Die Baugrenze ist daher, wie im weiteren Verlauf der nördlichen Plangebietsgrenze, in einem Abstand von 3 m zum GFL für den Notüberlauf des Regenwasserrückhaltebeckens festgesetzt. Für die zukünftige Bebauung wird auf diesen Umstand hingewiesen.

Bearbeitungsstand: 08.09.2017 21.11.2017

Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) Satzungsbeschluss

9. Immissionsschutz- Lärmschutz

Im Rahmen der Bearbeitung des Bebauungsplanes wurde durch das Büro für Lärminderung und Beratung BLB – Wolf ein schalltechnisches Prognosegutachten erarbeitet. Dabei berücksichtigt wurde die Uetersener Straße (B431) westlich des Plangebietes. Ziel dieses schalltechnischen Prognosegutachtens war die Berechnung und Beurteilung des Verkehrslärms und die Ausweisung von Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109, da aktive Schallschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwand oder -wand) vor Ort nicht durchführbar sind. Die anhand des schalltechnischen Prognosegutachtens festgesetzten Lärmpegelbereiche sollen verdeutlichen, in welchen Bereichen welche passiven Schallschutzmaßnahmen getroffen werden müssen.

Die Ergebnisse dieses Gutachtens werden zusammenfassend dargestellt.

Die Ermittlung und Beurteilung des Verkehrslärms von der B 431 erfolgte nach der DIN 18005. Zur Festlegung erforderlicher passiver Schallschutzmaßnahmen wurden Außenlärmpegel / Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 ermittelt. Der auf den Plangelungsbereich einwirkende Straßenverkehrslärm wurde durch eine Prognoserechnung nach der RLS 90 ermittelt. Grundlage war die Angabe der Verkehrsmenge nach einer Verkehrszählung des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2015. Daraus ergab sich ein durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) werktags von 8.963 Kfz in 24 Stunden. Es wurde ein Tageswert von 516 Kfz pro Stunde mit 2,5 % LKW-Anteil ermittelt, und ein Nachtwert von 88 Kfz pro Stunde mit einem LKW-Anteil 3,2 %. Für die Ermittlung des Prognosehorizontes 2032 wurde die übliche Verkehrssteigerung von 0,5 % pro Jahr angenommen. Daraus ergibt sich ein Tageswert von 562 Kfz pro Stunde mit 2,5 % LKW-Anteil ermittelt, und ein Nachtwert von 96 Kfz pro Stunde mit einem LKW-Anteil 3,2 %. Diese Werte wurden der Lärmberechnung zugrundegelegt.

In einem Allgemeinen Wohngebiet dürfen nach der TA Lärm die Orientierungswerte von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts nicht überschritten werden. Für Mischgebiete gilt der Tageswert von 60 dB(A) und der Nachtwert von 50 dB(A). Diese Werte nach dem errechneten Verkehrslärm im Plangelungsbereich teilweise überschritten. Eine partielle Abschirmung durch Gebäudekörper wurde dabei nicht berücksichtigt, weil die genauen Standorte später zu errichtender Gebäude noch nicht bekannt sind.

Da die Errichtung eines Lärmschutzwalles oder einer Lärmschutzwand an der B 431 nicht möglich ist, werden passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen. Das bedeutet, dass die Gebäude, die im Plangelungsbereich errichtet werden, so gegen Schalleinwirkungen von außen geschützt sein müssen, dass durch diese Maßnahmen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet sind. Es werden Lärmpegelbereiche festgesetzt, die Hinweise auf Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 geben. Die DIN 4109 sieht bestimmte Schallschutzklassen für zu verwendende Baumaterialien für die Fenster, die Fassaden und die Dächer vor, die in den einzelnen Lärmpegelbereichen zu verwenden sind. Für die Lärmpegelbereiche II und III ergeben sich dabei in der Regel keine über die ohnehin einzuhaltenden

Bearbeitungsstand: 08.09.2017 21.11.2017

Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) Satzungsbeschluss

Anforderungen der EnEV hinausgehenden Vorgaben für Baumaterialien. Für Schlaf- und Kinderzimmer sind bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) zur Nachtzeit schallgedämmte Lüftungssysteme vorzusehen. Dadurch kann ohne Störung der Nachtruhe der hygienische Luftwechsel gewährleistet werden.

Die Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone, Loggien) sollten in lärmvorbelasteten Bereichen an die straßenabgewandte Seite der Gebäude gelegt werden. Dadurch wirkt das Gebäude als Lärmabschirmung. Wenn das nicht möglich oder gewollt ist, ist eine Lärmabschirmung durch die Stellung von Garagen oder anderen Nebenanlagen und/oder eine massive Einfriedigung (z.B. Lärmschutzwall oder -wand) mit einer Höhe von mindestens 2 m zu gewährleisten.

Bei Berücksichtigung dieser Vorgaben sind die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangeltungsbereich gewährleistet.

Das Gutachten vom 01.08.2017 ist dieser Begründung beigelegt.

10. Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 BauGB u.a. den Klimaschutz und die Klimaanpassung fördern, insbesondere in der Stadtentwicklung. Die Erfordernisse des Klimaschutzes sollen durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, und durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, berücksichtigt werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Dem wird der Bebauungsplan Nr. 27 in nachfolgend dargestellter Weise gerecht:

- Es gibt keine Gestaltungsvorgaben für die Gebäude, so dass umweltfreundliche Bauweisen und innovative Techniken der Energiegewinnung und -nutzung verwendet werden können. Damit ist eine unter Umwelt- und Klimaschutz Gesichtspunkten optimale Gestaltung der Gebäude möglich.
- Es ist eine Dachneigung zulässig, die eine optimale Wärmedämmung ermöglicht. Es besteht eine gute Nutzungsmöglichkeit für Energiegewinnung.
- Die Ausrichtung der Gebäude ist nicht festgesetzt. Daher ist eine aus energetischer Sicht besonders vorteilhafte Ausrichtung der Gebäude möglich.

Seit einigen Jahren gibt es immer häufiger Wetterextreme zu beobachten. Dazu gehören Starkregenereignisse, bei denen die Wassermengen nicht schnell genug versickern oder von der Kanalisation aufgenommen werden. Um die geplanten Gebäude vor dem Wassereintritt von außen zu schützen, darf der Erdgeschossfertighußboden bis zu 50cm über dem Straßenniveau liegen.

Darüber hinaus empfiehlt die Gemeinde aufgrund der oben genannten Problematik zu Wetterextremen sowie der geringen Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens im Plangeltungsbereich die Häuser ohne Kellergeschosse zu errichten. Außerdem sollten Nebenanlagen und Garagen mit Gründächern versehen werden, da diese Niederschlagswasser speichern und so den Abfluss verringern bzw. verzögern.

11. Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit des Bodens

Im Rahmen einer Baugrundvorerkundung (Prüfung der allgemeinen Baugrundverhältnisse ohne Bezug zu geplanter Bebauung) wurden 5 Rammkernsondierungen bis in eine Tiefe von 4,00 m unter GOK (Geländeoberkante) durchgeführt und das Probenmaterial untersucht. Hinweise auf Bodenauffälligkeiten ergaben sich nicht.

Der Bodenaufbau wurde in Bohrprofilen und Schichtenverzeichnissen dargestellt. Mutterboden wurde in einer Mächtigkeit von 0,40 – 0,70 m angetroffen. Der Wert von 0,40 m ergab sich im Garten der bestehenden Gebäude, im Zentrum des westlichen Teils des Geländes. Im übrigen Gelände liegt die Mutterbodenmächtigkeit zwischen 0,60 und 0,70 m.

Unter dem Mutterboden folgt bis in eine Tiefe von 2,40 – 2,80 m u. GOK stark sandiger, steifer Geschiebelehm mit Sandeinschaltungen. Darunter mitteldicht bis dicht gelagerter Geschiebesand, steifer, stark sandiger Geschiebelehm und steifer und steif bis halbfester, stark sandiger Geschiebemergel mit Sandeinschaltungen.

Grundwasser wurde bei den Bohrungen in 1,10 bis 1,60 m u. GOK festgestellt. Ein durchgängiger Grundwasserleiter wurde nicht gefunden, es handelt sich um Schichtenwasser aus den Sandeinschaltungen des überwiegend schlecht durchlässigen Untergrundes.

Als Baugrund ist der Mutterboden nicht geeignet. Die darunter anstehenden Bodenschichten sind allgemein gut tragfähig.

Die schlechte Wasserdurchlässigkeit der anstehenden Böden bewirkt eine Neigung zu Stauwasser bis zur Geländeoberfläche, vor allem bei Starkregen.

Kellergeschosse sollten gegen drückendes Wasser abgedichtet werden. Eine Abdichtung gegen nicht drückendes Wasser ist nur möglich, wenn Sicker- und Schichtenwasser mittels einer funktionsfähigen Drainage abgeführt werden.

Für den Straßenbau ist zu beachten, dass der Geschiebelehm sehr frost- und wasserempfindlich ist. Weicher Geschiebelehm hat keine ausreichende Tragfähigkeit und muss ggf. ausgetauscht werden. Außerdem ist beim Straßenbau der Stauwasserhorizont bis zur Geländeoberfläche zu beachten.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser wird als im Regelfall nicht möglich eingestuft.

Quelle: Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit, Geologisches Büro Thomas Voß, 2.6.2017

Die Ergebnisse des Gutachtens geben Hinweise für die Erschließungsplanung und die Planung von Gebäuden. Sie legen außerdem nahe, dass auf den Bau von Kellergeschossen verzichtet werden sollte. Der nahezu undurchlässige Boden bewirkt, dass Kellergeschosse wie in einer Schüssel stehen, die bei längeren oder stärkeren Niederschlägen durchaus volllaufen kann. Eine dauerhafte Wasserableitung über Drainagen ist nur mit der Unterstützung durch Pumpen denkbar, da eine Ableitung unterhalb der Geländeoberfläche auch nicht funktioniert. Das Ausfallen einer Pumpe wird negative Auswirkungen auf das Haus haben.

12. Altlasten

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine Hinweise und Informationen auf eine altlastenverdächtige Fläche oder Altlast sowie auf eine Fläche mit schädlichen Bodenveränderungen bzw. eine Verdachtsfläche vor.

Aufgrund der bestehenden Wohnnutzung und landwirtschaftlichen Nutzung (Mähgrünland) des Grundstücks, ist nicht mit dem Vorhandensein von Altlasten zu rechnen. Ein Altlastengutachten ist daher nach bisherigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

13. Natur- und Artenschutz

13.1 Grundlagen

Im Rahmen der Bearbeitung des Bebauungsplanes Nr. 27 wurde durch das Biologenbüro GGV ein Fachbeitrag zum Artenschutz erstellt. Dabei wurde anhand einer Ortsbegehung und Geländearbeit das Plangebiet und soweit eine Relevanz für den Artenschutz vorliegt, benachbarte Flächen und Randstrukturen untersucht.

Es erfolgte eine floristisch-faunistische Untersuchung durch 2 Begehungen am 5.5. und 10.5.2017. Vögel wurden durch Sicht und Verhören erfasst, Fledermäuse mit einem Detektor und einem Ultraschallaufzeichnungsgerät. Ergänzend erfolgte eine Potenzialabschätzung von Tierartenvorkommen anhand der Habitatstrukturen. Zudem erfolgte eine Datenabfrage beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.

Quelle: Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG, Biologenbüro GGV, 15.5.2017

Bearbeitungsstand: 08.09.2017 21.11.2017

Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) Satzungsbeschluss

Hinweis: Die Eiche an der nördlichen Plangebietsgrenze steht auf dem Nachbargrundstück. Das gehört nicht zum Plangeltungsbereich, aus dem Grunde wird der Baum nicht als zu erhalten festgesetzt.

13.2 Ergebnisse

Die Ergebnisse dieses Gutachtens werden zusammenfassend dargestellt.

Betrachtet wurden europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Haselmaus, Fischotter, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, sowie Wirbellose und Pflanzen hinsichtlich des Eintrittes möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches wurden 14 Vogelarten und 2 Fledermausarten nachgewiesen.

Fledermäuse (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, streng geschützt nach § 7 BNatSchG): Nachgewiesen wurde der Große Abendsegler, allerdings nur sehr hoch überfliegend, und die Zwergfledermaus, die einen eindeutigen Bezug zur alten Hofstelle hat. Es sind weder Wochenstuben noch Überwinterungsquartiere in den leerstehenden landwirtschaftlichen Gebäuden auszuschließen. Von einer größeren Anzahl solcher Quartiere ist nach örtlicher Beobachtung jedoch nicht auszugehen

Europäische Vogelarten (alle europäischen Vogelarten unterliegen der Vogelschutzrichtlinie und sind nach § 7 BNatSchG streng geschützt):

Keine artenschutzrechtliche Relevanz besteht für die Haselmaus, den Fischotter, Amphibien, Reptilien, sonstige streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Vegetation: Der gesamte Plangeltungsbereich außerhalb der Hofstelle und Gärten wird als Dauergrünland genutzt. Die Artenzusammensetzung entspricht einem Wirtschaftsgrünland mit Tendenz zur Aushagerung. Es kommen sowohl Trockenheit anzeigende als auch Feuchtigkeit anzeigende Arten in unmittelbarer Nachbarschaft vor. Seltene oder gefährdete Arten treten nicht auf. Eine Betroffenheit von europarechtlich streng geschützten Pflanzenarten ist aufgrund der Biotopausstattung auszuschließen. Es ist als mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland einzustufen und unterliegt nicht dem Schutz des § 21 Abs. 1 Nr. 6 LNatSchG.

Quelle: Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG, Biologenbüro GGV, 15.5.2017

13.3 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse:

Fledermäuse – Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf die Zwergfledermaus ausgeschlossen werden, wenn bei Gebäudeabbrissen eine Frist eingehalten und CEF-Maßnahmen durchgeführt werden.

Bearbeitungsstand: 08.09.2017 21.11.2017

Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) Satzungsbeschluss

Europäische Vogelarten – Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind zu vermeiden, wenn für die mögliche Beseitigung von Gehölzen die Frist laut § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG eingehalten wird. Da auch gebäudebrütende Vogelarten nicht auszuschließen sind, muss bei Gebäudeabrissen auch deren Brutzeit beachtet werden. Die Frist entspricht der für mögliche Gehölzrodungen.

Als CEF-Maßnahme (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) ist die Schaffung von Ersatzquartieren für die Zwergfledermaus in der Form von 10 Fledermauskästen erforderlich. Es wird empfohlen, sich diesbezüglich mit dem Naturschutzbund Deutschland in Verbindung zu setzen, der Erfahrungen mit dem Aufstellen und Pflegen von Fledermauskästen hat. Empfohlen sind selbstreinigende Flachkästen.

Quelle: Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG, Biologenbüro GGV, 15.5.2017

14. Kosten und Finanzierung

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 und die Kosten für die Erschließung der Flächen.

Durch die Bebauung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 27 ist mit einer steigenden Kinderzahl zu rechnen. Aufgrund der aktuellen Betreuungs- und Raumsituation besteht daher Erweiterungsbedarf für die Kindertagesstätten und die Schule der Gemeinde Holm.

Die vorhandenen Sportplätze und Einrichtungen werden durch die Schule und die ortsansässigen Vereine genutzt. Das Angebot wird als ausreichend erachtet. Darüber hinaus werden zusätzliche Freizeitangebote geschaffen.

15. Flächenbilanzierung

Flächennutzungen im Plangeltungsbereich	
Festsetzung	Fläche in m²
Mischgebiet	6.368
Wohngebiet	3.656
Öffentliche Grünfläche mit Regenwasserrückhaltebecken	3.566
Gemischte Verkehrsfläche	1.102
Summe = Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches	14.692

Bearbeitungsstand: 08.09.2017 21.11.2017

Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) Satzungsbeschluss

16. Eigentumsverhältnisse

Der gesamte Plangeltungsbereich befindet im Eigentum der Gemeinde Holm.

Diese Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Gemeinde Holm, den

Der Bürgermeister

17. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Amtsbl. Schl.-H.	Amtsblatt für Schleswig-Holstein
B-Plan	Bebauungsplan
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
dB(A)	Dezibel – A-Bewertung
DIN	Deutsches Institut für Normung

Bearbeitungsstand: 08.09.2017 21.11.2017

Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) Satzungsbeschluss

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Holm

DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
EnEV	Energieeinsparverordnung
F-Plan	Flächennutzungsplan
GRZ	Grundflächenzahl
GVOBl Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein
h	Stunde
i.V.m.	In Verbindung mit
Kap.	Kapitel
LBO	Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein
LBV-Schleswig-Holstein	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LEP	Landesentwicklungsplan
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein
LnatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz)
m.W.v.	Mit Wirkung vom
PlanZV	Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung)
RLS-90	Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
WSG	Wasserschutzgebiet

Bearbeitungsstand: 08.09.2017 21.11.2017

Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) Satzungsbeschluss

SATZUNG DER GEMEINDE HOLM ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 27

FÜR DAS GEBIET: "NÖRDLICH DER STRASSE BRENDHORNWEG UND ÖSTLICH DER UETERSENER STRASSE (B431)", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN TEXTFESTSETZUNGEN (TEIL B), ERLASSEN:

Gemeinde: Holm
 Gemarkung: Holm
 Flur: 7
 Flurstücke: 2018, 159(teilweise)
 Maßstab: 1 : 1.000

TEIL A PLANZEICHNUNG M. 1 : 1.000

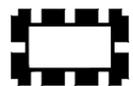
RECHTSGRUNDLAGE BauNVO I.D.F. V. 23.1.1990, zuletzt geändert am 04.05.2017

siehe Blatt 2

ZEICHENERKLÄRUNG

PLAN- ZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 27 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

 MISCHGEBIETE (§ 5 BauNVO)

 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 5 BauNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

FH 9,00m FIRSHÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTGRENZE (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

3. BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

 OFFENE BAUWEISE (§ 22 Abs. 1 BauNVO)

 OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

 BAUGRENZEN (§ 23 Abs. 1 BauNVO)

6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

 VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

 BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)

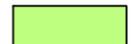
 ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

 EINFAHRTBEREICH (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)

7. FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

 REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

9. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

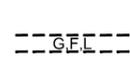
 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 BauGB)

 ANPFLANZUNG VON BÄUMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

 MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER VER- UND ENTSORGUNGSTRÄGER (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

 ABGRENZUNG LÄRMPEGELBEREICH V (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

 ABGRENZUNG LÄRMPEGELBEREICH IV (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

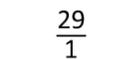
 ABGRENZUNG LÄRMPEGELBEREICH III (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

 ABGRENZUNG LÄRMPEGELBEREICH II (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

 ABGRENZUNG LÄRMPEGELBEREICH I (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

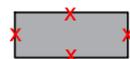
II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

 VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

 MASSZAHLEN

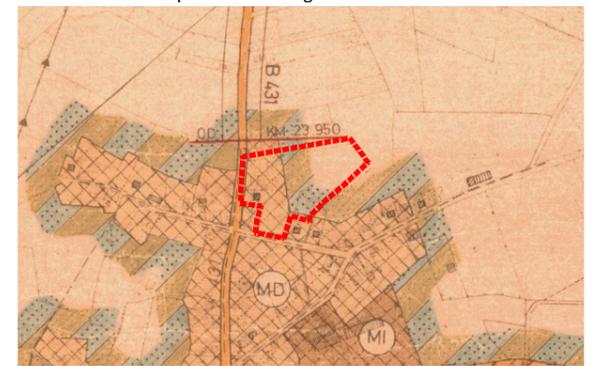
 VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

 ENTFALL VORHANDENER BAULICHER ANLAGEN

 HÖHENBEZUGSPUNKT - ANGABEN IN MNN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
BAUWEISE	GRUNDFLÄCHENZAHL
TRAUFHÖHE IN METERN	FIRSHÖHE IN METERN

Übersichtsplan mit Geltungsbereich M ca. 1:10.000



SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 27

GEMEINDE HOLM

Bearbeitet:

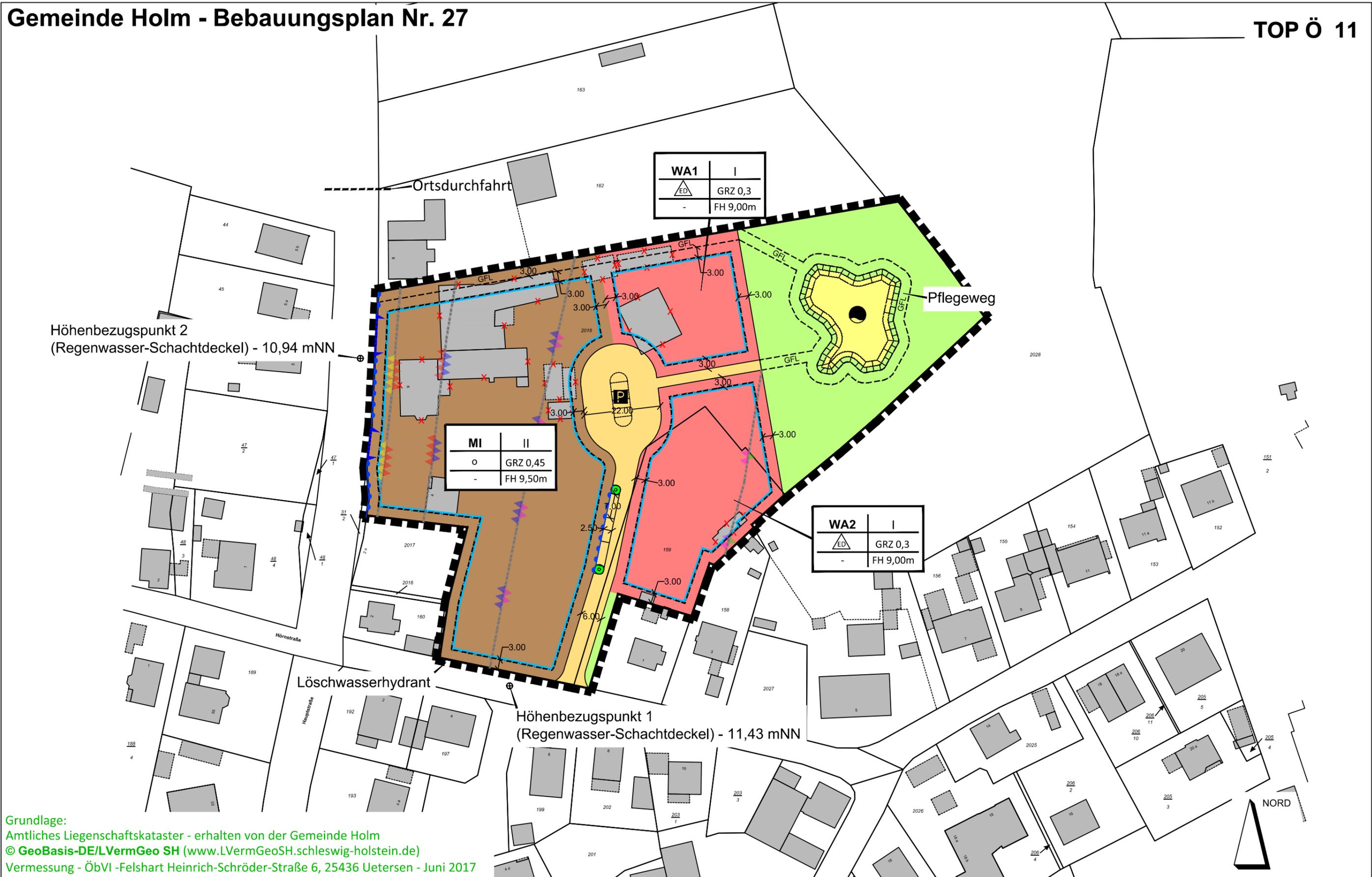
MÖLLER-PLAN

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
 Schlödelsweg 111, 22880 Wedel
 Tel.: 04103-919226
 Internet: www.moeller-plan.de
 Email: info@moeller-plan.de

Blatt 1

Verfahrensstand:

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)



WA1	I
	GRZ 0,3
-	FH 9,00m

MI	II
	GRZ 0,45
-	FH 9,50m

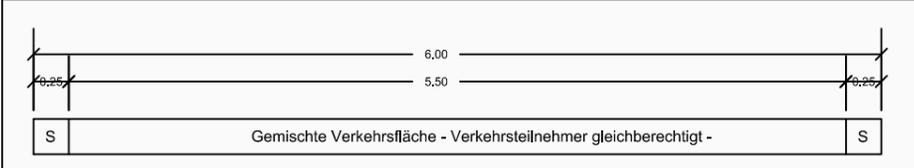
WA2	I
	GRZ 0,3
-	FH 9,00m

Höhenbezugspunkt 2
(Regenwasser-Schachtdeckel) - 10,94 mNN

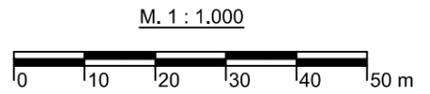
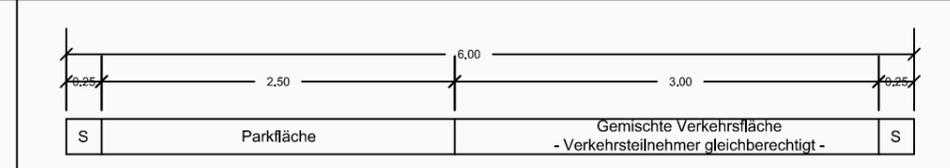
Höhenbezugspunkt 1
(Regenwasser-Schachtdeckel) - 11,43 mNN

Grundlage:
 Amtliches Liegenschaftskataster - erhalten von der Gemeinde Holm
 © GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)
 Vermessung - ÖbVI - Felshart Heinrich-Schröder-Straße 6, 25436 Uetersen - Juni 2017

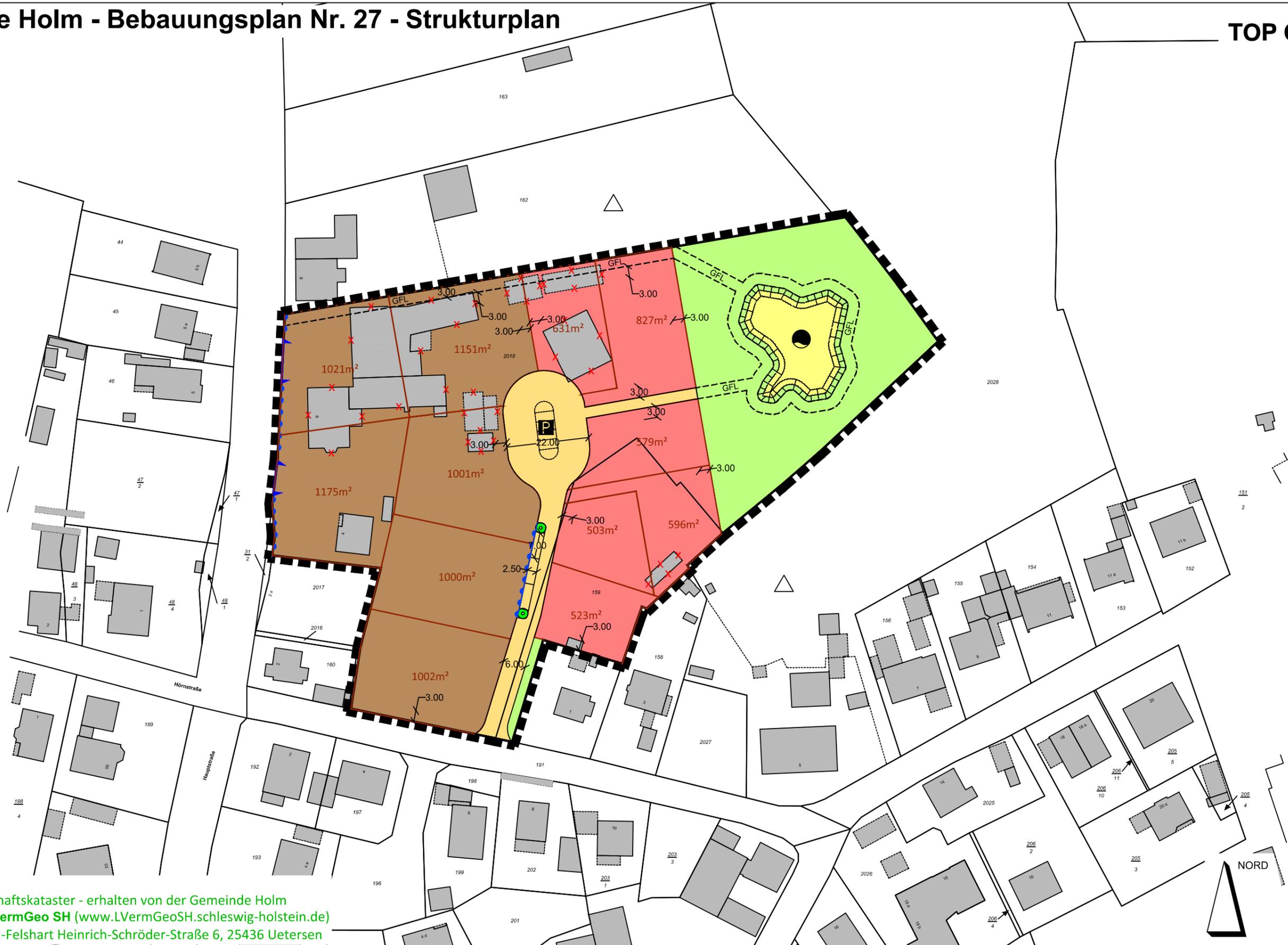
Systemschnitt Planstraße M 1:50



Systemschnitt Planstraße mit integrierten Parkflächen M 1:50

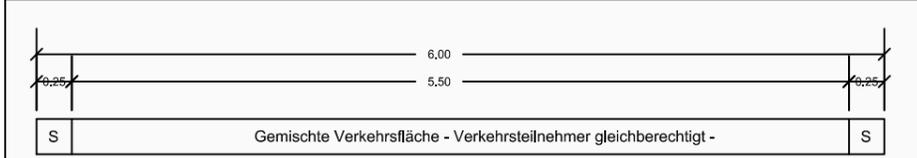


Für die Gemeinde Holm: Datum 21.11.2017

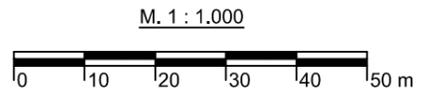
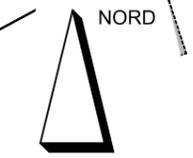
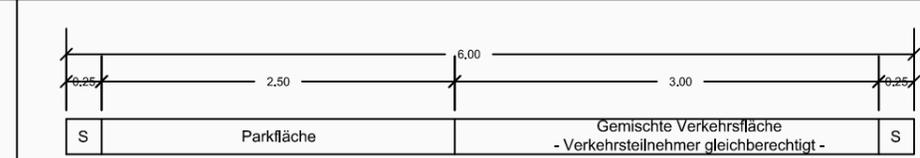


Grundlage:
 Amtliches Liegenschaftskataster - erhalten von der Gemeinde Holm
 © GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)
 Vermessung - ÖbVI - Felshart Heinrich-Schröder-Straße 6, 25436 Uetersen

Systemschnitt Planstraße M 1:50



Systemschnitt Planstraße mit integrierten Parkflächen M 1:50



Für die Gemeinde Holm: Datum 21.11.2017

Teil B – Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung (Planteil A) wird folgendes festgesetzt:

1. Festsetzungen gemäß BauGB

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die Höhe der baulichen Anlagen (FH) (§ 18 Abs. 1 BauNVO) ergibt sich durch die Differenz zwischen dem Bezugspunkt und dem höchsten Punkt der Dachhaut (First).

Die Höhenbezugspunkte ergeben sich aus dem Planteil A. Der Höhenbezugspunkt 1 ist für die Wohngebiete anzuwenden, der Höhenbezugspunkt 2 für das Mischgebiet.

Die jeweilige Endhöhe des Erdgeschoss-Fertigfußbodens darf diesen Bezugspunkt um bis zu 50 cm überschreiten.

Die Firsthöhe der zulässigen baulichen Anlagen bemisst sich nach den Festsetzungen im Planteil A.

1.2 Grundstückszufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die genaue Position der Grundstückszufahrten ist variabel und im Rahmen der Erschließungsplanung der einzelnen Grundstücke festzulegen.

1.3 Öffentliche Parkplätze (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die in der Planzeichnung festgelegten öffentlichen Parkplätze, Baumstandorte und Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten in der Planstraße können für die Anlage der Grundstückszufahrten um bis zu 5,00 m in beide Richtungen verschoben werden. Die Anzahl der Parkplätze darf nicht verringert werden. Die Festlegung des Bereiches ohne Ein- und Ausfahrten ist an die Lage der Parkplätze gebunden.

1.4 Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Anzahl der Wohneinheiten wird je Gebäude auf maximal 2 beschränkt. Für Doppelhäuser wird die Zahl der Wohneinheiten auf eine pro Haushälfte beschränkt. Dies gilt auch bei Realteilung des Grundeigentums.

2. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) – Schallschutzmaßnahmen und Schutz vor Lichtimmissionen

- Schlafräume, Wohnräume, Büroräume etc. sind innerhalb der ausgewiesenen Lärmpegelbereiche entsprechend ihrer Nutzung bei Neubaumaßnahmen / wesentlichen Änderungen so auszuführen, dass die erforderlichen resultierenden bewerteten Schalldämm-Maße von Tabelle 8 der DIN 4109 eingehalten werden. Die folgende Tabelle enthält einen Auszug aus der Tabelle 8 der DIN 4109 mit den in Frage kommenden Lärmpegelbereichen.

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	Bettenräume in Krankenstationen und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume und ähnliches
	dB(A)	erf. R _{w,res} des Außenlärms		
II	56 bis 60	35	30	30
III	61 bis 65	40	35	30
IV	66 bis 70	40	40	35
V	71 bis 75	50	45	40

- Schlafräume und Kinderzimmer sollten bei Neubaumaßnahmen / wesentlichen Änderungen auf den lärmabgewandten Gebäudeseiten angeordnet werden. Ist dies nicht möglich, so sind ab Beurteilungspegeln > 45 dB(A) nachts aktive schallgedämmte Lüftungseinrichtungen erforderlich, sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht anderweitig gewährleistet werden kann.
- Für die lärmabgewandten Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend Punkt 5.5.1 der DIN 4109 ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB(A) und bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB(A) gemindert werden.
- Wird durch ergänzende Schalluntersuchungen für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass sich der maßgebliche Außenlärmpegel vor Gebäudeseiten und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109 infolge der Abschirmung durch vorgelagerte Baukörper vermindert, so kann von den Festsetzungen in den Punkten 2 und 3 abgewichen werden.
- In den lärmvorbelaasteten Bereichen sind die zu nutzenden Außenwohnbereiche auf die straßenabgewandten Seiten der jeweiligen Gebäude zu legen. Die Außenwohnbereiche auf den straßenzugewandten Seiten sind ggf. durch eine lärmabschirmende Grundrissgestaltung der Wohngebäude, durch die Stellung von Nebenanlagen und Garagen und/oder durch massive Einfriedungen der Freibereiche* mit einer Mindesthöhe von 2,0 über GOK vor den einwirkenden Verkehrsgeräuschen zu schützen.

**Anmerkung zur massiven Einfriedung der Freibereiche: Die massive Einfriedung kann aus einem Erdwall oder aus einer Schallschutzwand bestehen. Eine Schallschutzwand sollte den schalltechnischen Anforderungen ZTV-Lsw06 (zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen) -Güteüberwachungsentsprechen. Die Funktionalität der Wand ist ggf. durch ein Prüfzeugnis eines anerkannten Materialprüfinstitutes zu belegen. Die Luftschalldämmung DLR der Wand muss mindestens 24 dB betragen.*

3. Festsetzungen gemäß BauNVO

3.1 Unzulässige Nutzungen

3.1.1 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind folgende, in § 4 Abs. 3 BauNVO innerhalb der Wohngebiete als ausnahmsweise zulässig vorgesehene Nutzungen unzulässig:

Gartenbaubetriebe
Tankstellen

3.1.2 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind folgende, in § 6 Abs. 2 BauNVO innerhalb des Mischgebietes als allgemein zulässig vorgesehene Nutzungen unzulässig:

Gartenbaubetriebe
Tankstellen
Vergnügungsstätten

3.2 In den Wohngebieten sind entlang der Planstraßen Garagen und PKW-Stellplätze in einem Abstand von weniger als 1,50 m von der Grundstücksgrenze unzulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

3.3 Pro Grundstück ist nur eine Grundstückszufahrt mit einer Breite von maximal 4 m zulässig. Gemeinsame Zufahrten von Doppelhaus-Grundstücken sind mit einer Breite von maximal 4 m zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

4. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 LBO Schleswig-Holstein

4.1 Reflektierende, selbstleuchtende, blinkende und sich bewegende Werbeträger sind im gesamten Plangeltungsbereich unzulässig. Ausgenommen von diesen Festsetzungen sind Bauschilder während der Bauphase. Im allgemeinen Wohngebiet ist außerdem die Größe von Werbeanlagen auf 40 x 60 cm beschränkt. Sie dürfen nur am Ort der Leistung aufgestellt oder angebracht werden bis zu einer Höhe von 1,50 m – gemessen bis zur Oberkante der Werbeablage – angebracht werden.

4.2 Im Plangeltungsbereich sind für jede Wohneinheit auf dem jeweiligen Baugrundstück mindestens 2 Stellplätze herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Auf gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücksteilen ist zusätzlich pro Mitarbeiter des jeweiligen Unternehmens mindestens 1 Stellplatz herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Mindestanzahl an Stellplätzen für gewerbliche Grundstücke oder Grundstücksteile beträgt 2 Stellplätze.

4.3 Im Plangeltungsbereich sind Dachneigungen von weniger als 20° unzulässig. Untergeordnete Dachteile (bis 20% der Fläche des Hauptdaches) oder Dächer von Nebenanlagen sind bereits ab 0° zulässig. Der Bau von Tonnendächern ist unzulässig.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

Pflanzlisten:

Straßenbäume:

Carpinus betulus festigiata	Hainbuche
Crataegus laevigata	Rotdorn
Liquidambar stryciflua	Amberbaum
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere

Die Pflanzgröße soll 16/18 cm Stammdurchmesser betragen. Die Pflanzfläche soll 12 m² nicht unterschreiten und nicht überfahrbar gestaltet werden.

Um eine zu starke Einengung des Straßenraums zu verhindern, werden Sorten mit schmalem Wuchs vorgegeben. Es ist darauf zu achten, dass die zu pflanzenden Bäume Leitungstrassen nicht beeinträchtigen.

Hinweise:

Artenschutz:

Brutvögel: Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist die Rodung von Gehölzen (Bäumen und Sträuchern) nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig.

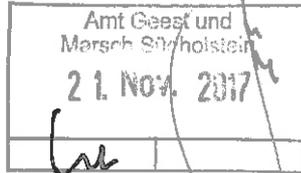
Fledermäuse: Für Gebäudeabriss und Gehölzrodungen außerhalb des Zeitraumes vom 1. Dezember bis zum 28./29. Februar des jeweiligen Folgejahres ist eine fachkundige Einschätzung zur Eignung der **Gebäude und** Gehölze als Tagesversteck für Fledermäuse einzuholen.

Lichtemissionen: zum Schutz nachaktiver Tiere, insbesondere Insekten, sollte als Straßenbeleuchtung und als Außenbeleuchtung der Gebäude LED-Beleuchtung mit warm-weißer Lichtfarbe (< 3.000 K) gewählt werden. Die Leuchtkörper sollte das Licht nach unten abstrahlen, nicht in Richtung freier Landschaft.

Wasserschutzgebiet:

Der Plangeltungsbereich befindet sich innerhalb der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes Haseldorfer Marsch.

SPD-Fraktion Holm



21.11.17
 [Signature]



Holm, 20.11.2017

Antrag auf Bewerbung auf Förderung von freiem WLAN durch die EU im Rahmen der Initiative Wifi4EU

Die SPD-Fraktion im Gemeinderat Holm beantragt:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Gemeinde Holm bewirbt sich um Förderung von freiem WLAN an öffentlichen Orten durch die EU im Rahmen der Initiative „Wifi4EU“ zur Einrichtung von freiem WLAN an öffentlichen Gebäuden und Plätzen in der Gemeinde Holm. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritt in die Wege zu leiten.

Begründung:

Im September 2017 hat das Europäische Parlament den Weg für „Wifi4EU“ freigemacht. Damit sollen EU-weit bis 2020 in 6.000 bis 8.000 Kommunen frei zugängliche WLAN-Hotspots eingerichtet werden, wenn solche dort noch nicht existieren. Die Kosten für die technische Ausstattung, Installation und Einrichtung werden dabei vollständig unter der Bedingung übernommen, dass die Netzwerke mindestens drei Jahre in Betrieb sind. Die Vergabe erfolgt nach dem Windhund-Prinzip, es ist also Eile geboten. Im September hat bereits die Gemeindevertretung Heist einstimmig für eine Bewerbung votiert.

In der Gemeinde Holm existieren bisher keine öffentlichen WLAN-Hotspots. Diese sind heutzutage nicht nur Standard, sondern tragen auch zur Attraktivität der Gemeinde und von öffentlichen Orten bei. Vorstellbar wären unter anderem Orte wie das Dörpshus, der zukünftige Mehrgenerationenplatz und weitere Gebäude und Orte, die durch Verwaltung und Bauausschuss auszuwählen seien.

Für die Fraktion

[Signature]

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0689/2017/HO/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 16.10.2017
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	04.12.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	07.12.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	12.12.2017	öffentlich

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Regelung des Aufgabenbestandes des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg (künftig Abwasser-Zweckverband Südholstein) sowie zur Vereinbarung einer neuen Verbandssatzung

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Abwasser-Zweckverband Pinneberg und sein Kommunalunternehmen azv Südholstein stehen momentan an einem entscheidenden Wendepunkt. Seit Gründung des Zweckverbandes im Jahr 1965 wurden im Satzungsrecht zahlreiche Änderungen der Aufgabenstellung vorgenommen, die sich im Nachhinein als nicht rechtssicher erwiesen haben bzw. als nicht rechtskonform, obgleich sie für die Mehrzahl der Verbandsmitglieder zweckmäßig und notwendig gewesen sind.

In der derzeit gültigen Verbandssatzung des AZV Pinneberg sind folgende wesentliche Aufgaben des Zweckverbandes aufgeführt:

- Teilaufgabe, Transport und Behandlung des Abwassers und des Klärschlammes für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet (Teilfunktionsaufgabe; so für Holm geregelt)
- gesamte zentrale und dezentrale Aufgabe der Abwasserbeseitigung (Vollfunktionsaufgabe)
- weitere Aufgaben, wie z.B. die Indirekteinleiterüberwachung

Aus den Aufgabenkomplexen ergeben sich nach aktueller Erkenntnis folgende Risiken:

- Für die Vollfunktionsaufgabe fehlt ein unterschriebener öffentlich-rechtlicher Vertrag aller Verbandsmitglieder zur Übertragung der Aufgabe an den AZV Pinneberg.
- Darüber hinaus befürchten einige Verbandsmitglieder (mit Teilaufgabenübertragung) bei der bestehenden Konstruktion mithaftungsrechtliche Risiken aus der Übertragung der Vollfunktionsaufgabe.

Alle Aufgabenübertragungen und Veränderungen des Aufgabenbestandes, die über denjenigen der Ursprungsfassung des Zweckverbandes vom 14.07.1965 hinausgehen und für die kein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Aufgabenübertragung vorliegt, sind als rechtlich nicht zulässig zu werten.

Insgesamt ist zur Errichtung des Zweckverbandes und seiner Aufgabenhistorie festzuhalten:

- Der AZV Pinneberg wurde nach den vorliegenden Unterlagen als Freiverband wirksam errichtet.
- Sein mit der Errichtung konstituierter Aufgabenbestand entsprach jedoch von Anfang an nicht seiner wirklichen, praktischen Tätigkeit.
- Die nachfolgenden Erweiterungen des Aufgabenbestandes sind teils mit erheblichen rechtlichen Risiken behaftet, teils eindeutig unwirksam.
- Die Aufgaben des AZV Pinneberg für die Teilfunktionstätigkeiten, die Abwasservollfunktionsaufgaben und sonstige Tätigkeitsbereiche des AZV sollten durch Abschluss eines neuen, öffentlich-rechtlichen Vertrages aller Mitglieder und eine nachfolgende Satzungsregelung abgesichert werden.
- Die Einbeziehung der Hamburger Stadtentwässerung AöR (HSE) auf der vertraglichen Grundlage ist abschließend zu prüfen.
- Der Abschluss des 2014 entworfenen und bisher durch fast alle Mitglieder des AZV Pinneberg unterzeichneten öffentlich-rechtlichen Vertrags bietet keine taugliche Lösung für die Begründung und Absicherung aller Verbandsaufgaben.
- Abgrenzende Regelungen zur Deckung des Finanzbedarfs bei Übertragung der Vollfunktion sind in die neue Satzung aufzunehmen

In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration wurden die neuen vertraglichen Grundlagen entworfen, um die Schwierigkeiten aus der Vergangenheit zu beheben und dem Verband eine sichere rechtliche Grundlage für die Zukunft zu geben.

In der Sitzung des Verwaltungsrates und des Hauptausschusses am 27. April 2017 wurde deshalb beschlossen, das Kommunalunternehmen aufzulösen, die Aufgaben auf einen gemeinsamen Zweckverband aller Verbandsmitglieder zurückzuführen und das Vermögen sowie das Personal auf den Abwasser-Zweckverband als Gesamtrechtsnachfolger zurück zu übertragen.

Auf der Grundlage dieses Beratungsergebnisses liegen der Entwurf eines gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Vertrages der Verbandsmitglieder über die Aufgaben des Zweckverbandes sowie der Entwurf der dazu korrespondierenden Verbandssatzung vor, die in der Sitzung der Verbandsversammlung am 17. Juli 2017 beraten wurden.

In dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages sind alle Aufgabenstellungen (außer Breitband) abgebildet, die im Laufe der Verbandsgeschichte in die bisherige Verbandssatzung aufgenommen wurden. Damit soll Rechtssicherheit hinsichtlich der Aufgabenübertragungen hergestellt werden. Die Klärschlammverwertung sowie die Wiedergewinnung der im Abwasser enthaltenen Rohstoffe wurden als zusätzliche Aufgaben ergänzt, da sie aufgrund der Novelle der Klärschlammverordnung von

2017 in absehbarer Zeit geregelt und umgesetzt werden müssen.

Beide Entwürfe wurden in einer gemeinsamen Abstimmung am 12. September 2017 mit der Kommunalaufsicht und Vertretern des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) im Innenministerium abgestimmt. Die Hinweise und Anregungen der Kommunalaufsicht sind in den Entwürfen eingearbeitet.

Die HSE hat in den zurückliegenden Beratungen deutlich den Wunsch geäußert, dem AZV Pinneberg als Verbandsmitglied beizutreten. In den Entwürfen wurde dieser Wunsch berücksichtigt.

Damit der AZV Pinneberg seine Aufgaben auf einer rechtssicheren Grundlage erfüllen kann, ist die Zustimmung aller Verbandsmitglieder zu dem im Entwurf vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag erforderlich. Die Verbandsversammlung kann dann auf dieser Grundlage die neue Verbandssatzung beschließen.

Die Umsetzung soll gemäß des Vorschlags von Verwaltungsrat und Hauptausschuss mit Wirkung zum 01. Januar 2018 erfolgen.

Die Verbandsversammlung hat außerdem die Aufhebungssatzung über die Auflösung des Kommunalunternehmens zu beschließen.

Die Einzelheiten können den beigefügten Anlagen entnommen werden:

- Restrukturierung und Aufgabenklärung des AZV Pinneberg: Historie/Sachstand
- Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages
- Entwurf der neuen Verbandssatzung
- Entwurf der Aufhebungssatzung für die Auflösung des azv Südholstein.

Finanzierung:

Durch die Umstrukturierung des AZV Pinneberg ändert sich nichts an den finanziellen Regelungen bzw. Grundlagen, z.B. bezüglich Umlagen, Gebührenhöhen, etc..

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Gemeinde Holm empfiehlt / Der Finanzausschuss der Gemeinde Holm empfiehlt / Die Gemeindevertretung Holm beschließt den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung des Aufgabenbestandes des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg sowie zur Vereinbarung einer neuen Verbandssatzung und ermächtigt den Bürgermeister, den Vertrag auszufertigen.

Rißler

Anlagen:

- Restrukturierung und Aufgabenklärung des AZV Pinneberg: Historie/Sachstand
- Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages
- Entwurf der neuen Verbandsatzung
- Entwurf der Aufhebungssatzung für die Auflösung des azv Südholstein



Informationsveranstaltung
Umstrukturierung
azv Südholstein / AZV Pinneberg

14.09.2017

18.09.2017

12.10.2017

Inhalt

1. Veranlassung

(1) Beschluss der VV 15. Dezember 2014

(2) Entwicklung Aufgaben

2. Vorgeschlagene Lösung

1. Veranlassung

1. Veranlassung

- 1.) Beschluss Verbandsversammlung vom 15.12.2014, eine Umstrukturierung des azv Südholstein/AZV Pinneberg einzuleiten
- 2.) Der Abwasser-Zweckverband hat nach derzeit geltender Auffassung kein Recht besessen, seine Ursprungsaufgabe (1965) durch Änderung der Verbandssatzung zu erweitern.

Auslöser der Diskussion war die auf Wunsch von Mitgliedsgemeinden entstandene Aufgabenfindung „Breitbandversorgung der ländlichen Räume“.

1. Veranlassung

ZIEL:

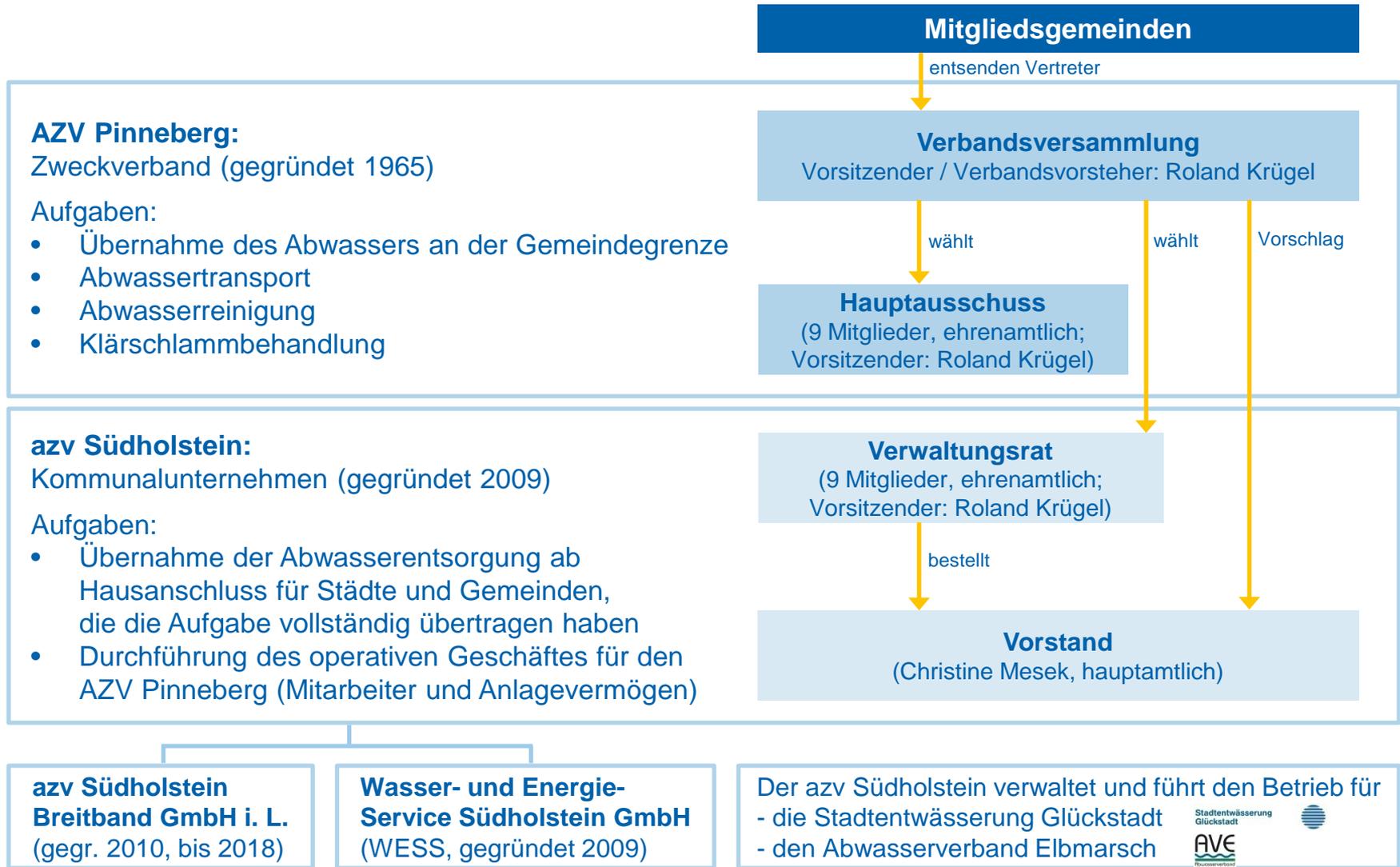
➤ **Zukunftsfähige Struktur schaffen:**

- Eine ausreichende Transparenz und Einflussmöglichkeiten der Verbandsmitglieder
- Ein angemessenes Risiko-/Nutzenverhältnis bzw. Haftungsregelungen

➤ **Rechtssichere Grundlage des **Status Quo** schaffen:**

- Vollübertragung der hoheitlichen Aufgabe (=Vollfunktionsaufgabe)
- reine Erledigung AW-Transport und Reinigung KA Hetlingen (= Teilfunktionsaufgabe)
- Erbringung weiterer abwassernaher Dienstleistungen für Mitglieder wie z.B. Indirekteinleiterüberwachung, Grubenabfuhr, etc.

1. Veranlassung: Status Quo Verwaltungsstruktur



1. Veranlassung: Entwicklung Verbandssatzung AZV Pinneberg ab 1965

2009

Erweiterung um Bezeichnung zentrale und dezentrale Abwasserreinigung und um Gesamt- und Teilaufgabe

2002

Erweiterung u. Konkretisierung der

- Indirekteinleiterüberwachung
- Grubenabfuhr
- alle Geschäfte die im Zusammenhang mit Abwasserentsorgung stehen
- Gründung und Beteiligung an privaten und öffentlichen Rechtsformen und Zweckverbänden
- Aus- und Fortbildung

Erweiterung der Aufgaben des AZV für die Verbandsmitglieder

1985

Erweiterung um Indirekteinleiterüberwachung

1982

Erweiterung um die Grubenabfuhr

1976

Basis:
Gesetz über kommunale Zusammenarbeit

Verallgemeinerung / Pauschalierung der Formulierungen zur Abwasserreinigung

1965

Basis:
Zweckverbandsgesetz von 1939

Gründung durch Erlass vom Innenminister

Gründungsformulierung: „... sämtliche, im Verbandsgebiet anfallende und zuvor mechanisch geklärte und unschädlich gemachte Abwässer zu sammeln, in einem Zentralklärer biologisch zu klären und in die Elbe abzuleiten. ... Der Verband unterstützt die Verbandsglieder, die noch nicht über eine zentrale Ortsentwässerung mit Klärwerk verfügen, bei deren Planungen.“

2. Vorgeschlagene Lösung

Variantenbetrachtung 1: Status Quo verändern

- Stärkung der Rechte der Verbandsversammlung

- zusätzliche Zustimmungsvorbehalte
- zusätzliche Informationspflichten

- Risikoentflechtung

- weitere Maßnahmen nicht zwingend notwendig

- weiteres Vorgehen:

- Beschlüsse der Verbandsversammlung zu Änderung in Errichtungs-/Organisationssatzung
- ggf. Änderung Struktur der Gremien (Ausschüsse, VR/HA)

➤ **parallel:** (Kommunalaufsicht: Genehmigungspflicht!)

➤ ö.-r. Vertrag aller Mitglieder und neue Satzung für Legitimation der Aufgaben AZV PI

Variantenbetrachtung 2: nur noch ein Kommunalunternehmen

- Verschmelzung azv Südholstein und AZV Pinneberg

- alle Gemeinden werden Träger der AöR, auch HSE
- neues Kommunalunternehmen als Gesamtrechtsnachfolger

- weiteres Vorgehen:

- Beschlussfassung in Verbandsversammlung und aller Gemeindegremien
- Abschluss eines gemeinsamen ö.-r. Vertrags aller Träger
- Nur Anzeige an das Innenministerium

➤ parallel:

- Klärung Aufgaben der AöR und Änderung Err.- und Organisationssatzung
- Überprüfung u. ggf. Erneuerung der Vertragsverhältnisse mit Mitgliedsgemeinden

Ergebnis der Variantenbetrachtung u. Diskussion in Gremien

Variante 3: nur noch ein Abwasserzweckverband

- Auflösung azv Südholstein per Aufhebungssatzung
 - Gesamtrechtsnachfolger Abwasserzweckverband Südholstein
 - Vermögensübergang (auch Verbindlichkeiten, Verluste, Gesellschaften)
 - Mitarbeiterübergang
- weiteres Vorgehen zur Auflösung:
 - einstimmiger Beschluss der Verbandsversammlung einer Aufhebungssatzung AöR
 - Kommunalaufsicht: Nur Anzeigepflicht der Auflösung
- **Parallel erforderlich für AZV:** (Kommunalaufsicht: Genehmigungspflicht!)
 - Gremienbeschlüsse zu ö.-r. Vertrag aller Mitglieder für Legitimation Aufgaben AZV
 - Beschluss der Verbandsversammlung einer neuen Satzung
 - Bestellung hauptamtliche/r Vorstandsvorsteher/in

Vorlage Entwurf neue Satzung und ö.-r. Vertrag

Inhalte:

- ✓ Beschreibung der Aufgabenkompetenz auf Basis des Status Quo
- ✓ Beschreibung der Kompetenzen der jeweiligen Organe des AZV:
 - ✓ Hauptamtliche/r Verbandsvorsteher/in
 - ✓ Hauptausschuss und Finanzausschuss
 - ✓ Verbandsversammlung
- Absicherung der historisch gewachsenen Aufgaben seit 1965 durch öffentlich-rechtlichen Vertrag!
- Umsetzung des Beschlusses der VV vom 15. Dezember 2014

Vorgeschlagene Verwaltungsstruktur Abwasserzweckverband Südholstein

Abwasserzweckverband Südholstein:

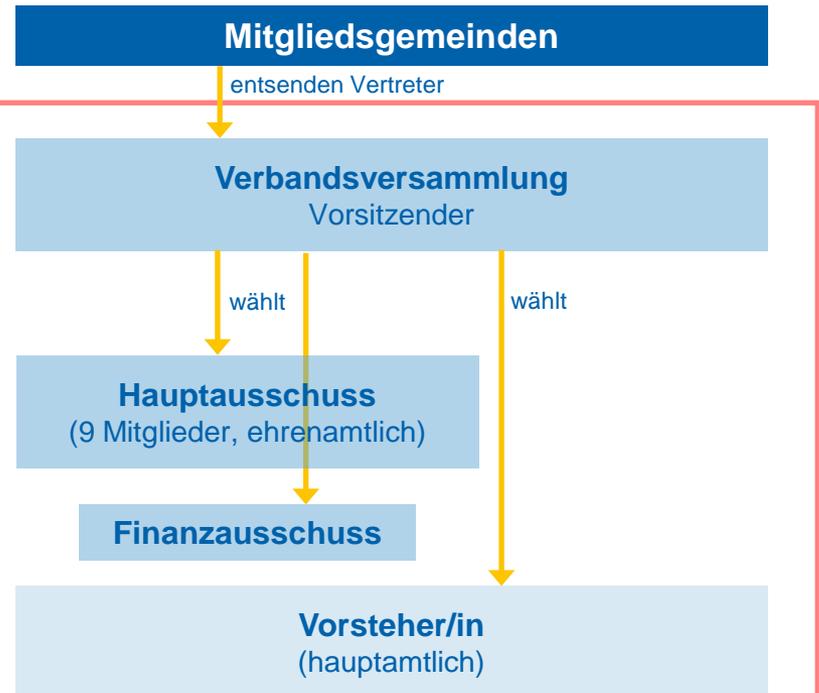
Zweckverband (gegründet 1965)

Aufgaben:

- Übernahme des Abwassers an der Gemeindegrenze
- Abwassertransport
- Abwasserreinigung
- Klärschlammbehandlung
- Übernahme der Abwasserentsorgung ab Hausanschluss für Städte und Gemeinden, die die Aufgabe vollständig übertragen haben
- Weitere Aufgaben, die gemäß Satzung und ö.-r. Vertrag zur Aufgabenkompetenz des AZV gehören

Mitarbeiter

Anlagevermögen



**azv Südholstein
Breitband GmbH i. L.**
(gegr. 2010, bis 2018)

**Wasser- und Energie-
Service Südholstein GmbH**
(WESS, gegründet 2009)

Der Abwasserzweckverband verwaltet und führt den Betrieb für

- die Stadtentwässerung Glückstadt
- (- den Abwasserverband Elbmarsch)

Stadtentwässerung
Glückstadt



Weitere geplante Änderungen:

- ✓ HSE wird „normales“ Verbandsmitglied durch Beitrittsvertrag

Für Anfang 2018 geplant:

- weitere Vereinfachung der Struktur durch Auflösung des Abwasserverbandes Elbmarsch (AVE)
- Aufnahme von Haselau und Haseldorf als Verbandsmitglieder statt Amt GUMS (Hetlingen ist schon Mitglied)

- Übernahme von weiteren Ortsnetzen, die die Übertragung der Aufgabe in ihren Gremien schon beschlossen haben:
 - Prisdorf (Niederschlagswassernetz)
 - Hasloh (Schmutzwassernetz)
 - Kummerfeld (Niederschlagswassernetz)

Aktualisierter Zeitplan

- Zusätzliche Veranstaltung am 1.11. in Henstedt-Ulzburg
- Verbandsversammlungen:
 - Neuer Termin:
 - 20. Dezember 2017
 - 15. Januar 2018

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Fragen?

Entwurf, Stand 11.10.2017

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur
Regelung des Aufgabenbestandes des
Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg
(künftig Abwasser-Zweckverband Südholstein)
sowie zur
Vereinbarung einer neuen Verbandssatzung

Aufgrund des ~~§ 31 a des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)~~ in Verbindung mit den §§ 121 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) schließen die Verbandsmitglieder des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg (künftig: Abwasser-Zweckverband Südholstein, im Folgenden Zweckverband), nämlich

Kommentar [RA1]: Änderung der Rechtsgrundlage nach Hinweis des IM

die Gemeinden Alveslohe,
Appen,
die Stadt Barmstedt,
die Gemeinden Bilsen,
Bönningstedt,
Ellerau,
Ellerbek,
die Stadt Elmshorn,
die Gemeinden Halstenbek,
Hasloh,
Heidgraben,
Heist,
Henstedt-Ulzburg,
Hetlingen,
Holm,
Horst/Holstein,
die Stadt Kaltenkirchen,
die Gemeinden Klein-Nordende,
Moorrege,
die Städte Norderstedt,

Pinneberg,
Quickborn,
die Gemeinde Rellingen,
die Stadt Schenefeld,
das Amt Geest und Marsch Südholstein,
die Städte Tornesch,
Uetersen,
Wedel,
die Gemeinden Hemdingen,
Ellerhoop,
Groß Nordende,
Neuendeich,
Seeth-Ekholt,
Seestermühe,
Kiebitzreihe,
der Abwasserverband Raa,
die Gemeinden Bevern,
Lentförden,
Bokholt-Hanredder,
Helgoland,
Borstel-Hohenraden,
Kummerfeld,
Prisdorf,
Tangstedt
und die Hamburger Stadtentwässerung Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden HSE)
den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Der Zweckverband wurde am 14.07.1965 durch Beschluss des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein nach den Vorschriften des damals geltenden Zweckverbandsgesetzes 1939 gebildet. In der Folge kam es zu rechtlich mit Zweifeln behafteten Aufgabenübertragungen auf den Zweckverband. Mit diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag soll der Aufgabenbestand des Zweckverbands abgesichert und eine neu gefasste Verbandssatzung vereinbart werden. Die Vertragspartner stellen klar, dass mit dem vorliegenden Vertrag kein Zweckverband neu errichtet wird, sondern der bisherige Abwasser-Zweckverband Pinne-

berg rechtlich identisch fortgeführt wird. Zugleich stellen die Vertragsparteien klar, dass die geplante Änderung des Namens des Zweckverbandes zu „Abwasser-Zweckverband Süd-holstein“ durch die Änderung der Verbandssatzung erfolgt und somit erst wirksam wird, falls und wenn die Verbandsversammlung die entsprechende Änderung der Verbandssatzung beschließt.

§ 1

Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion, Zustimmung zur Aufgabenübertragung

(1) Die Verbandsmitglieder

Gemeinden:

Alveslohe,
Appen,
Bilsen,
Bönningstedt,
Ellerau,
Ellerbek,
Halstenbek,
Hasloh,
Heidgraben,
Henstedt-Ulzburg,
Hetlingen,
Holm,
Horst/Holstein,
Klein-Nordende,
Moorrege,
Rellingen,
Klein Nordende,
Neuendeich,
Seestermühe,
Kiebitzreihe,
Bevern,

Ämter:

Amt Geest und Marsch Südholstein (Haseldorf, Haselau, Ortsteile Bauland und Kle-
vendeich der Gemeinde Moorrege)

Städte:

Elmshorn,
Kaltenkirchen,
Norderstedt,
Pinneberg,
Quickborn,
Schenefeld,
Tornesch,
Uetersen,
Wedel,

Zweckverbände:

Abwasserverband Raa,

übertragen dem Zweckverband mit Wirkung ab dem 01.01.2018 diejenige Teilaufgabe der Abwasserbeseitigung nach den §§ 30 ff. LWG, die die Übernahme des zentral und dezentral gesammelten gemeindlichen Schmutzwassers aus den gemeindlichen Misch- und Schmutzkanalisationsanlagen, den Transport des zentral gesammelten Schmutzwassers zu der zentralen Kläranlage in Hetlingen des Zweckverbandes, die Behandlung des Schmutzwassers, das Entwässern des Klärschlammes und die Einleitung in oberirdische Gewässer beinhaltet (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion). Es bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder, das in ihrem Gebiet anfallende Schmutzwasser zentral und dezentral zu sammeln. Die Verbandsmitglieder stellen sicher, dass das gesamte in ihrem Gebiet anfallende Schmutzwasser ihnen überlassen wird, soweit nicht die Grundstückseigentümer selbst abwasserbeseitigungspflichtig sind. Für das Stadtgebiet Norderstedts erfolgt die Aufgabenübertragung nur bezogen dasjenige Teilgebiet der Stadt, das zum Verbandsgebiet des Zweckverbandes gehört, nämlich das Entwässerungsgebiet der Pinnau.

(2) Die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung, insbesondere der Anschluss, die Einleitungsbedingungen, die Haftung sowie die Finanzierung von Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Anlagen des Zweckverbandes werden durch eine besondere Satzung (Entwässerungssatzung) geregelt.

Kommentar [RA2]: Klarstellung wegen der Besonderheit für die Stadt Norderstedt

Kommentar [RA3]: Der bisherige zusammenhängende Text wurde in die Absätze 2-4 getrennt, damit eine verständlichere Lesbarkeit erreicht wird

(3) Hierzu gehört außerdem die Aufgabe, ~~in das aus~~ den von der Aufgabenübertragung betroffenen Gebieten den Anlagen des Zweckverbandes zufließende Schmutzwasser hinsichtlich der die Einhaltung der jeweils maßgeblichen Satzungsbestimmungen und sonstiger Regelwerke des Zweckverbandes sowie auf die Einhaltung wasserrechtlicher Vorschriften über die Einleitung von Schmutzwasser in die jeweilige öffentliche Einrichtung zu überwachen zu überprüfen, insbesondere soweit dies für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen des Zweckverbandes erforderlich ist ~~(einrichtungsbezogene Indirekteinleiterüberwachung)~~.

Kommentar [RA4]: Redaktionelle Klarstellung der wasserrechtlichen Gegebenheiten zur Indirekteinleiterüberwachung.

(4) Die Durchführung dieser Aufgabe ~~auf durch~~ Dritte ~~übertragen~~ kann vertraglich vereinbart werden.

Kommentar [RA5]: Dieser Sachverhalt findet faktisch durch die Aufhebung des azv Südholstein keine Anwendung mehr, sollte jedoch für die Vergangenheit in der redaktionell geänderten Fassung stehen bleiben.

(25) Der Zweckverband übernimmt aus dem Entwässerungsnetz der HSE häusliche, gewerbliche und industrielle Abwässer, leitet sie ab, behandelt sie und leitet sie in die Elbe ein. Das hiervon betroffene Entwässerungsgebiet, Wassermengen und sonstige Einzelheiten ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und der HSE.

(36) Sämtliche Verbandsmitglieder stimmen den Aufgabenübertragungen und der Begründung dieser Verbandsaufgaben zu.

(7) Die in der Vergangenheit erfolgten Aufgabenübertragungen bleiben unberührt.

§ 2

**Übertragung der Aufgabe Abwasserbeseitigung in Vollfunktion,
Zustimmung zur Aufgabenübertragung,
vertragliche Vereinbarungen über die Abwasserbeseitigung**

(1) Die Verbandsmitglieder

Gemeinden

Heist,
Hemdingen,
Ellerhoop,
Seeth-Ekholt,
Lentförden,
Bokholt-Hanredder,
Helgoland,
Borstel-Hohenraden,
Kummerfeld,
Prisdorf
und Tangstedt;

sowie

die **Stadt** Barmstedt

übertragen dem Zweckverband die gesamte Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach den §§ 30 ff. LWG, einschließlich des Rechts, im Rahmen der Aufgabe Satzungen zu erlassen, insbesondere Abwassersatzungsrecht sowie Gebühren- Kostenerstattungs- und Beitragsatzungsrecht für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion). Hierzu gehören auch die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung).

Für die Gebiete der nachfolgend aufgeführten Verbandsmitglieder ist jedoch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen nicht Aufgabe des Zweckverbands:

Gemeinden:

Hemdingen,
Ellerhoop,
Lentförden,
Bokholt-Hanredder,

Für die Gebiete der nachfolgend aufgeführten Verbandsmitglieder ist die Niederschlagswasserbeseitigung nicht Aufgabe des Zweckverbands:

Gemeinden:

Heist

Kummerfeld,
Prisdorf,
Tangstedt

(2) Die Aufgabenübertragung erfolgt mit Wirkung ab dem 01.01.2018 sowie zusätzlich mit Wirkung für die Vergangenheit in der Weise, dass ab dem 01.01.2018 der Zweckverband Regelungen durch Satzung, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auch mit Rückwirkung, oder Verwaltungsakt hinsichtlich der Abwasserbeseitigung in der jeweiligen Gemeinde treffen darf. Insbesondere darf der Zweckverband auch insoweit Satzungen über die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen erlassen und durch Verwaltungsakt Regelungen zur Benutzung der Einrichtungen und zur Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen treffen.

(3) Sämtliche Verbandsmitglieder stimmen der Aufgabenübertragung und der Begründung dieser Verbandsaufgaben zu.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, neue Verträge untereinander oder mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts über die Einleitung von Abwässern in ihre Ortsnetze oder über die Behandlung von Abwässern nicht ohne Zustimmung des Zweckverbandes abzuschließen, wenn diese Verträge dazu führen, dass die den Anlagen des Zweckverbandes zugeleiteten Schmutzwassermengen oder Schmutzwasserqualitäten sich in mehr als nur geringfügigem Umfang verändern.

Kommentar [RA6]: Entspricht der Anregung des IM und soll die gleichartige Regelung der Verbandssatzung vertraglich abbilden.

Kommentar [CM7]: Klarstellung

§ 3

Übertragung weiterer Aufgaben

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren mit den nachstehenden Absätzen die Begründung weiterer Aufgaben des Zweckverbandes mit Wirkung ab dem 01.01.2018, im Rahmen derer der Zweckverband mit Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Übertragung von Aufgaben auf den Zweckverband vereinbaren darf bzw. im Rahmen derer der Zweckverband mit dritten Personen entgeltliche Verträge über Leistungen des Zweckverbandes abschließen darf.

(2) ~~Der Dem~~ Zweckverband ~~darf dürfen~~ die Aufgaben der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion und Abwasserbeseitigung in Vollfunktion (einschließlich Satzungsbefugnis) auch von weiteren Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts übernehmenganz oder teilweise übertragen werden, ohne dass es des erneuten Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages oder der Änderung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unter allen Verbandsmitgliedern bedarf. Die Aufgabenübertragung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und der juristischen Person des öffentlichen Rechts, die die Aufgabe überträgt. Ferner darf der Zweckverband im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder der Durchführung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung mit seinen Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Verträge nach § 19a GkZ über Verwaltungsgemeinschaften und die Mitbenutzung von Einrichtungen abschließen; die Verwaltungsgemeinschaften können etwa die Inanspruchnahme der Verwaltungsressourcen des Zweckverbandes für die abwasserbeseitigungsbezogenen Verwaltungsgeschäfte und -aufgaben betreffen.

(3) Dem Zweckverband können durch seine Verbandsmitglieder oder durch dritte juristische Personen des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung) übertragen werden. Hierbei ist das Zustimmungserfordernis nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ bzw. nach § 18 Abs. 1 Satz 3 GkZ zu beachten. Die Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband ferner mit der Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen oder einrichtungsrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen. Bezogen auf diese Tätigkeiten darf der Zweckverband zudem mit seinen Verbandsmitgliedern und mit anderen

juristischen Personen des öffentlichen Rechts Verwaltungsgemeinschaften oder die Mitbenutzung von Einrichtungen nach § 19a GkZ vereinbaren.

(4) Seine Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband mit der Durchführung der Aufgabe des Einsammelns, Abfahrens, Behandeln und Einleiten des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie des Einsammelns, Abfahrens und Entsorgen des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen.

(5) Der Zweckverband darf unter Beachtung der hierfür geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, mit natürlichen sowie juristischen Personen des Privatrechts und mit nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen die Behandlung von Schmutzwasser, sonstigem Abwasser und flüssigen Abfällen durch den Zweckverband gegen Entgelt oder Kostenerstattung vereinbaren.

(6) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die fachliche Kompetenz seiner Verbandsmitglieder und der Beschäftigten seiner Verbandsmitglieder zu fördern und auf ein einheitliches fachliches Niveau und vergleichbare technische Standards im Bereich der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet hinzuwirken. Hierzu kann der Zweckverband beispielsweise Fortbildungsveranstaltungen durchführen oder Arbeitskreise initiieren. Weiterhin kann der Zweckverband seine Verbandsmitglieder beraten im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Abwasserbeseitigung.

(7) Der Zweckverband kann sich im Bereich weiterer Aufgaben, die Hilfs- und Annextätigkeiten zu seinen Aufgaben sind, betätigen. Insbesondere kann der Zweckverband alle Hilfs- und Annexgeschäfte und -tätigkeiten ausführen, die im Zusammenhang mit seinen Abwasserbeseitigungsaufgaben stehen. Hierzu gehören beispielsweise Tätigkeiten, mit denen durch die Nutzung von Abwasser, seinen Inhaltsstoffen oder seinen physikalischen Eigenschaften Stoffe oder Energie gewonnen werden. Ferner gehören hierzu insbesondere Geschäfte und Tätigkeiten, mit denen der Zweckverband seine aufgabenbezogenen Ressourcen wirtschaftlicher auslasten kann.

(8) Es ist Aufgabe des Zweckverbandes, den Klärschlamm zu entsorgen sowie die im Klärschlamm bzw. dem Abwasser enthaltenen Rohstoffe wieder zu gewinnen.

(9) Zur Förderung der Erfüllung seiner Aufgaben darf der Zweckverband unter Beachtung der kommunalwirtschaftsrechtlichen Vorschriften alleine und mit Partnern Gesellschaften gründen, sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen oder Vereinen, Verbänden und Vereinigungen beitreten.

Kommentar [RA8]: Entspricht der Anregung des IM, die gleichlautende Regelung in der Verbandssatzung vertraglich zu fixieren.

§ 4 Verbandssatzung

Die Vertragspartner vereinbaren die diesem Vertrag als Entwurf beigefügte Neufassung der Verbandssatzung. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes soll über die Neufassung der Verbandssatzung beraten und entscheiden. Wird die Neufassung der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung beschlossen und von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt, so hat die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher sie auszufertigen und bekanntzumachen. Soweit ~~die mit der~~durch die Neufassung der Verbandssatzung ~~verbundenen~~ Änderungen der Verbandssatzung erfolgen, die der Zustimmung durch die Verbandsmitglieder bedürfen, wird die Zustimmung bereits durch diesen Vertrag erteilt.

Kommentar [RA9]: Änderungen sind redaktioneller Art

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Unter den Voraussetzungen von § 127 LVwG haben die Vertragspartner, also die Verbandsmitglieder, das Recht zur Vertragsanpassung bzw. zur Kündigung des Vertrages.

Kommentar [RA10]: Deutliche Hervorhebung der Verbandsmitglieder

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

§ 6 Aufschiebende Bedingung

Die Gemeindevertretungen und entsprechenden Beschlussorgane der Vertragspartner haben dem Vertragsschluss bereits zugestimmt. Der Vertrag steht aber unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. ~~nach § 5 Abs. 5 GkZ.~~ Die Übertragung der Aufgabe der wasserrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung nach § 33 LWG, einer Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung, steht gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständigen Behörden. Die Zustimmungserklärungen befinden sich unter dieser Vertragsurkunde.

Daten, Unterschriften und Siegel

Zustimmungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ

Die wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung nach § 33 LWG ist eine Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Nachstehend erteilen diejenigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, deren Zuständigkeiten durch die Übertragung der wasserrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung berührt werden, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ erforderliche Zustimmung zur Übertragung der Aufgabe:

Daten, Unterschriften und Siegel

ENTWURF

Stand 11.10.2017

Verbandssatzung des Zweckverbands**Abwasser-Zweckverband Pinneberg (künftig: Abwasser-Zweckverband Südholstein)**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) erlässt der Abwasser-Zweckverband Pinneberg (künftig Abwasser-Zweckverband Südholstein) nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom [] sowie nach der Genehmigung der Verbandssatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde vom [] folgende von den Mitgliedern des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom [] mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom [] vereinbarte Verbandssatzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1: Mitglieder, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit, Verwaltung

§ 2: Verbandsgebiet

§ 3: Aufgaben

§ 4: Vertragliche Vereinbarungen über die Abwasserbeseitigung

§ 5: Organe

§ 6: Verbandsversammlung, Hauptausschuss, Finanzausschuss

Kommentar [RA1]: Bildung eines weiteren Ausschusses auf Anregung des IM

§ 7: Aufgaben der Verbandsversammlung

§ 8: Einberufung der Verbandsversammlung

§ 9: Verbandsvorsteherin bzw. Verbandsvorsteher, Stellvertreterinnen und Stellvertreter

§ 10: Zusammensetzung und Aufgaben von Hauptausschuss und Finanzausschuss

§ 11: Einberufung des Hauptausschusses und des Finanzausschusses

§ 12: Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 13: Stammkapital, Deckung des Finanzbedarfs

§ 14: Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 15: Formerfordernisse bei Verpflichtungserklärungen,
Verträge mit Mitgliedern der Zweckverbandsorgane,
Vergütungsoffenlegung

§ 16: Änderungen der Verbandssatzung

§ 17: Aufnahme von Verbandsmitgliedern

§ 18: Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

§ 19: Aufhebung und Liquidation des Zweckverbands

§ 20: Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen

§ 21: Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Satzungsrecht

§ 1

Mitglieder, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit, Verwaltung

(1) Die

Gemeinden Alveslohe (Teilaufgabe),

Appen (Teilaufgabe),

die Stadt Barmstedt (vollständige Aufgabe),

die Gemeinden Bilsen (Teilaufgabe),

Bönningstedt (Teilaufgabe),

Ellerau (Teilaufgabe),

Ellerbek (Teilaufgabe),

die Stadt Elmshorn (Teilaufgabe),

die Gemeinden Halstenbek (Teilaufgabe),

Hasloh (Teilaufgabe),

Heidgraben (Teilaufgabe),

Heist (vollständige Aufgabe außer Niederschlagswasserbeseitigung),

Henstedt-Ulzburg (Teilaufgabe),

Hetlingen (Teilaufgabe),

Holm (Teilaufgabe),

Horst/Holstein (Teilaufgabe),

die Stadt Kaltenkirchen (Teilaufgabe),

die Gemeinden Klein-Nordende (Teilaufgabe),

Moorrege (Teilaufgabe),

die Städte Norderstedt (Teilaufgabe),

Pinneberg (Teilaufgabe),

Quickborn (Teilaufgabe),

die Gemeinde Rellingen (Teilaufgabe),

die Stadt Schenefeld (Teilaufgabe),

das Amt Geest und Marsch Südholstein (Teilaufgabe),

die Städte Tornesch (Teilaufgabe),

Uetersen (Teilaufgabe),

Wedel (Teilaufgabe),

die Gemeinden Hemdingen ~~(~~vollständige Aufgabe ohne dezentrale Entwässerung),

Ellerhoop (vollständige Aufgabe ohne dezentrale Entwässerung),

Groß Nordende (Teilaufgabe),

Neuendeich (Teilaufgabe),

Seeth-Ekholt (vollständige Aufgabe),
Seestermühe (Teilaufgabe),
Kiebitzreihe (Teilaufgabe),
der Abwasserverband Raa (Teilaufgabe); (Mitglied nach § 2 Abs. 2 GkZ)
die Gemeinden Bevern (Teilaufgabe),
Lentförden (vollständige Aufgabe),
Bokholt-Hanredder (vollständige Aufgabe ohne dezentrale Entwässerung),
Helgoland (vollständige Aufgabe),
Borstel-Hohenraden (vollständige Aufgabe),
Kummerfeld (vollständige Aufgabe ohne Niederschlagswasser),
Prisdorf (vollständige Aufgabe ohne Niederschlagswasser),
und Tangstedt (vollständige Aufgabe ohne Niederschlagswasser),

sowie die Anstalt des öffentlichen Rechts Hamburger Stadtentwässerung (HSE) (Mitglied nach § 2 Abs. 2 GkZ)

bilden einen Zweckverband nach dem GkZ.

Der Zweckverband Abwasser-Zweckverband Pinneberg führt künftig ab dem Inkrafttreten dieser Verbandssatzung den Namen Abwasser-Zweckverband Südholstein. Er tritt unter diesem Namen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet AZV Südholstein. Der Abwasser-Zweckverband Südholstein ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

- (2) Sitz des Zweckverbands ist Hetlingen.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift AZV Südholstein
- (4) Der Zweckverband besitzt Dienstherrenfähigkeit. Er darf Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.
- (5) Der Zweckverband unterhält eine eigene Verwaltung am Sitz des Zweckverbandes.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet, das zugleich der Bezirk im Sinne von § 30 Abs. 1 LVwG ist, umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder. Vom Stadtgebiet Norderstedts gehört nur das Entwässerungsgebiet der Pinnau zum Verbandsgebiet. Soweit Ämter Mitglieder sind, gehören nur die Gebiete derjenigen amtsangehörigen Gemeinden zum Verbandsgebiet, die dem jeweiligen Amt Aufgaben der Abwasserbeseitigung nach § 5 Abs. 1 AO übertragen haben.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband ist Träger von Aufgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung.
- (2) Abwasserbeseitigung in Teilfunktion

Für die Gebiete der Verbandsmitglieder

Gemeinden:

Alveslohe,
Appen,
Bilsen,
Bönningstedt,
Ellerau,
Ellerbek,
Halstenbek,
Hasloh,
Heidgraben,
Henstedt-Ulzburg,
Hetlingen,
Holm,
Horst/Holstein,
Klein-Nordende,
Moorrege,
Rellingen,
Groß Nordende,
Neuendeich,

Seestermühe,
Kiebitzreihe,
Bevern,

Ämter:

Amt Geest und Marsch Südholstein (für die Gemeinden Haseldorf und Haselau sowie die Ortsteile Bauland und Klevendeich der Gemeinde Moorrege)

Städte:

Elmshorn,
Kaltenkirchen,
Norderstedt,
Pinneberg,
Quickborn,
Schenefeld,
Tornesch,
Uetersen,
Wedel,

Zweckverbände:

Abwasserverband Raa,

ist der Zweckverband Träger desjenigen Teils der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht nach den §§ 30 ff. LWG, der die Übernahme des gemeindlichen zentral gesammelten Schmutzwassers aus gemeindlichen Misch- und Schmutzwasserkanalisationsanlagen sowie des dezentral gesammelten Schmutzwassers, den Transport des Schmutzwassers zu der zentralen Kläranlage des Zweckverbandes in Hetlingen, die Behandlung des Schmutzwassers und die Einleitung in oberirdische Gewässer sowie die Entwässerung des Klärschlammes beinhaltet (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion). Es bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder, das in ihrem Gebiet anfallende Schmutzwasser zentral und dezentral zu sammeln. Die Verbandsmitglieder stellen sicher, dass das gesamte in ihrem Gebiet anfallende zentral und dezentral zu sammelnde Schmutzwasser ihnen überlassen wird, soweit nicht die Grundstückseigentümer selbst abwasserbeseitigungspflichtig sind. Im Stadtgebiet Norderstedts ist der Zweckverband nur Aufgabenträger für die Abwasserbeseitigung in Teilfunktion für dasjenige Teilgebiet der Stadt, das zum Verbandsgebiet des Zweckverbandes gehört, nämlich das Entwässerungsgebiet der Pinnau. Die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung, insbesondere der Anschluss, die Einleitungsbedingungen, die Haftung sowie die Fi-

Kommentar [RA2]: Klarstellung wegen der Besonderheit der Stadt Norderstedt..

finanzierung von Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Anlagen des Zweckverbandes werden durch eine besondere Satzung (Entwässerungssatzung) geregelt. Die Durchführung dieser Aufgabe kann auf Dritte übertragen werden.

(3) Abwasserbeseitigung in Vollfunktion

(3.1) Vollständige Aufgabenübertragung

Für die Gebiete der Gemeinden:

Heist,
Hemdingen,
Ellerhoop,
Seeth-Ekholt
Lentförden,
Bokholt-Hanredder,
Helgoland,
Borstel-Hohenraden,
Kummerfeld,
Prisdorf,
Tangstedt,

Städte:

Barmstedt,

ist der Zweckverband Träger der gesamten Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach den §§ 30 ff. LWG, einschließlich des Rechts, im Rahmen der Aufgabe Satzungen zu erlassen, insbesondere Abwassersatzungsrecht sowie Gebühren- und Beitrags- und Kostenerstattungssatzungsrecht für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion). Hierzu gehören auch die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung).

(3.2) Vollständige Aufgabenübertragung ohne dezentrale Abwasserbeseitigung

Für die Gebiete der Gemeinden:

Hemdingen,
Ellerhoop,
Lentförden,
Bokholt-Hanredder,

ist jedoch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Ein-

leitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen nicht Aufgabe des Zweckverbands.

(3.3) Vollständige Aufgabenübertragung ohne Niederschlagswasser

Für die Gebiete der Gemeinden:

Heist

Kummerfeld,

Prisdorf,

Tangstedt,

ist die Niederschlagswasserbeseitigung nicht Aufgabe des Zweckverbands. Soweit die vorstehenden Einschränkungen gelten, bleiben die Gemeinden für die jeweiligen Teilaufgaben verantwortlich, es sei denn, sie haben die betreffenden Teilaufgaben anderweitig übertragen.

(4) Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, das Schmutzwasser zu transportieren, zu behandeln und in Gewässer einzuleiten, das Vertragspartner oder Verbandsmitglieder aufgrund vertraglicher Abreden in die Anlagen des Zweckverbandes einleiten (Erledigung der Schmutzwasserbehandlung). Hierzu gehört auch die Entwässerung des dabei anfallenden Klärschlammes.

(5) Der Zweckverband darf die Aufgaben der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion und Abwasserbeseitigung in Vollfunktion nach den Abs. 2 und 3 auch von weiteren Verbandsmitgliedern oder von sonstigen Gemeinden, Ämtern oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts übernehmen, ohne dass es eines erneuten Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages unter allen Verbandsmitgliedern bedarf. Die Aufgabenübertragung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und der Körperschaft, die die Aufgabe überträgt. Die Regelungen in den Abs. 2 und 3 sind anschließend jeweils durch Änderungssatzung nach Beschluss der Verbandssatzung anzupassen. Ferner darf der Zweckverband im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder der Erledigung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung mit seinen Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Verträge nach § 19a GkZ über Verwaltungsgemeinschaften und die Mitbenutzung von Einrichtungen abschließen; die Verwaltungsgemeinschaften können etwa die Inanspruchnahme der Verwaltungsressourcen des Zweckverbandes für die abwasserbeseitigungsbezogenen Verwaltungsgeschäfte und -aufgaben betreffen.

(6) Der Zweckverband hat außerdem die Aufgabe, in den Gebieten, für die er Träger der Aufgaben der Abwasserbeseitigung ~~in Teilfunktion und Abwasserbeseitigung~~ in Vollfunktion ist, die Einhaltung der jeweils maßgeblichen Satzungsbestimmungen über die Einleitung von Schmutzwasser in die jeweilige öffentliche Einrichtung zu überwachen, insbesondere soweit dies für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen des Zweckverbandes erforderlich ist (einrichtungsbezogene Indirekteinleiterüberwachung). In den Gebieten, für die der Zweckverband Träger der Aufgabe der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion ist, hat der Zweckverband die Aufgabe, das aus den betreffenden Gebieten den Anlagen des Zweckverbandes zufließende Schmutzwasser hinsichtlich der Einhaltung der jeweils maßgeblichen Satzungsbestimmungen und sonstiger Regelwerke des Zweckverbandes sowie auf die Einhaltung wasserrechtlicher Vorschriften zu überprüfen, insbesondere soweit dies für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen des Zweckverbandes erforderlich ist.

Kommentar [RA3]: Redaktionelle Klarstellung der wasserrechtlichen Gegebenheiten zur Indirekteinleiterüberwachung.

(7) Dem Zweckverband können durch seine Verbandsmitglieder oder durch dritte juristische Personen des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung) übertragen werden. Hierbei ist das Zustimmungserfordernis nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ bzw. nach § 18 Abs. 1 Satz 3 GkZ zu beachten. Die Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband ferner mit der Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen oder einrichtungsrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen. Bezogen auf diese Tätigkeiten darf der Zweckverband zudem mit seinen Verbandsmitgliedern und mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Verwaltungsgemeinschaften oder die Mitbenutzung von Einrichtungen nach § 19a GkZ vereinbaren.

(8) Seine Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband mit der Durchführung der Aufgabe des Einsammelns, Abfahrens, Behandeln und Einleiten des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie des Einsammelns, Abfahrens und Entsorgen des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen.

(9) Der Zweckverband darf unter Beachtung der hierfür geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, mit natürlichen sowie juristischen Personen des Privatrechts und mit nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen die

Behandlung von Schmutzwasser, sonstigem Abwasser und flüssigen Abfällen gegen Entgelt oder Kostenerstattung vereinbaren.

(10) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die fachliche Kompetenz seiner Verbandsmitglieder und der Beschäftigten seiner Verbandsmitglieder zu fördern und auf ein einheitliches fachliches Niveau und vergleichbare technische Standards im Bereich der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet hinzuwirken. Hierzu kann der Zweckverband beispielsweise Fortbildungsveranstaltungen durchführen, Arbeitskreise initiieren oder durch geeignete Maßnahmen die Öffentlichkeit im Verbandsgebiet über wasserrechtliche und abwassertechnische Sachverhalte informieren. Weiterhin kann der Zweckverband seine Verbandsmitglieder beraten im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Abwasserbeseitigung.

(11) Zur Förderung der Erfüllung seiner Aufgaben darf der Zweckverband unter Beachtung der kommunalwirtschaftsrechtlichen Vorschriften alleine und mit Partnern Gesellschaften gründen, sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen oder Vereinen, Verbänden und Vereinigungen beitreten.

(12) Der Zweckverband kann sich im Bereich weiterer Aufgaben, die Hilfs- und Annextätigkeiten zu seinen Aufgaben sind, betätigen. Insbesondere kann der Zweckverband alle Hilfs- und Annexgeschäfte und -tätigkeiten ausführen, die im Zusammenhang mit seinen Abwasserbeseitigungsaufgaben stehen. Hierzu gehören beispielsweise Tätigkeiten, mit denen durch die Nutzung von Abwasser, seinen Inhaltsstoffen oder seinen physikalischen Eigenschaften Stoffe oder Energie gewonnen werden. Ferner gehören hierzu insbesondere Ge-
schäfte und Tätigkeiten, mit denen der Zweckverband seine aufgabenbezogenen Ressourcen wirtschaftlicher auslasten kann.

Kommentar [RA4]: Entspricht der Formulierung des ö.r. Vertrages

§ 4

Vertragliche Vereinbarungen über die Abwasserbeseitigung

(1) Der Zweckverband gestattet der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – (HSE) durch Vertrag, Abwässer in die Anlagen des Zweckverbands einzuleiten und vom Zweckverband transportieren, behandeln und einleiten zu lassen. Bereits bestehende Verträge zwischen Verbandsmitgliedern und der Hamburger Stadtentwässerung oder anderen Gemeinden über die Ableitung und Behandlung von Abwässern bleiben unberührt.

(2) Neue Verträge von Verbandsmitgliedern untereinander oder zwischen Verbandsmitgliedern und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts über die Einleitung von Abwässern in die jeweiligen Ortsnetze oder die Behandlung von Abwässern bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung, wenn diese Verträge dazu führen, dass die den Anlagen des Zweckverbandes zugeleiteten Schmutzwassermengen oder Schmutzwasserqualitäten sich in mehr als nur geringfügigem Umfang verändern.

Kommentar [CM5]: Klarstellung

§ 5 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 6

Verbandsversammlung, Hauptausschuss, Finanzausschuss

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bzw. den Amtsvorsteherinnen und Amtsvorstehern, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren oder Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern der Verbandsmitglieder. Im Falle ihrer Verhinderung richtet sich ihre nach den jeweils für die Vertretung der gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder geltenden Bestimmungen. ~~Vertretung nach § 52 a GO.~~ Verbandsmitglieder mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern entsenden je volle 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgeblich ist diejenige Bevölkerungszahl nach § 7 Abs. 3 GKWG, die bei der letzten Gemeindewahl galt. Bei der Stadt Norderstedt ist die Hälfte der Bevölkerungszahl nach § 7 Abs. 3 GKWG zur letzten Gemeindewahl maßgeblich. Bei Ämtern und Zweckverbänden ist die Bevölkerungszahl derjenigen Gemeinden maßgeblich, die dem Amt bzw. dem Zweckverband Aufgaben der Abwasserbeseitigung übertragen haben. Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter. Jede Vertreterin und jeder Vertreter hat eine Stimme.

Kommentar [RA6]: Abstrakte Vertreterregelung.

(2) Die HSE entsendet aufgrund des Beitrittsvertrages bzw. vor dessen Wirksamkeit in entsprechender Anwendung von § 9 Abs. 5 GkZ ~~entsprechend § 18 Abs. 2 GkZ~~ eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Diese bzw. dieser hat eine Stell-

Kommentar [RA7]: Änderung nach Hinweis des IM

vertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vertreter der HSE hat eine Stimme. Für jeweils volle 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner, deren Abwässer durch die HSE an den Zweckverband abgegeben werden, hat die oder der Vertreter der HSE eine weitere Stimme. Maßgeblich sind jeweils die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten Gemeindewahl in Schleswig-Holstein.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für sie gelten die Vorschriften des GkZ; ergänzend gelten die gesetzlichen Regelungen über Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend. Sie erhalten Entschädigungen nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 24 GO. Die Einzelheiten regelt eine besondere Satzung.

(4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine erste stellvertretende Vorsitzende oder einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und eine zweite stellvertretende Vorsitzende oder einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Die Gewählten sind ehrenamtlich tätig. Die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gelten entsprechend. Sie erhalten nach Maßgabe einer besonderen Satzung Entschädigungen.

(5) Es wird ein Hauptausschuss gebildet.

(6) Es wird ein Finanzausschuss gebildet.

Kommentar [RA8]: Nach Auffassung des IM ist bei der Bildung des Hauptausschusses ein weiterer Ausschuss erforderlich.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung trifft alle für den Zweckverband wichtigen Entscheidungen und überwacht deren Durchführung. Sie kann die Entscheidung auf die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher oder den Hauptausschuss übertragen; für die Übertragungsbefugnis gilt § 10 Satz 2 GkZ in Verbindung mit § 28 GO.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten, die sie nicht auf andere Organe übertragen kann:

1. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet,
2. den Erlass, die Änderung, die Aufhebung von Satzungen,

~~3. die Übernahme neuer Aufgaben,~~

Kommentar [RA9]: Ist nicht zutreffend, die Verbandsmitglieder entscheiden darüber, ob der Zweckverband neuen Aufgaben übertragen bekommen soll.

43. die Festsetzung der Verbandseinlagen und der Verbandsumlagen,

54. den Erlass der Haushaltssatzung, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses,

65. die Errichtung, die wesentliche Erweiterung und die Auflösung von öffentlichen Einrichtungen (§ 101 Abs. 4 GO) und wirtschaftlichen Unternehmen (§ 101 Abs. 1 GO), die im Zusammenhang mit den in § 3 genannten Aufgaben stehen.

76. die Gründung von Gesellschaften (§ 102 GO) und anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105 GO) sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, die im Zusammenhang mit den in § 3 genannten Aufgaben stehen.

87. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Zweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Zweckverband beteiligt ist,

98. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern in Gesellschaften, an denen der Zweckverband beteiligt ist (§ 104 Abs. 2 GO), sofern dem Zweckverband das Recht dazu von der Gesellschaft eingeräumt worden ist,

109. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung,

110. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit sie die Übertragung oder die Übernahme wesentlicher Aufgaben oder der Satzungsbefugnis zum Gegenstand haben,

121. die Bildung, Änderung und Aufhebung von Verwaltungsgemeinschaften zur Erfüllung einer oder mehrerer wesentlicher Aufgaben des Zweckverbandes,

~~13. die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft (§ 17 a GkZ),~~

Kommentar [RA10]: Ist für die Verbandsatzung nicht relevant

1413. die Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Hauptausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsver-

sammlung oder des Hauptausschusses beteiligt sind, soweit es sich nicht um Ver- und Entsorgungsverträge nach Allgemeinen Bedingungen, um Vergaben nach der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro, um Verträge mit Dritten nach Abfallgesetz oder um sonstige Geschäfte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von 5.000 Euro monatlich handelt.

Hat die Verbandsversammlung bestimmte, ihr nicht vorbehalten Entscheidungen im Einzelfall auf den Hauptausschuss, die Ausschüsse oder die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher übertragen, so kann sie selbst entscheiden, wenn der Hauptausschuss, die Ausschüsse oder die Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher noch nicht entschieden hat.

(3) Bei folgenden Entscheidungen im Bereich der Abwasserbeseitigung in Vollfunktion (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) kommt eine Beschlussfassung jeweils nur zustande, wenn bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Vertreterinnen und Vertreter des betreffenden Verbandsmitgliedes bzw. der betreffenden Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung dafür stimmen und in der Verbandsversammlung insgesamt die jeweils erforderliche Stimmenmehrheit erreicht wird. ~~darf die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, die diese Aufgabe gemäß § 3 Abs. 3 der Verbandssatzung übertragen haben, nicht überstimmt werden, wenn und soweit diese Entscheidungen ausschließlich Bezug zu der Erfüllung der Vollfunktionaufgaben haben:~~

1. bei der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Anlagen der Abwasserbeseitigung,
2. bei der Aufstockung der Verbandseinlage aus Anlass von Investitionsfinanzierungen,
3. bei der Errichtung, Übernahme, wesentlichen Erweiterung und Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen in der Abwasserbeseitigung,
4. bei der Festsetzung von kommunalen Abgaben und allgemeinen privatrechtlichen Entgelten im Rahmen der Aufgabenstellung,
5. bei Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgabe der Abwasserbeseitigung.

Diese Regelung gilt nicht, wenn und soweit die betreffende Entscheidung zugleich erhebliche Auswirkungen auf den Betrieb der Kläranlage Hetlingen hat und hierdurch die Interessen der Verbandsmitglieder insgesamt erheblich berührt.

Kommentar [RA11]: Nach Abstimmung mit dem IM neu geregelt.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal je Halbjahr einberufen werden. Die oder der Vorsitzende muss die Verbandsversammlung unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 9

Verbandsvorsteherin bzw. Verbandsvorsteher, Stellvertreterinnen und Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Sie bzw. er wird nach Beschluss durch die Verbandsversammlung für jeweils sechs Jahre bestellt. Das Dienstverhältnis kann als Beamtenverhältnis auf Zeit oder als Angestelltenverhältnis ausgestaltet werden.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit zwei ehrenamtlich tätige Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter für die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher.

(3) Der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr bzw. ihm gesetzlich und durch diese Satzung übertragenen Aufgaben. Sie oder er leitet die Verwaltung des Zweckverbands nach den Grundsätzen und Richtlinien der Verbandsversammlung und im Rahmen der von der Verbandsversammlung bereitgestellten Mittel. Sie oder er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsgang der Verwaltung sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich. Soweit der Zweckverband Träger von Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist, ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher der Aufsichtsbehörde für deren Durchführung verantwortlich.

(4) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegt die Zuständigkeit als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Zweckverbandes. Sie oder er entscheidet in Personalangelegenheiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Beamtinnen und Beamten des Verbandes.

Ferner entscheidet sie bzw. er über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,
2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 100.000. Euro,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von anderen Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Vergabe von Aufträgen einschließlich Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert, Kaufpreis bzw. Auftragssumme von 250.000 Euro, wenn die betreffende Maßnahme im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
5. den Abschluss von Leasing-, Miet- und ähnlichen Verträgen, wenn der monatliche Mietzins oder die vergleichbare monatliche Leistung 10.000 Euro nicht übersteigt und das betreffende Geschäft im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
6. den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von vergleichbaren Verträgen, soweit diese Maßnahmen im Wirtschaftsplan enthalten sind,
7. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Betrag der Belastung einen Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigt,
8. die Aufnahme von Krediten und die vertragliche Änderung von Kreditkonditionen, wenn der Betrag des einzelnen Kredits 250.000 Euro nicht übersteigt und die Kreditaufnahme im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
9. die unentgeltliche Abgabe von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro,

10. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ~~ähnlichen Zuwendungen~~ Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro.

~~(5) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher ist befugt, Eilentscheidungen im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse zu treffen.~~

Kommentar [RA12]: Ist gesetzlich geregelt und bedarf keiner gesonderten Regelung in der Verbandssatzung

§ 10

Zusammensetzung und Aufgaben von Hauptausschuss und Finanzausschuss

Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Verbandsversammlung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder des Hauptausschusses aus ihrer Mitte. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt. Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ist Mitglied des Hauptausschusses ohne Stimmrecht. ~~Der Personalrat des Zweckverbandes bestimmt eine Vertreterin oder einen Vertreter, die bzw. der das Recht hat, an den Sitzungen des Hauptausschusses teilzunehmen; ihr oder ihm soll auf Antrag das Wort erteilt werden.~~

Kommentar [RA13]: Satzungsrechtlicher Anspruch auf Beteiligung im Hauptausschuss ist rechtswidrig und deshalb zu streichen.

(2) Der Hauptausschuss überwacht die Verbandsverwaltung. Ferner werden dem Hauptausschuss folgende Aufgaben übertragen:

1. Auf Wunsch der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers Mitwirkung bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und Beratung der Tagesordnung,

~~2. Unterrichtung der Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes und über die Arbeit des Hauptausschusses,~~

Kommentar [RA14]: Redaktionell nicht erforderlich

~~3~~2. die Befugnisse und Aufgaben als oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers,

~~4~~3. die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder ~~die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht und über die Befangenheit seiner Mitglieder,~~

~~5. die Entscheidung über die Gründung von Gesellschaften sowie die Beteiligung an Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen und die Bestellung und Entsendung von Vertretern des Zweckverbandes in diesen, wenn die Beteiligung einen Betrag von 50.000,00 Euro nicht übersteigt.~~

Kommentar [RA15]: Obliegt ausschließlich der Verbandsversammlung

64. Neben den zuvor genannten Aufgaben entscheidet der Hauptausschuss über folgende Angelegenheiten:

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der betreffende Betrag mehr als 100.000 Euro und bis zu 500.000 Euro beträgt,
2. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Gegenstand einen Wert von mehr als 100.000 Euro und bis zu 2,5 Mio. Euro hat,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, wenn der Betrag oder Wert des jeweiligen Geschäfts mehr als 100.000 Euro und bis zu 500.000 Euro beträgt,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Vergabe von Aufträgen einschließlich Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert, der Kaufpreis bzw. die Auftragssumme mehr als 250.000 Euro und bis zu 750.000 Euro beträgt und das betreffende Geschäft im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
5. den Abschluss von Leasing-, Miet- und ähnlichen Verträgen, wenn der monatliche Mietzins oder die vergleichbare monatliche Leistung mehr als 10.000 Euro und bis zu 100.000 Euro beträgt und das betreffende Geschäft im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
6. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Betrag der Belastung mehr als 100.000 Euro und bis zu 250.000 Euro beträgt,
7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften über einem Wert von 10.000 Euro und bis zu einem Wert von 50.000 Euro,

8. die Aufnahme von Krediten und die vertragliche Änderung von Kreditkonditionen, wenn der Betrag des einzelnen Kredits mehr als 250.000 Euro und bis zu 2,5 Mio. Euro beträgt und im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
9. die unentgeltliche Abgabe von Vermögensgegenständen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes mehr als 50.000 Euro und bis zu 500.000 Euro beträgt.

(3) Der Finanzausschuss besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern. Die ~~Verbandsversammlung~~ wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder des Finanzausschusses aus ihrer Mitte. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt. Die ~~Verbandsvorsitzerin bzw. der ~~Verbandsvorsitzer~~~~ ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Finanzausschusses teilzunehmen.

Kommentar [RA16]: Klarstellung der Stimmberechtigung, ~~Verbandsvorsitzer/Verbandsvorsitzerin~~ ist nicht stimmberechtigt.

(4) Der Finanzausschuss bereitet den Beschluss des Wirtschaftsplanes sowie den Beschluss der Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses durch die ~~Verbandsversammlung~~ vor.

§ 11

Einberufung des ~~Hauptausschusses~~ und des Finanzausschusses

Die bzw. der Vorsitzende beruft den ~~Hauptausschuss-jeweiligen Ausschuss~~ ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Einberufung soll mindestens zweimal je Kalenderjahr erfolgen. Der ~~Hauptausschuss-jeweilige Ausschuss~~ muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der ~~Verbandsvorsitzer bzw. die ~~Verbandsvorsitzerin~~~~ unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die bzw. der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen. Die stimmberechtigten Mitglieder des ~~Hauptausschusses-jeweiligen Ausschusses~~ haben jeweils eine Stimme.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigVO) in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 3 GkZ entsprechend.

§ 13

Stammkapital, Deckung des Finanzbedarfs

(1) Das Stammkapital des Zweckverbandes wird auf ~~8.330.734,72xxxxx~~-Euro festgesetzt.

(2) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion) aufgrund der Entwässerungssatzung und erhebt von den Verbandsmitgliedern Gebühren aufgrund der Entwässerungssatzung.

(3) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion) durch die Erhebung von Benutzungsgebühren, Anschlussbeiträgen, Verwaltungsgebühren und Entgelten im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben und aufgrund seines Abgabensatzungsrechts.

(4) Soweit die Gebühren und sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion) seinen Finanzbedarf nicht decken, erhebt der Zweckverband eine Umlage von seinen Mitgliedern. Der in der Haushaltsatzung gemäß § 15 Abs. 2 GkZ festgesetzte Gesamtumlagebetrag ist auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer nach dem Gesetz über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (FAG) maßgeblichen Einwohnerzahlen zu verteilen. Für die Stadt Nordstedt ist die halbe Einwohnerzahl im Sinne des FAG zu berücksichtigen. Bei Ämtern und Zweckverbänden wird die Einwohnerzahl im Sinne des FAG von denjenigen Gemeinden zugrunde gelegt, für deren Gebiet das Amt bzw. der Zweckverband Träger der Abwasserbeseitigung ist. Für die HSE ist die Einwohnerzahl derjenigen Teilgebiete des Hamburger Stadtgebietes, deren Abwasser vom AZV behandelt wird, vom Zweckverband nach billigem Ermessen zu schätzen. Die HSE ist verpflichtet, dem Zweckverband hierfür prüfbare Angaben und Unterlagen zu übermitteln.

(45) Soweit die Gebühren, Beiträge und sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes im Abrechnungsgebiet der jeweiligen Gemeinde für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion) den Finanzbedarf des Zweckverbands nicht decken, wird der Fehlbetrag durch die jeweilige Gemeinde aus deren Haushaltsmitteln ausgeglichen, die ihre Aufgabe übertragen hat. In den zur Aufgabenübertragung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verträgen ist eine entsprechende Regelung vorzusehen.

(56) Das Rechnungswesen ist so zu organisieren, dass der Finanzbedarf der Verbandsmitglieder, die die Aufgaben der Abwasserbeseitigung gemäß § 3 Abs. 2 und 3 übertragen haben, im Rahmen eines eigenen Abrechnungskreises getrennt ermittelt wird.

(67) Der Zweckverband setzt gegenüber den Verbandsmitgliedern den auf sie jeweils entfallenden Umlagebetrag fest und zieht ihn ein. Gegen die Umlagefestsetzung können die Verbandsmitglieder innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides Widerspruch einlegen.

§ 14

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Die überörtliche Prüfung und die Jahresabschlussprüfung richten sich nach den Vorschriften des KPG.

(2) Die gemäß § 8 Abs. 2 KPG verbleibenden Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden im regelmäßigen Wechsel für jeweils 3 Jahre durch die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder wahrgenommen. Die Verbandsversammlung beauftragt das jeweilige Rechnungsprüfungsamt durch Beschluss. Hat das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes neben seiner Leiterin oder seinem Leiter keine weiteren Prüferinnen und Prüfer, so soll die Beauftragung dieses Rechnungsprüfungsamtes nur zusammen mit dem Rechnungsprüfungsamt eines anderen Verbandsmitgliedes erfolgen.

Kommentar [RA17]: Anpassung an die Regelung des GkZ über die Bestellung eines RPA

§ 15

Formerfordernisse bei Verpflichtungserklärungen, Verträge mit Mitgliedern der Zweckverbandsorgane, Vergütungsoffenlegung

(1) Die Vorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ gelten nicht, wenn der Wert der Leistung des Zweckverbands den Betrag von einmalig 2,5 Mio. Euro oder monatlich 10.000 Euro nicht übersteigt.

(2) Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder mit der Verbandsvorsteherin oder mit dem Verbandsvorsteher sind ohne die Genehmigung der

Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 29 Abs. 2 GO rechtsverbindlich, wenn der Wert der Leistung des Zweckverbands den Betrag von einmalig 50.000,00 Euro oder monatlich 5.000,00 Euro nicht übersteigt.

(3) Der Zweckverband hat die Veröffentlichungspflicht für Bezüge und Leistungen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 GkZ zu beachten. Die Mitglieder des Zweckverbands haben die Hinwirkungspflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 3 GkZ zu beachten.

§ 16

Änderungen der Verbandssatzung

Die Änderung der Verbandssatzung richtet sich nach § 16 Satz 1, 2 und 4 GkZ.

§ 17

Aufnahme von Verbandsmitgliedern

Die Aufnahme weiterer Mitglieder wird durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied und die Änderung dieser Satzung vollzogen.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zweckverband kündigen, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Kündigung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 127 Abs. 1 LVwG vorliegen. Die Kündigung hat mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen; die Frist ist nicht einzuhalten, wenn dies unzumutbar ist. Kündigt ein Verbandsmitglied wirksam die Mitgliedschaft im Zweckverband, so sind die übrigen Verbandsmitglieder verpflichtet, auf diejenigen Satzungsänderungen hinzuwirken, die durch das Ausscheiden des kündigenden Mitglieds erforderlich werden.

(2) Scheidet ein Mitglied durch Kündigung aus dem Zweckverband aus, so hat das ausscheidende Mitglied einen Anspruch auf Auszahlung seiner Stammeinlage, wenn das Ei-

genkapital des Zweckverbands nach dem Jahresabschluss des letzten Bilanzstichtages vor dem Ausscheiden bzw. nach dem Jahresabschluss des Bilanzstichtages am Tag des Ausscheidens das Stammkapital übersteigt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Zahlungen oder sonstige Vermögensübertragungen aus dem sonstigen Eigenkapital, bestehen nicht.

(3) Weist der Jahresabschluss des maßgeblichen Bilanzstichtages positives Eigenkapital aus, das niedriger ist als das Stammkapital, so hat das ausscheidende Mitglied einen Anspruch auf Zahlung des dem Anteil seiner Stammeinlage am Stammkapital entsprechenden verhältnismäßigen Teils des Eigenkapitals.

(4) Weist der Jahresabschluss des maßgeblichen Bilanzstichtages ein negatives Eigenkapital aus, hat das ausscheidende Mitglied dem Zweckverband den dem Anteil der Stammeinlage des ausscheidenden Mitglieds am Stammkapital entsprechenden Teil des negativen Eigenkapitals zu erstatten.

(5) Soweit die vorstehenden Regelungen zu grob unangemessenen Folgen führen würden, insbesondere wenn der Beitritt des betreffenden Mitglieds zum Zweckverband oder die Übertragung von Aufgaben des betreffenden Mitglieds auf den Zweckverband mit der Übereignung und Schaffung von Vermögen verbunden war, sind die Modalitäten des Austritts in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden bzw. dem ausgeschiedenen Mitglied zu regeln. Dabei können insbesondere die Überführung von Vermögensgegenständen, Kapitalzahlungen und befristete Renten vereinbart werden. § 16 GO und § 3 GKAVO gelten für Ausgleich und Auseinandersetzung entsprechend.

§ 19

Aufhebung und Liquidation des Zweckverbands

(1) Der Zweckverband ist aufgehoben, wenn die Mitglieder dies durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 17 Abs. 1, in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 5 GkZ sowie § 16 Abs. 2 GO vereinbaren oder wenn bis auf ein Mitglied alle Mitglieder ausgeschieden sind.

(2) Nach der Aufhebung ist der Zweckverband zu liquidieren. Für die Liquidation ist die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher zuständig.

(3) Die Mitglieder vereinbaren im Falle der Aufhebung des Zweckverbands durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, wie die Arbeits-, Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbands abgewickelt werden. Dabei ist zu vereinbaren, dass die Beschäftigten von den Mitgliedern übernommen werden.

§ 20

Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen

(1) Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden auf der Internetseite des Zweckverbandes AZV Südholstein (www.azv.sh) bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung ist im Zeitungsverbund der Holsteiner Nachrichten (Barmstedter Zeitung, Pinneberger Tageblatt, Quickborner Tageblatt, Schenefelder Tageblatt, Uetersener Nachrichten und Wedel-Schulauer Tageblatt) des Beig-Verlages, Pinneberg, hinzuweisen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Öffentliche Ausschreibungen von Bauleistungen werden im „Submissionsanzeiger“ veröffentlicht.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Satzungsrecht

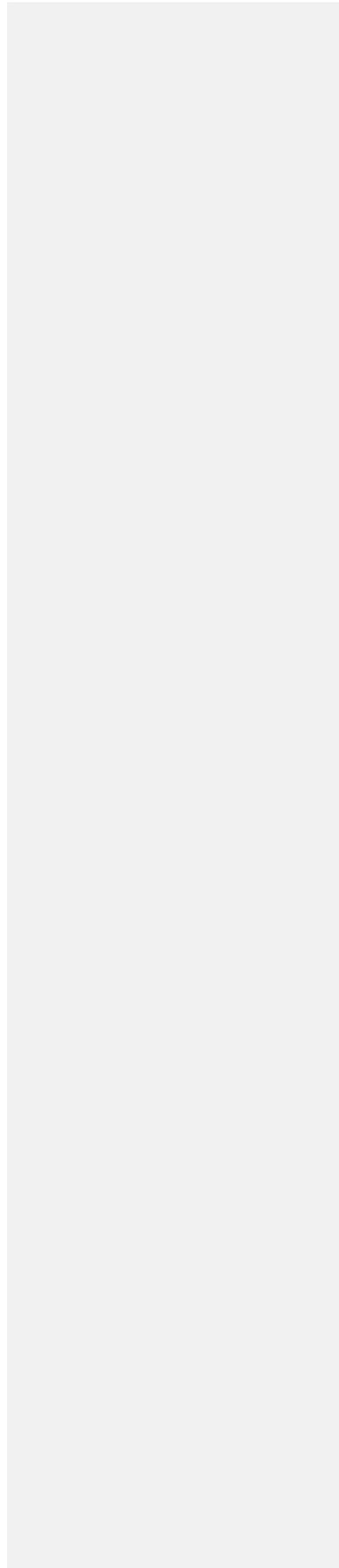
Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Zum selten Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 03.12.2001, zuletzt geändert durch die 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 05.12.2016, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

[], den []

(Unterschrift)

(L. S.)



ENTWURF

Stand: 23.08.2017

**Satzung über die Aufhebung
des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein – Anstalt des öffentlichen Rechts
des Zweckverbands
Abwasser-Zweckverband Pinneberg**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit den §§ 4 und 106 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) erlässt der Abwasser-Zweckverband Pinneberg nach der Beschlussfassung durch die Versammlungsversammlung vom [] folgende Satzung:

§ 1

Aufhebung des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein – Anstalt des öffentlichen Rechts, Gesamtrechtsnachfolge

(1) Der Abwasser-Zweckverband Pinneberg ist alleiniger Träger des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein – Anstalt des öffentlichen Rechts (AZV-Südholstein). Das Kommunalunternehmen AZV-Südholstein wird hiermit mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2017 aufgehoben (Aufhebungszeitpunkt).

(2) Das Vermögen des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein geht im Aufhebungszeitpunkt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 106a Abs. 1 Satz 5 GO in Verbindung mit § 106a Abs. 1 Satz 1 GO auf den Abwasser-Zweckverband Pinneberg über. Hier von sind insbesondere sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens, alle Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten, sämtliche beamtenrechtliche Dienstverhältnisse, Pflichten und Lasten, Arbeitsverträge und sonstige Verträge, Ausbildungsverhältnisse und sonstige Dienstverhältnisse sowie alle öffentlich-rechtlichen Abgabenansprüche und Abgabepflichten, ferner alle Gesellschaftsanteile, Gesellschafterrechte und Mitgliedschaften in Vereinen und Vereinigungen umfasst. Der Abwasser-Zweckverband Pinneberg tritt also in sämtliche Rechte und Pflichten des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein ein.

(3) Schließlich gehen im Aufhebungszeitpunkt die öffentlichen Aufgaben und Befugnisse des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein auf den Abwasser-Zweckverband Pinneberg über.

§ 2

Aufhebung der Errichtungs- und Organisationssatzung

Die Errichtungs- und Organisationssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg für das Kommunalunternehmen AZV-Südholstein in der Fassung vom 01.12.2008, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Errichtungs- und Organisationssatzung für das Kommunalunternehmen AZV-Südholstein Anstalt des öffentlichen Rechts vom 07.12.2015, wird mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2017 aufgehoben.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hetlingen, den [_____]

(Unterschrift)

(L. S.)

1. Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Friedhof der Gemeinde Holm

Die letzte Anpassung der Bestattungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren für den gemeindlichen Friedhof Holm wurde zum **1. Januar 2010** durchgeführt.

Ermittlung des Kostendeckungsgrades:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Differenz	Kosten- deckungs- grad	Anzahl Beisetzungen	öffentliches Interesse (10 - 30 %)
						100%
2011	49.041,05 €	86.354,54 €	-37.313,49 €	57%	22	43%
2012	71.078,57 €	75.624,82 €	-4.546,25 €	94%	35	6%
2013	78.738,80 €	79.220,24 €	-481,44 €	99%	43	1%
2014	77.356,36 €	73.747,25 €	3.609,11 €	105%	33	-5%
2015	73.208,29 €	77.624,70 €	-4.416,41 €	94%	41	6%
2016	72.843,90 €	98.987,70 €	-26.143,80 €	74%	34	26%
2017	71.342,68 €	84.297,82 €	-12.955,14 €	85%	37	15%

* sofern noch keine Anordnungen erstellt worden sind, wurden die Haushaltsansätze berücksichtigt.

Der Kostendeckungsgrad hängt hauptsächlich von der Anzahl der Beisetzungen ab.

Außerdem sind diverse Grabstätten von den Nutzungsberechtigten zurückgegeben worden, wobei teilweise der Bauhof die Räumung kostenpflichtig übernommen hat.

Bis zum Jahresende werden noch weitere Einnahmen aus Bestattungsgebühren zu erwarten sein, so dass sich der Kostendeckungsgrad für 2017 voraussichtlich noch etwas verbessern wird.

Durchschnittlich sind in den vergangenen 6 Jahren jährlich 34,7 Beisetzungen zu verzeichnen.

Im Jahr 2017 fanden bisher 37 Beisetzungen statt.

Aus Sicht der Verwaltung ist aufgrund des Kostendeckungsgrades für das Jahr 2018 keine Anpassung der Bestattungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren erforderlich.

Amt Geest und Marsch Südholstein
Fachbereich Finanzen

2. Finanzausschuss Holm zur Kenntnisnahme.

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0704/2017/HO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 24.11.2017
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 752.7.5

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	07.12.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	12.12.2017	öffentlich

Friedhof Holm; hier: Vereinbarung mit der Gemeinde Hetlingen über eine Kostenbeteiligung

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hetlingen unterhält keinen eigenen Friedhof und beteiligt sich daher bereits seit 1979 in Form eines Zuschusses an den Kosten für den Friedhof der Gemeinde Holm, um den Bestattungsanspruch ihrer Bürger sicherzustellen. Die Vereinbarung beruht lediglich auf Schriftverkehr; eine Vereinbarung im Sinne eines schriftlichen Vertrages zwischen den beteiligten Gemeinden gibt es bisher nicht. Dennoch hat die Gemeinde Holm in ihrem Satzungsrecht (§ 1 der Friedhofssatzung) im Rahmen eines Bestattungsanspruches und den Gebührenfestsetzungen Hetlinger mit Holmern gleichgestellt. Die pauschale Kostenbeteiligung wurde 2011 neu auf 5.000,00 € jährlich zuzüglich einer Anpassung auf der Basis des Gesamtpreisindexes festgesetzt. Die Pauschale ist unabhängig vom Rechnungsergebnis der kostenrechnenden Einrichtung, also auch bei geringen Defiziten oder Kostendeckung durch Gebühreneinnahmen, von der Nachbargemeinde zu zahlen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen einer Prüfung der Gemeinde Hetlingen durch das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Pinneberg wurde beanstandet, dass Hetlingen unabhängig vom Rechnungsergebnis der kostenrechnenden Einrichtung einen festgeschriebenen Anteil zahlt. Zwar wiesen die Jahresergebnisse in der Vergangenheit zum Teil sehr hohe Defizite aus, so dass die Festbetragsregelung zu rechtfertigen war, seit 2012 konnte der Zuschussbedarf aber deutlich gesenkt werden, so dass Hetlingen zum Teil einen höheren Anteil als Holm finanzierte. Bei einem Verhältnis der Inanspruchnahme des Friedhofes, welches langjährig mit 1 (Hetlingen) zu 3 (Holm) festgestellt wurde, hätte nach Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes die Gemeinde Hetlingen bei einem Höchstbetrag von 5.000,00 € zuzüglich einer Anpassung nach dem Gesamtpreisindex höchstens $\frac{1}{4}$ des Fehlbetrages zu tragen.

Die Gemeinde Hetlingen ist daher an die Gemeinde Holm herangetreten und hat im Rahmen eines Gespräches um eine Anpassung der Vereinbarung gebeten.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, die Kostenbeteiligung der Gemeinde Hetlingen an dem Aufwand der Gemeinde Holm für den Friedhof schriftlich zu vereinbaren. Der Entwurf einer entsprechenden Vereinbarung ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Der Entwurf sieht vor, dass sich der Anteil der Gemeinde Hetlingen an einem Betriebskostendefizit des Friedhofes Holm aus dem langjährigen Durchschnittsanteil der Bestattungen im Verhältnis 1 zu 3 ergibt und auf höchstens 5.500,00 € unter Berücksichtigung von Veränderungen beim Verbraucherpreisindex begrenzt wird.

Finanzierung:

Grundsätzlich sollen kostenrechnende Einrichtungen kostendeckend betrieben werden. Bei einer Kostenbeteiligung der Gemeinde Hetlingen verbessern sich negative Jahresabschlüsse zugunsten der Gemeinde Holm.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Vereinbarung mit der Gemeinde Hetlingen über die Kostenbeteiligung am Friedhof der Gemeinde Holm entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Die Gemeindevertretung beschließt, mit der Gemeinde Hetlingen eine Kostenbeteiligung am Friedhof der Gemeinde Holm entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu vereinbaren.

Walter Reißler

Anlagen:

Entwurf einer Vereinbarung über die Beteiligung der Gemeinde Hetlingen an den Kosten für den Friedhof der Gemeinde Holm

Vereinbarung

zwischen

der **Gemeinde Holm**, vertreten durch den Bürgermeister

und

der **Gemeinde Hetlingen**, vertreten durch die Bürgermeisterin.

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Friedhof in Holm ist eine Einrichtung der Standortgemeinde. Gemäß Friedhofssatzung der Gemeinde Holm dient er der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinden Holm und Hetlingen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Den Bestattungsanspruch verstorbener Hetlinger Einwohner hat die Gemeinde Holm aufgrund einer Beteiligung der Gemeinde Hetlingen an den Aufwendungen für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung eingeräumt.

§ 2

Betriebskosten

- (1) Die durch die Einrichtung und Unterhaltung des Friedhofes entstehenden Aufwendungen sollen durch Gebühren und andere Einnahmen gedeckt werden.
- (2) Sofern eine Kostendeckung nicht erreicht wird, beteiligt sich die Gemeinde Hetlingen anteilig an dem Betriebskostendefizit.
- (3) Der Anteil der Gemeinde Hetlingen an einem Betriebskostendefizit des Friedhofes in Holm ergibt sich aus dem langjährigen Durchschnittsanteil der Bestattungen und wird im Verhältnis 1 zu 3 festgelegt. Der Anteil der Gemeinde Hetlingen an einem Betriebskostendefizit wird auf 5.500,- € begrenzt. Der Höchstbetrag ist jährlich unter Berücksichtigung von Veränderungen beim Verbraucherpreisindex fortzuschreiben.
- (4) Investitionskosten werden mit dieser Vereinbarung nicht erfasst. Die Gemeinde Hetlingen wird über die planmäßige Abschreibung der Anschaffungs- und Herstellungskosten beteiligt.
- (5) Eine Überprüfung der Beteiligung der Gemeinde Hetlingen an einem Betriebskostendefizit ist alle 5 Jahre vorzunehmen.

§ 3

Abrechnung

Die Beteiligung der Gemeinde Hetlingen an einem Betriebskostendefizit ist auf der Basis der jeweiligen Jahresrechnung für den Friedhof Holm bis zum 30.11. des Folgejahres abzurechnen.

§ 4

Vertragsdauer

- (1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2023. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht mindestens 12 Monate vor Ablauf von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
- (2) Nebenabreden oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweis sich die Vereinbarung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Moorrege, den

Für die Gemeinde Holm

(Walter Reißler)
Bürgermeister

Für die Gemeinde Hetlingen

(Monika Riekhof)
Bürgermeisterin